

Dokumentation des Fachtages

„Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen – Wo wollen wir hin in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“

15. September 2017

Eine Veranstaltung für Fachkräfte aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes in Sachsen-Anhalt.

Eine gemeinsame Veranstaltung von:



gefördert durch:



Inhalt

Begrüßung und Grußwort von Frau Schikor, Landesfrauenrat e.V.	2
TOP 1 Berichterstattung zur 4-Länder-EU-Daphne Studie	2
TOP 2 Fachimpulse	6
Fachimpuls 1: Konzepte und Angebote zu Beratung und Schutz von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen	6
Fachimpuls 2: Barrierefreie Angebote zur Gewaltschutzberatung	7
TOP 3 Ergebnisse der Diskussion in den Workshop-Gruppen.....	8
Ergebnisse Fachimpuls 1	8
Ergebnisse der zweiten Gruppe:	9
TOP 4 Offenes Plenum	9
Landesaktionsplan des Landes Sachsen-Anhalt	9
Finanzielle Mittel	10
Teilhabemanager_innen in den Landkreisen	10
Langfristig implementierte Unterstützungsstrukturen	11
Barrierefreiheit in Frauenhäusern.....	11
Gewaltpräventionskonzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe	12
Abschiedswort von Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration Petra Grimm-Benne	14
Hilfreiche, weiterführende Informationen.....	17
Barrierefreiheit.....	17
Förderprogramme	18
Anhangverzeichnis.....	20

Grußwort von Frau Steffi Schikor, Vorstandsfrau des Landesfrauenrat e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kooperationspartnerinnen und Unterstützerinnen!

Im Jahr 2012 veranstaltete der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. in Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen eine Fachtagung zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung. Hintergrund war die seit dem Frühjahr 2012 vorliegende, vom BMFSFJ beauftragte Studie zu „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Diese weist erstmalig durch eine wissenschaftliche Untersuchung das hohe Ausmaß der Betroffenheit von Mädchen und

Frauen mit Behinderungen durch körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, aber auch vielfältige Diskriminierung und strukturelle Gewalt nach. Gleichzeitig zeigte die Untersuchung erfolgversprechende Ansätze für bessere Präventions-, Interventions- und Unterstützungsmaßnahmen auf.

Am Ende der damaligen Fachtagung gab es ein gemeinsames Forderungspapier. U.a. forderte der Landesfrauenrat ein eigenständiges Handlungsfeld „Frauen und Mädchen“ in dem zu erarbeitenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Besonderes Augenmerk lag damals auf den Artikeln 6 und 16. Diese beiden Artikel begründen das Recht auf Schutz und Hilfe für Frauen und Mädchen mit Behinderung. Sowohl der Staat als auch das Land Sachsen-Anhalt sind verpflichtet dies unverzüglich zu gewährleisten.

Eine weitere Forderung war auch die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung. Der Landesfrauenrat hatte die Möglichkeit eine Vorstandsfrau an den Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen zu entsenden. Editha Beier nahm und nimmt diese Aufgabe seit dem für den Landesfrauenrat wahr und ist in der AG Inklusion des Runden Tisches eine stetige Mahnerin der Umsetzung der Pflichtaufgaben im Sinne des Gewaltschutzes.

Heute, 5 Jahre später, widmet sich der Fachtag dem Thema des barrierefreien Zugangs zu Hilfe- und Unterstützungssystemen. Hintergrund ist die 4-Länder-Daphne-Studie, die den Zugang untersucht hat. Festgestellt wurde, dass der Zugang von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen zu entsprechenden Unterstützungseinrichtungen, gerade bei den Frauen mit der höchsten Betroffenheit von Gewalterfahrungen, wie gehörlose, blinde und körperbehinderte Frauen äußerst gering ist, bzw. in Einrichtungen großer Nachholbedarf an Schutz und Hilfe besteht. Gleiches gilt auch für den häuslichen Bereich.

Daher lautet ein Beschluss der GFMK aus dem Jahr 2016: die Schutz- und Hilfsangebote für Gewaltopfer mit Behinderung sind verstärkt barrierefrei auszubauen.

Es freut uns, dass wir gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung, der LIKO und natürlich der Unterarbeitsgruppe des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung heute so viele Fachfrauen und -männer für das Thema gewinnen konnten. Wir möchten an diesem Tag

Beispiele aus der Praxis vorstellen und mit Ihnen – als handelnde Akteur*innen – ins Gespräch kommen, welche Bedarfe es in Sachsen-Anhalt gibt.

Die Hintergründe und Lebensbedingungen behinderter Frauen und Mädchen sind individuell unterschiedlich, gemeinsam ist ihnen jedoch eine Erfahrung: In zentralen Lebensbereichen, vor allem im beruflichen Kontext, werden sie nicht nur in ihrer Rolle als Frau oder Mädchen benachteiligt, sondern gleichzeitig aufgrund ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung abgewertet. Mit der Anerkennung dieser mehrfachen Diskriminierung in Artikel 6 der Behindertenrechtskonventionen sollen gleichzeitig alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, damit die Betroffenen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt in vollem Umfang ausüben und genießen können.

Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache wirken in Interessenvertretungen und Verbänden auf die Verbesserung ihrer Lebensqualität hin. Mit dem Engagement von Menschen mit und ohne Behinderung in verschiedenen Netzwerken existiert eine starke Lobby, die sich für die gesellschaftliche Gleichstellung und Teilhabe sowie die selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen einsetzt. Eine spezielle Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen gibt es in Sachsen-Anhalt nicht.

Umso wichtiger ist es, mit einem speziellen Blick auf die Probleme von Frauen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und deren Themen, wie die erhöhte Gewaltbetroffenheit in Einrichtungen und im persönlichen Umfeld aus dem gesellschaftlichen Tabu in die Öffentlichkeit zu tragen. Der Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderungen vor personaler Gewalt kann nur einhergehen mit dem Abbau von struktureller Gewalt und jeglicher Diskriminierung.

Dazu gehört die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildungsbeteiligung, auf Teilhabe am Berufsleben und auf die Familiengründung ebenso wie ein respektvoller Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen in Ämtern, Behörden, im Gesundheitswesen und durch die Gesellschaft insgesamt. Mehr als 80 Prozent, teilweise bis zu 99 Prozent der in der Studie befragten Frauen gaben an, direkte diskriminierende Handlungen durch Personen und Institutionen im Zusammenhang mit ihrer Behinderung erlebt zu haben. Beobachten wir nicht häufig, oder ertappen uns gar selbst dabei, dass behinderte Menschen sich durch unser Handeln bevormundet fühlen könnten oder nicht ernst genommen werden? Ist Hilfe, wenn sie nicht gewünscht ist, auch manchmal zu viel? Haben Behördenmitarbeiterinnen und -

mitarbeiter ein Recht, behinderte Frauen und Mädchen ungefragt anzufassen oder gar zu duzen?

Lassen Sie uns heute gemeinsam an einem umfassenden Schutz für alle Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigung und/oder Behinderung arbeiten.

(Es gilt das gesprochene Wort.)

TOP 1 Berichterstattung zur 4-Länder-EU-Daphne Studie

Frau Suchantke vom Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. und Frau Krause vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration präsentierten zentrale Ergebnisse der Daphne Studie¹.

Die Studie hat in Österreich, Deutschland, Island und Großbritannien, die Zugangsmöglichkeiten von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen zwischen 2013 und 2015 untersucht. Für Deutschland wurde ermittelt, dass Einrichtungen vor allem für seh- und hörbeeinträchtigte Frauen, aber auch für Frauen mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder Lernschwierigkeiten in den seltensten Fällen barrierefrei zugänglich sind.

Zu Anfang wurde die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2012² vorgestellt, die eine deutliche häufigere Betroffenheit von Gewalt von Frauen mit Beeinträchtigungen gegenüber der Gesamtbevölkerung feststellte und damit die Grundlage liefert für eine Bedarfseinschätzung. Bereits diese Studie stellt fest, dass die immanente Barriere, sich im Fall einer Gewalterfahrung Hilfe zu holen durch die Beeinträchtigung der Frauen und die fachlichen und baulichen Barrieren der Beratungsstellen vervielfacht wird.

Herausforderungen werden vor allem in den fehlenden finanziellen Ressourcen, der Tabuisierung des Themas, der Vernetzung der Strukturen und der mangelhaften öffentlichen Wahrnehmung und Unterstützung gesehen.

¹ Mandl / Planitzer / Schachner / Sprenger: Abschließender Projektbericht für Deutschland zum U-Daphne-Projekt „Zugang von Frauen mit Behinderung zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“:

http://archiv.taubenschlag.de/cms_pics/deutschland_abschliessender_projektbericht_0.pdf

² Studie zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland: <https://www.bmfsfj.de/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>.

Den Beratungsstellen wurde auf Grundlage der Studienergebnisse empfohlen, Schwerpunkte zu bilden, so dass nicht jede Beratungsstelle, alles leisten können muss. Weiterhin wurden Fortbildungen und Zugang zu Informationen für die Mitarbeitenden, Peer-Beratung und Kampagnen zur Sensibilisierung empfohlen sowie eine Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Hilfsangeboten.

Beide Präsentationen zu den Inhalten und Ergebnissen der Studie sind an diese Dokumentation angefügt.

TOP 2 Fachimpulse

Fachimpuls 1: Konzepte und Angebote zu Beratung und Schutz von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen

In zwei unterschiedlichen Gruppen wurden jeweils zwei Fachimpulse gegeben, die in einer anschließenden Diskussion mit den Teilnehmer_innen des Fachtages mündeten.

In der ersten Gruppe stellte **Ines Hattermann vom Verein Wildwasser Magdeburg e. V.** das Projekt Beraten & Stärken (BeST)³ vor, das der Verein als einer von 10 bundesweiten Fachstellen anbietet,

- um Einrichtungen bei der Implementierung und Optimierung von Kinderschutzstrukturen zu unterstützen,
- um Einrichtungsleitung und Mitarbeitende zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ zu sensibilisieren und qualifizieren und
- für die Durchführung und Implementierung des Präventionsprogrammes "Ben und Stella wissen Bescheid - Was tun bei sexuellem Missbrauch?" für dort lebende Mädchen und Jungen.

Ester Stahl von der Hochschule Merseburg stellte im Anschluss ihre Untersuchung zu Gewaltpräventionskonzepten in der Behindertenhilfe vor. Die als Buch⁴ erschienene Untersuchung enthält Handlungsleitlinien für Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie ein solches Konzept zu erstellen und zu implementieren ist.

³ Weitere Informationen unter: <http://www.wildwasser-magdeburg.de/index.php?id=61>.

⁴ Das Buch „Gewaltpräventionskonzepte in der Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Behinderungen“ ist für 16,50 Euro per Mail bei frank.baumann@hs-merseburg.de bestellbar.

Fachimpuls 2: Barrierefreie Angebote zur Gewaltschutzberatung

In der zweiten Gruppe informierte **Cathrin Rabe von der Frauenberatungsstelle Magdeburg, Rückenwind e. V.** über ihre Stelle als Beraterin für Frauen mit Beeinträchtigungen⁵ – dies ist die einzige Stelle in Sachsen-Anhalt, die explizit für Frauen mit Beeinträchtigungen und Gewalterfahrungen existiert. Die aufsuchende Arbeit in den Einrichtungen der Behindertenhilfe und dortige Selbstverteidigungskurse machte deutlich, dass Beratungs- und Schutzbedarfe dann stärker zurückgemeldet werden, wenn die Beraterin aktiv auf die Frauen zugeht und sich so „als die Anlaufstelle“ bekannt macht. Stabilität ist ein Schwerpunkt in der Arbeit, um Vertrauen aufzubauen. Mobilität ist erforderlich, um die Arbeit bekannter und transparent zu machen bzw. niedrigschwellig an die Betroffene heranzubringen und um mit Kooperationspartner_innen zusammenzuarbeiten.

Lysann Susanne Häusler vom bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“⁶

berichtete über die Arbeit der Telefonberater_innen. Das Hilfetelefon gibt es seit 4 Jahren, mittlerweile hat es 60 Vollzeitstellen und 70 Teilzeitstellen, die in 17 Sprachen beraten. Es ist ein Angebot für Familien, Betroffene und Fachleute, wie zum Beispiel Berater_innen oder Mitarbeiter_innen in Frauenhäusern. Das Telefon bietet auch Konferenzschaltungen mit z. B. der Polizei an.

Beraten wird zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen rund um die Uhr, kostenfrei, anonym, mehrsprachig und barrierefrei. 2016 gab es 2.100 Beratungen im Kontext von Behinderungen oder Beeinträchtigungen, davon mehrheitlich Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen, Sehbehinderte, Hörbeeinträchtigte, auch Spracheingeschränkte und Mehrfachbehinderte. Der Zugang für Gehörlose stellt ein Problem dar. Viele Frauen haben z.B. oft kein eigenes Handy. Zudem fehlen Grundlagen der barrierefreien Vermittlungsmöglichkeiten zu Hilfs-, Schutz- und Beratungsangeboten fehlen (auch in Sachsen-Anhalt). Gleiches gilt für Betroffene mit Sehbehinderungen. Für 2018 sollen die bundesweiten Angebote des Hilfetelefons vor Ort noch weiter bekannt gemacht werden.⁷

⁵ Flyer der Beratungsstelle:

https://www.magdeburg.de/PDF/Flyer_Frauenberatungsstelle.PDF?ObjSvriD=37&ObjID=9862&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=

⁶ Informationen zum Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter: <https://www.hilfetelefon.de/>. Die Telefonnummer des Hilfetelefons lautet 08000 116 016.

⁷ Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Hg.): https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/Materialien/Jahresberichte/Hilfetelefon_Gewalt_gegen_Frauen_Jahresbericht_2016_barrierefrei.pdf.

TOP 3 Ergebnisse der Diskussion in den Workshop-Gruppen

Ergebnisse Fachimpuls 1

In der ersten Gruppe wurden Antworten auf folgende Fragen gesucht:

a) Wo stehen wir? b) Wo wollen wir hin? c) Was brauchen wir dazu?

Wo stehen wir? Wir sind auf dem Weg. Gute Ansätze sollten fortgesetzt werden.

Zur ersten Frage wurde vor allem geäußert, dass es noch an Bewusstsein und Sensibilisierung fehlt und Gewalt häufig verdeckt stattfindet; dass gute Netzwerkarbeit Gewaltschutz wirksam unterstützt; dass Schulungen und Fortbildungen fehlen sowie Kenntnisse über finanzielle Unterstützung. Aber es wurde auch angemerkt, dass sich viele Einrichtungen schon auf dem Weg befinden und das Thema Gewalt zumindest bearbeiten.

Wo wollen wir hin? Bestmögliche Vermeidung von Gewalt und für den Fall, dass sie ausgeübt wird, barrierefreie, bekannte, dauerhafte Anlaufstellen.

Zur zweiten Frage, wo wir hin wollen wurden zum einen Schutzkonzepte, Frauenbeauftragte, Streitschlichter sowie Präventionsarbeit genannt sowohl in den Einrichtungen als auch unter Einbeziehung der Umwelt. Dabei sollten Projekte langfristig angelegt und finanziert sein. Es wurde auch explizit das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Einrichtungen der Behindertenhilfe genannt und die Notwendigkeit von Barrierefreiheit und Bekanntheit der Hilfsmöglichkeiten unter den Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen betont. Es wurde das Ziel formuliert, angstfrei leben zu können und „einen selbstverständlichen, vorurteilsfreien Umgang zwischen Behinderten und Nichtbehinderten“ zu finden.

Was brauchen wir dazu? Finanzen, Fortbildungen, Koordinierung

Zuletzt wurde die Frage gestellt, was benötigt wird, um diese Ziele zu erreichen. Mehrmals kam hier die langfristige Finanzierung als Forderung, genauso wie eine Landeskoordinierungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung, die Gewalt erfahren haben. Auf fachlicher Ebene wurden Fortbildungen, Reflexions- und Kritikfähigkeit, kollegialer Austausch und Fachtage gefordert. Auf struktureller Ebene wurde die Schaffung von Rahmenbedingungen gefordert, um Vernetzung, Selbstermächtigung, Kooperation zu ermöglichen, sowie die Ausstattung mit Personal und Hilfsmitteln.

Ergebnisse Fachimpuls 2

Wichtig ist vor allem die Sensibilisierung und Bekanntmachung der Hilfeangebote. Es wurde die Forderung nach einer finanziellen Absicherung auf einer konstanten Basis formuliert. Art. 6, 9 und 16 der Behindertenrechtskonvention verpflichten den Staat, Schutz, Hilfe und Beratung zu gewährleisten. Aus Sicht des UN-Fachausschusses ist es demzufolge eine staatliche Pflicht, „...eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten [...]“ (Ziffern 35/36 der Abschließenden Bemerkungen; s. Anhang 13). Auch die anwesenden Fachkräfte fordern, langfristig Geld für solche Hilfsangebote im Haushalt einzuplanen.

Gefordert wird darüber hinaus eine Landeskoordinierungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung, die Gewalt erfahren haben, die die Bereiche Information, Prävention, Koordination und Rehabilitierung umsetzt.

In der Diskussion wurde weiterhin gefordert, den Fachfrauen der Frauen-Schutz-, Hilfs- und Beratungsangebote den Entwurf der Fortschreibung des Handlungsfeldes 5.7 des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit einem entsprechenden Ziele-Maßnahme-Katalog zur Mitsprache zur Verfügung zu stellen, um ihre Erfahrungen mit einbeziehen zu können.

TOP 4 Offenes Plenum

In der Diskussion ging es um folgende Themen:

Landesaktionsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landesaktionsplan des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Die Ergebnisse der Fortschreibung werden voraussichtlich bis spätestens Ende 2018 vorliegen und veröffentlicht. Die Fortschreibung erfolgt in Kooperation mit Akteur_innen im Handlungsfeld. Für das Handlungsfeld Frauen und Mädchen, das aktuell 11 Maßnahmen beinhaltet, wurden 17 weitere Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind mit Start- und Endpunkten unterlegt und ihre Erfüllung wird anhand von Indikatoren gemessen. Es wurde festgestellt, dass es an einigen Stellen noch Nachholbedarf gibt, so zum Beispiel bei der Verpflichtung der Einrichtungen, Gewaltpräventionskonzepte vorzuhalten. Aufgrund dessen werden für die Fortschreibung folgende 2 Maßnahmen vorgeschlagen:

- Implementierung von Anti-Gewalt-Konzepten in den fachlichen Konzeptionen der Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen nach § 11 Abs. 3 Nr. 13 WTG LSA als verpflichtende Maßnahme und unter Einbeziehung der Bewohner/innen

und

- Verankerung verpflichtender Fortbildungen des Personals in Einrichtungen zum Umgang mit und der Prävention von grenzverletzendem Verhalten und Gewalt und zur Ausbildung eines Problembewusstseins auf der Grundlage der Bielefelder Studie zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und der 4-Länder-Studie zur Zugänglichkeit zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in der Personalverordnung zum WTG LSA.

Finanzielle Mittel

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat in seinem Haushaltsplan 2017/2018 Mittel für die „Umsetzung des Landesaktionsplans“ eingestellt. Die Umsetzung der Mittel wird über eine Richtlinie erfolgt. Die Richtlinie wird gegenwärtig erarbeitet.

Teilhabemanager_innen in den Landkreisen

In den kommenden vier Jahren werden Teilhabemanager_innen die Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt darin unterstützen, für Menschen mit Beeinträchtigungen die volle und wirksame Teilhabe sicherzustellen. Dafür haben 11 Landkreise und kreisfrei Städte aus ESF-Mitteln des Landes Förderung zur Einstellung von Teilhabemanager_innen erhalten.

Perspektivisch sollen es alle 14 Landkreise werden. Aufgabe der Teilhabemanager_innen ist es, Teilhabe-Barrieren in allen Lebensbereichen zu identifizieren und mit Expert_innen aus Erfahrung, Unternehmen, und kommunalen Akteur_innen zu überlegen, wie diese Barrieren abgebaut werden können und ein Maßnahmenpaket zur Beseitigung dieser Barrieren zu entwickeln. Die Teilhabemanager_innen arbeiten auf individueller und übergeordneter Ebene in Absprache mit den Landkreisen.

Ziel der Arbeit der Teilhabemanager_innen ist es, einen Landkreis-Aktionsplan bzw. kommunaler Aktionsplan zu erarbeiten, aber auch direkte Hilfestellung vor Ort zu leisten. Da die Teilhabemanager_innen alle Lebensbereiche berücksichtigen, können sie die Arbeit der

Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen sinnvoll unterstützen und Maßnahmen für den Bereich Frauen und Mädchen entwickeln.

Die Voraussetzungen in den Landkreisen sind sehr unterschiedlich. Die spezifischen Bedingungen vor Ort sind maßgeblich für die Umsetzung der Idee eines inklusiven Gemeinwesens. Die Teilhabemanager_innen sind miteinander vernetzt und tauschen sich untereinander aus. Sie sollen Expert_innen und Ansprechpartner_innen im Bereich Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen werden.

Langfristig implementierte Unterstützungsstrukturen

Da es sich bei diesen Stellen um ein befristetes Projekt handelt, wird von den Teilnehmer_innen erneut die Forderung unterstrichen, dass es eine kontinuierliche, breiter aufgestellte Lösung geben muss, um Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu gewährleisten und Anlaufstellen für Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen und Gewalterfahrungen bereitzustellen.

Barrierefreiheit in Frauenhäusern

Durch das Plenum wurde die Situation wie folgt beschrieben: In Sachsen-Anhalt sind 3 von 19 Frauenhäusern eingeschränkt barrierefrei, also zumindest für Rollstuhlfahrerinnen benutzbar oder mit einem Lichtsystem ausgestattet. Es gibt und gab keine Mittel für bauliche Maßnahmen oder für Gebärdendolmetscher_innen, Hilfsmittel und fachliche Fortbildungen. Die anwesenden Fachkräfte der Frauenhäuser und Unterstützungseinrichtungen stellen die Situation in Sachsen-Anhalt folgendermaßen dar: 3 der 19 Frauenhäuser sind in städtischer Trägerschaft. Es gibt keine Möglichkeiten für Freie Träger zusätzliche Mittel zu erwirtschaften, um Barrierefreiheit sicher zu stellen. Bedarfe sind nachgewiesen, aber nicht explizit für Sachsen-Anhalt. Bedarfe sind überdies schwer nachzuweisen, weil die Frauen häufig nicht den Weg zu den Hilfeinrichtungen finden. Ziel sollte zumindest sein, wie in der Daphne-Studie als Handlungsempfehlung gefordert, einige Schutzhäuser barrierefrei auszubauen, entsprechendes Fachpersonal vorzuhalten und eine hohe Verweisungskompetenz zu entwickeln.

Von der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt wird kritisiert, dass folgende Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen vorgesehen ist: „6.2 Bei einem Neubau, Umbau, einer Kapazitätserweiterung oder Umzug

eines Frauenhauses in ein neues Gebäude ist eine barrierefreie Nutzung zuschussneutral in Verantwortung des Trägers des Frauenhauses sicherzustellen.“ (Ministerialblatt im Anhang)

Laut Frau Heinrich (Referatsleiterin für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Justiz und Gleichstellung) werden die Punkte „zuschussneutral“ und die Verpflichtung zur Barrierefreiheit bei Kapazitätserweiterung erneut vorgestellt. Die Richtlinienänderung erfolgte vor dem Hintergrund, die Angebote für Kinder in Frauenhäusern richtlinienkonform umzusetzen (LT Beschluss vom 2.09.2016, LT Drs. 7/327). Die Ziffer 6.2 ist eng in Verbindung mit der Ziffer 6.3 der Richtlinie zu sehen. Dort heißt es „Beträgt die Aufnahmekapazität des Frauenhauses über einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem Ende des letzten Bescheidzeitraumes, im Durchschnitt mehr als 90 v. H. oder weniger als 50 v. H. ist in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Zuwendungsgeber eine Kapazitätsanpassung entsprechend des sich abzeichnenden Bedarfs vorzunehmen.“ In begründeten Fällen sind Einzelentscheidungen möglich.

Frau Krause weist überdies auf die Empfehlung der Daphne-Studie hin, Schwerpunkte zu bilden. Nicht jedes Frauenhaus, muss auf alle Beeinträchtigungen ausgerichtet sein.

Frau Beier weist auf die in der UN BRK festgelegte Verpflichtung hin, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen, die zur Schaffung „angemessener Vorkehrungen“ verpflichten. Damit könnte im erforderlichen Einzelfall für eine individuelle Lösung gesorgt werden. Neben der gesetzlichen Regelung müssen auch Weiterbildungen zur Anwendung „Angemessener Vorkehrungen“ durchgeführt werden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat laut Frau Heinrich auf der 26. GFMK den Antrag eingebracht, dass im Einzelfall auch andere Initiativen ermöglicht werden müssen, um dem Hilfebedarf einer Frau gerecht zu werden. Dieser Antrag wurde von allen Ländern befürwortet und unter Punkt 7.1 festgehalten (siehe Anhang 11).

Gewaltpräventionskonzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Als letzter Punkt wurde die Implementierung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe thematisiert. Frau Stahl berichtet von den geringen Rückmeldungen von Einrichtungen auf ihre Anfrage nach einem Gewaltpräventionskonzept und darüber, dass es keine eindeutigen Zahlen über die Implementierung von Gewaltpräventionskonzepten gibt.

Bereits jetzt verpflichtet § 11 Abs. 3 Nr. 13 WTG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Einrichtungen, eine fachliche Konzeption vorzulegen, die die UN-BRK und die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen berücksichtigt und gewährleistet, dass die Vorgaben § 11 Abs. 2 und Abs. 3 eingehalten werden. Die Maßnahmen zur Fortschreibung bekräftigen diese Verpflichtung zusätzlich.

Gleichwohl wurde im Plenum eine unabhängige Prüfstelle gefordert, die eben solche Vorkehrungen in Einrichtungen überprüft und deren Erhebung auch der nach Art. 33 BRK tätigen Koordinierungsstelle wichtige Daten liefern würde.

Abschlussgespräch mit Ministerin Grimm-Benne

Frau Grimm-Benne unterstützt die schon eingangs erwähnten Forderungen u. a. nach Vernetzung, politischer Wahrnehmung, Abbau von Barrieren in Unterstützungseinrichtungen, Einbeziehung von Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen in den Prozess.

Sie benennt die Schaffung von Stellen für Frauenbeauftragte in Werkstätten als einen wichtigen Schritt und sieht den Auftrag der Politik darin die Umsetzung der BRK weiter voranzutreiben.

Von den Teilnehmenden kommen Forderungen nach Verstetigung von Projekten sowie der konsequenteren Umsetzung der BRK. Frau Grimm-Benne wünscht sich bürgerliche Beteiligung und eine breite Einbeziehung der Öffentlichkeit, um als Politikerin fähig zu sein, für die entsprechenden Punkte zu kämpfen.

Schlusswort von Frau Ministerin Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
sehr geehrte Teilnehmende!

Seit Herbst 2011 liegen in Deutschland erstmals repräsentative Daten über Gewalt an Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen vor.

Diese Daten zeigen, dass Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen bislang unzureichend vor körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt geschützt sind. Die Gewalt findet verdeckt im familiären Bereich statt, tritt aber auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe und im Rahmen der Pflege auf.

Gleichzeitig stoßen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen auf eine Reihe von Barrieren. Diese machen es ihnen bisweilen unmöglich, die notwendige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Frauen mit Behinderung erleben häufig Situationen, in denen sie schlecht behandelt werden. Beispielsweise werden sie bevormundet, nicht ernst genommen, einfach übergangen, ungefragt geduzt oder belästigt. Oft bekommen sie keine Hilfe. Manchmal bietet ihnen jemand zu viel Hilfe an, obwohl sie keine brauchen oder möchten. Oft sind Frauen und Mädchen schon im Kindes- und Jugendalter häufig benachteiligt worden. Durch diese Erfahrungen leiden Frauen und Mädchen mit Behinderung häufiger an einem geringen Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein.

Die Befunde – die lange Zeit als Tabuthema galten – sind Ihnen sicher bekannt. Und Sie stimmen mir zu, dass diese Situation der Betroffenen in unserer heutigen Gesellschaft keinen Platz mehr verdient.

Diese Befunde haben Eingang gefunden in den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen-Anhalt (LAP). In einem eigenen Handlungsfeld benennt der LAP Maßnahmen

- zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen vor Gewalt und Missbrauch und
- zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention erwachsen den Staaten vielfältige Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen nehmen wir sehr ernst. Wir nehmen unsere Aufgabe, Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen vor Gewalt und Missbrauch zu schützen sehr ernst. Und wir nehmen die Verpflichtung sehr ernst, ihnen den Zugang zu Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

Wir haben weitreichende Ziele. Diese können wir jedoch mit Ihnen gemeinsam erreichen. Deshalb freue ich mich außerordentlich, dass Sie unsere Einladung so zahlreich angenommen haben. Dass Sie mit ins Gespräch gekommen sind. Und dass Sie gemeinsam mit uns Aufgaben, Hindernisse und gute Beispiele besprochen haben.

Diese Fachtagung ist ein wichtiger Schritt. Deshalb möchte ich an dieser Stelle ganz besonders dem Landesfrauenrat danken. Der Landesfrauenrat hat diese gemeinsame Fachtagung angeregt. Danken möchte ich auch der Arbeitsgruppe Inklusion des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen. Die Arbeitsgruppe Inklusion widmet sich seit 2013 unermüdlich diesem Thema und legt den Finger in so manche Wunde. Und mein Dank gilt auch der Fachabteilung.

Meine Damen und Herren,

was ist die Botschaft des heutigen Tages? Wo wollen wir hin in Umsetzung der UN-BRK?

Das Ziel ist klar. Wir wollen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen wirksam und gleichberechtigt teilhaben können. Dass sie vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind. Dass sie Zugang erhalten zu Beratung und Unterstützung. Dass Barrieren verschwinden, die diesen Zugang behindern oder gar unmöglich machen.

Wie sieht der Weg dorthin aus?

Wir haben erfahren, dass das Bekenntnis aller Akteure zu Inklusion und zu selbstbestimmtem Leben eine Grundvoraussetzung ist. Alle hier anwesenden Akteurinnen und Akteure, alle, die sich mit diesem Thema befassen, haben darüber hinaus folgende Aufträge „erhalten“:

- Wir müssen das Wissen um die eigenen Rechte verbessern.
- Wir müssen Informationen barrierefrei zur Verfügung stellen.
- Wir müssen Vernetzung und Kooperation verstärken.

- Wir müssen für das Thema sensibilisieren und zur kritischen Auseinandersetzung anregen.
- Wir müssen die Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Prävention schaffen.
- Wir müssen barrierefreien Zugangs zu Unterstützung und Schutz schaffen.
- Bei all unserem Handeln müssen wir Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen einbeziehen – als Mitarbeiterinnen, als Kooperationspartnerinnen, als Beraterinnen und vor allem als Expertinnen aus Erfahrung.

Meine Damen und Herren,

Die Landesregierung hat in allen Handlungsfeldern vielfältige Anstrengungen zur Umsetzung der UN-BRK unternommen und zahlreiche Maßnahmen initiiert. Wir haben verschiedene Teilhabekonferenzen wie bspw. den Inklusionstag veranstaltet. Und auch im Handlungsfeld Frauen und Mädchen stellen wir uns den Verpflichtungen, die aus der UN-BRK erwachsen – der Fachtag zu grenzverletzendem Verhalten und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen im vergangenen Jahr, an dem Sie vielleicht selbst teilgenommen haben, ist nur ein Beispiel. Aber wir sehen darüber hinaus auch noch Handlungsbedarf.

Aktuell wird der Landesaktionsplan fortgeschrieben. In die Fortschreibung fließen die Ergebnisse der Arbeit seit Verabschiedung des Landesaktionsplans ebenso ein wie die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zur ersten Staatenprüfung Deutschlands. Für das Handlungsfeld Frauen und Mädchen ist eine Vielzahl neuer Maßnahmen angedacht, um die Ziele des Handlungsfeldes zu erreichen.

In der Umsetzung der UN-BRK nehmen wir zivilgesellschaftliche Anliegen ernst. Ein Großteil dieser neuen Maßnahmen ist auf Information, Fortbildung und Selbststärkung ausgerichtet. Ein ganz konkretes Ergebnis dieser Arbeit sind Schulungen von Frauenbeauftragten in Werkstätten.

Der Auftrag der UN-BRK an die Politik ist deutlich in Artikel 16 formuliert. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem unter anderem geeignete Formen von Hilfe und Unterstützung gewährleistet werden, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten müssen dafür

sorgen, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

Ihren Auftrag, liebe Anwesende, Ihre Wünsche an die Politik nehme ich gerne mit. Und ich werde gemeinsam mit meiner Kollegin vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung, Frau Ministerin Keding, darüber beraten,

- wie wir unsere Bemühungen hinsichtlich der Barrierefreiheit von Beratungs- und Opferunterstützungseinrichtungen verstärken können und
- wie wir Synergieeffekte zwischen dem Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt und dem Handlungsfeld Frauen und Mädchen des Landesaktionsplans erzeugen können.

Für heute danke ich Ihnen für Ihr Interesse, Ihr Engagement sowie für Ihre Anregungen und Hinweise und wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

(Es gilt das gesprochene Wort.)

Hilfreiche, weiterführende Informationen

Barrierefreiheit

bff: Suse (Hg.): Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung. Unter: <http://www.suse-hilft.de/infos-und-materialien/leitlinien-und-empfehlungen.html>.

bff: Suse (Hg.): Handbuch guter Praxis zum Aufbau regionaler inklusiver Netzwerke gegen Gewalt. Unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/buecher-handbuecher-und-leitfaeden/id-83.html>.

BMBF/BMAS (Hg.): Leitlinien zur Identifikation von 'Guten Praxisbeispielen' für einen barrierefreien Zugang zu Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Unter: http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/kriterien_good_practice.pdf.

Pro Familia (Hg.): Dokumentation des Fachtags „Qualifiziert. Vernetzt!“ vom 3. 3.2016 - Gewaltschutz in Hessen. Unter:

https://www.profamilia.de/fileadmin/landesverband/lv_hessen/Qualifiziert-Vernetzt_Dokumentation.pdf.

Udl, Elisabeth / Vogt, Kathrin / Mandl, Sabine / Schröttle, Monika (Hg.): Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Ergebnisse und Empfehlungen. Unter: http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/deutschland_broschuere_opferschutz-und-unterstuetzungseinrichtungen.pdf.

Förderprogramme

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinie-StäBauFRL). Unter: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-237200-MLV-20141125-SF&psml=bssahprod.psml&max=true>.

Die Dokumentation wurde erstellt von Esther Stahl (Hochschule Merseburg)

– November 2017

Verzeichnis der Anhänge

1. Präsentation zu den Ergebnissen der 4-Länder-Daphne Studie
2. Präsentation zu den Empfehlungen der 4-Länder-Daphne Studie
3. Präsentation zum Fachimpuls 1, BeST
4. Präsentation zum Fachimpuls 1, Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen
5. Präsentation zum Fachimpuls 2, Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
6. Pressemitteilung zur Tagung
7. Pressebericht zur Tagung
8. Bericht des Landesfrauenrats zur Tagung
9. Auszug aus dem Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen.
10. TOP 7.1 der 26. GFMK
11. Artikel 6, 9 und 16 UN-Behindertenrechtskonvention
12. Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses zum ersten Staatenbericht Deutschlands zur UN-BRK
13. Allgemeine Bemerkung Nr. 2 zu Art. 9 UN-BRK
14. Allgemeine Bemerkung Nr. 3 zur Art. 6 UN-BRK

Verteiler: Allgemein
2. September 2016

Original: Englisch

Undredigierte
Vorabfassung

Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016)

Artikel 6: Frauen und Mädchen mit Behinderungen

1. Der vorliegende Entwurf wurde vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 47 seiner Geschäftsordnung, wonach der Ausschuss auf der Grundlage der verschiedenen Artikel und Bestimmungen des Übereinkommens Allgemeine Bemerkungen erarbeiten darf, um die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten zu unterstützen, sowie gemäß Abs. 54 bis 57 seiner Arbeitsverfahren erstellt.

2. Es gibt eindeutige Nachweise, die belegen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in den meisten Lebensbereichen mit Barrieren konfrontiert sind. Diese Barrieren schaffen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen Situationen, in denen sie mit Mehrfachdiskriminierungen und mehrdimensionale (intersektionale) Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, insbesondere im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Zugang zu wirtschaftlichen Chancen, Zugang zu sozialen Beziehungen, Zugang zur Justiz und gleichen Anerkennung vor dem Recht¹, die Befähigung zur politischen Teilhabe und die Befähigung, in vielen Fragen wie z.B. in Bezug auf Gesundheitsversorgung, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und die Frage, wo und mit wem sie zusammenleben möchten, Kontrolle über das eigene Leben auszuüben.

I. Einleitung

¹ WHO und Weltbank (2011). World Report on Disability [Weltbericht Behinderung], WHO Press, Genf, S: 60;



3. Die internationalen und nationalen Gesetze und politischen Konzepte in Bezug auf Behinderung haben historisch Aspekte im Zusammenhang mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen vernachlässigt. Gesetze und politische Konzepte für Frauen haben ihrerseits Behinderung traditionell ignoriert. Diese Unsichtbarkeit hat die Situation von mehrfachen und mehrdimensionalen Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen weiterbestehen lassen².

Frauen mit Behinderungen werden aufgrund ihres Geschlechts und/oder ihrer Behinderung oder aufgrund anderer Merkmale diskriminiert.

4. Die in dieser Allgemeinen Bemerkung verwendete Terminologie umfasst:
a. „Frauen mit Behinderungen“ bezieht sich auf alle erwachsenen Frauen, Mädchen und Heranwachsende.

b. „Geschlecht und Geschlechterrolle“: Geschlecht bezieht sich auf biologische Unterschiede (Sex) und die Geschlechterrolle (Gender) verweist auf die Merkmale, die eine Gesellschaft oder Kultur als maskulin oder feminin definiert.

c. Bei Mehrfachdiskriminierung handelt es sich um eine Situation, in der eine Person aus zwei oder mehreren Gründen Diskriminierung erlebt, so dass diese verstärkt oder verschärft wird³. Mehrdimensionale (intersektionale) Diskriminierung bezieht sich auf eine Situation, in der mehrere Gründe vorhanden sind und gleichzeitig so ineinandergreifen, dass sie untrennbar sind⁴. Diskriminiert wird unter anderem aufgrund von Alter, Behinderung, ethnischer, indigener, nationaler oder sozialer Herkunft, geschlechtlicher Identität, politischen oder anderen Überzeugungen, aus rassistischen Gründen aufgrund von Flüchtlings-, Migrantinnen- oder Asylsuchendenstatus, Religion, Geschlecht oder sexuelle Orientierung.

5. Bei Frauen mit Behinderungen handelt es sich nicht um eine homogene Gruppe. Dazu zählen: Frauen indigener Herkunft, Flüchtlingsfrauen, Migrantinnen, Asylsuchende und Binnenflüchtlinge, Frauen in Haft oder Institutionen (Krankenhäusern, Heimen, Jugendarrest- oder Justizvollzugsanstalten und Gefängnissen), in Armut lebende Frauen, Frauen unterschiedlicher ethnischer, religiöser Herkunft oder Rassenzuschreibung, Frauen mit Mehrfachbehinderungen und hohem Unterstützungsbedarf, Frauen mit Albinismus sowie lesbische, bi- und transsexuelle Frauen sowie intersexuelle Personen. Die Vielfalt der Frauen

² Siehe <http://www.un.org/womenwatch/enable/>

³ CEDAW General recommendation No. 25, on article 4, paragraph 1, of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, on temporary special measures para 12. [Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu Artikel 4, Abs. 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, zu vorübergehenden Sondermaßnahmen Abs. 12]

⁴ CEDAW/C/2010/47/GC.2, Abs. 18.

mit Behinderungen umfasst auch alle Formen von Beeinträchtigungen, die als physische, psychosoziale, intellektuelle oder sensorische Zustände zu verstehen sind und mit funktionellen Einschränkungen verbunden sein können, aber nicht müssen. Behinderung wird, wie in Artikel 1 beschrieben, als die soziale Auswirkung der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und dem gesellschaftlichen und materiellen Umfeld verstanden.

6. Es hat seit den 1980ern allmähliche Veränderungen in Gesetzgebung und Politik gegeben, und die Anerkennung von Frauen mit Behinderungen ist gestiegen. Die im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte von Kindern und des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) entwickelte Rechtsprechung hat Belange, die in Bezug auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Angriff genommen werden müssen, und umzusetzende Empfehlungen herausgestellt. Auf politischer Ebene haben mehrere Gremien der Vereinten Nationen damit begonnen, sich mit Problemen zu befassen, denen Frauen mit Behinderungen gegenüber stehen. Diese wurden in eine Reihe von regionalen Strategien aufgenommen, die sich mit behinderungsinklusiver Entwicklung befassen.

7. Artikel 6 des Übereinkommens ist eine Reaktion auf die fehlende Anerkennung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die hart für die Aufnahme in den Vertragstext gekämpft haben. Er unterstreicht den Nichtdiskriminierungsfördernden Ansatz des Übereinkommens in seiner speziellen Anwendung auf Frauen und Mädchen und verlangt, dass die Vertragsstaaten sich nicht darauf beschränken, diskriminierende Handlungen zu unterlassen, sondern Maßnahmen verabschieden, die die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zum Ziel haben und Maßnahmen zu deren Befähigung fördern, indem dieser Personenkreis Zielgruppen als eindeutige Rechteinhaberinnen anerkannt werden, und ihnen Möglichkeiten bieten, gehört und selbst tätig zu werden, ihr Selbstbewusstsein stärken und ihre Macht und Autorität zur Entscheidungsfindung in allen ihr Leben betreffenden Bereichen verstärken. Artikel 6 ist ein Werkzeug, um die Verpflichtungen der Vertragsstaaten im gesamten Übereinkommen, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten, zu interpretieren, ausgehend von einem menschenrechtsbasierten Ansatz und einer Entwicklungsperspektive.

8. Gender-Gleichstellung ist ein zentraler Aspekt der Menschenrechte. Gleichheit ist ein fundamentaler Menschenrechtsgrundsatz, der inhärent relativ

und kontextspezifisch ist. Die Sicherung der Menschenrechte von Frauen erfordert zunächst ein umfassendes Verständnis der gesellschaftlichen Strukturen und Machtverhältnisse, die den Rahmen für Rechtsvorschriften und politische Konzepte, aber auch für die Wirtschaft, gesellschaftliche Dynamiken, das Leben in der Familie und der Gemeinschaft sowie kulturelle Überzeugungen bilden. Gender-Stereotype können auch die Fähigkeit von Frauen begrenzen, ihre persönlichen Fähigkeiten zu entwickeln, ihre berufliche Laufbahn zu verfolgen und Entscheidungen über ihr Leben und ihre Lebensplanung zu treffen. Sowohl feindliche/negative, als auch anscheinend wohlmeinende Stereotype können schädlich sein. Es gibt die anerkannte Notwendigkeit, sich mit schädlichen Gender-Stereotypen zu befassen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern⁵. Im Übereinkommen verankert ist ebenfalls eine Verpflichtung, Stereotype, Vorurteile und schädliche Praktiken in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, einschließlich solcher, die auf Geschlecht und Alter basieren, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen⁶.

9. Artikel 6 ist eine bindende Vorschrift zu Nichtdiskriminierung und Gleichheit, die unmissverständlich die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen verbietet und Chancen- und Ergebnisgleichheit fördert. Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden mit höherer Wahrscheinlichkeit als Männer und Jungen mit Behinderungen und die Gesamtpopulation von Frauen und Mädchen diskriminiert.

10. Der Ausschuss stellt fest, dass Beiträge aus seiner halbtägigen allgemeinen Diskussion über Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die während seiner 9. Tagung im April 2013 stattfand, eine Reihe von Themen hervorhoben und beim Schutz ihrer Menschenrechte drei hauptsächliche Gegenstände der Besorgnis identifizierten: (1) Gewalt, (2) sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte sowie (3) Diskriminierung. Außerdem bringt der Ausschuss in seinen bis jetzt herausgegebenen Abschließenden Bemerkungen zu Frauen mit Behinderungen seine Besorgnis über folgende Punkte zum Ausdruck: die Verbreitung von mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen⁷ aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Behinderung und anderen Faktoren⁸, die in Gesetzgebung und politischen Konzepten nicht ausreichend behandelt werden⁹; das

⁵ CEDAW, Artikel 5

⁶ CRPD, Artikel 8

⁷ Siehe z.B., CRPD/C/SLV/CO/1, Abs.17; CRPD/C/UKR/CO/1, Abs. 9.

⁸ Siehe z.B., CRPD/C/AUT/CO/1, Abs. 17, CRPD/C/ECU/CO/1, Abs.16.

⁹ Siehe z.B., CRPD/C/BRA/CO/1, Abs.16; CRPD/C/EU/CO/1, Abs. 20

Recht auf Leben¹⁰, gleiche Anerkennung vor dem Recht¹¹, die fortbestehende Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen¹² einschließlich von sexueller Gewalt¹³ und Missbrauch¹⁴, Zwangssterilisierung¹⁵, weibliche Genitalverstümmelung¹⁶, sexuelle und wirtschaftliche Ausbeutung¹⁷, Unterbringung in Einrichtungen¹⁸, fehlende oder unzureichende Partizipation von Frauen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen¹⁹ im öffentlichen und politischen Leben²⁰, fehlende Einbeziehung einer Gender-Perspektive in behindertenpolitischen Konzepten²¹, fehlende Perspektive der Behindertenrechte in frauenpolitischen Konzepten²²; und fehlende oder unzureichende spezielle Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen²³.

Abschnitt II: Normativer Inhalt

11. Dieser allgemeine Kommentar ist Ausdruck einer Interpretation von Artikel 6, die von den in Artikel 3 skizzierten allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens ausgeht, das heißt Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie - einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen - sowie seiner Unabhängigkeit, die Nichtdiskriminierung, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung vor der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit, Chancengleichheit, Zugänglichkeit, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechtes auf Wahrung ihrer Identität.

12. Bei Artikel 6 handelt es sich um einen bereichsübergreifenden Artikel, der sich auf alle Artikel des Übereinkommens bezieht und die Vertragsstaaten daran erinnert, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens aufzunehmen. Insbesondere sind

¹⁰ Siehe z.B., CRPD/C/MEX/CO/1, Abs. 34, CRPD/C/AZE/CO/1, Abs. 18.

¹¹ Siehe z.B., CRPD/C/ARG/CO/1, Abs. 31.

¹² Siehe z.B., CRPD/C/BEL/CO/1, Abs. 30.

¹³ Siehe z.B., CRPD/C/AUS/CO/1, Abs. 16, CRPD/C/CHN/CO/1, Abs. 57, 65 und 90.

¹⁴ Siehe z.B., CRPD/C/SLV/CO/1, Abs. 37; CRPD/C/CZE/CO/1, Abs. 34

¹⁵ Siehe z.B., CRPD/C/MUS/CO/1, Abs. 29; CRPD/C/NZL/1, Abs. 37.

¹⁶ Siehe z.B., CRPD/C/GAB/CO/1, Abs. 40; CRPD/C/KEN/CO/1, Abs. 33.

¹⁷ Siehe z.B., CRPD/C/DOM/CO/1, Abs. 33, CRPD/C/PRY/CO/1, Abs. 16.

¹⁸ Siehe z.B., CRPD/C/HRV/CO/1, Abs. 23; CRPD/C/SLO/CO/1, Abs. 55.

¹⁹ Siehe z.B., CRPD/C/QAT/CO/1, Abs. 13, CRPD/C/ECU/CO/1, Abs. 12 und 16.

²⁰ Siehe z.B., CRPD/C/CRI/CO/1, Abs. 13, CRPD/C/ECU/CO/1, Abs. 16.

²¹ Siehe z.B., CRPD/C/SWE/CO/1, Abs. 13, CRPD/C/KOR/CO/1, Abs. 13.

²² Siehe z.B., CRPD/C/AZE/CO/1, Abs. 16, CRPD/C/ESP/CO/1, Abs. 21.

²³ Siehe z.B., CRPD/C/DNK/CO/1, Abs. 18, CRPD/C/NZL/CO/1, Abs. 16.

positive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen gegen Mehrfachdiskriminierung geschützt werden und gleichberechtigt mit anderen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können.

Artikel 6, Abs. 1

13. Artikel 6 Abs. 1 erkennt an, dass Frauen mit Behinderungen vielfältiger Diskriminierung ausgesetzt sind, und fordert, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um den umfassenden und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen mit Behinderungen sicherzustellen. Das Übereinkommen verweist auf Mehrfachdiskriminierung in Artikel 5 Abs. 2, der nicht nur von den Vertragsstaaten verlangt, jede Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten, sondern auch Schutz gegen Diskriminierung aus anderen Gründen zu gewähren²⁴. Die Rechtsprechung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfasst auch Maßnahmen, die sich mit mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung befassen²⁵.

14. Diskriminierung aufgrund von Behinderung wird vom Übereinkommen als „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung“ definiert, „die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen und Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, und kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung einschließlich der Verweigerung angemessener Vorkehrungen“²⁶. Diskriminierung gegen Frauen wird in der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) als „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung“ definiert, „die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, der Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau - ungeachtet ihres Familienstands - im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“²⁷.

²⁴ CEDAW General Recommendation No. 25, on article 4, paragraph 1, of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, on temporary special measures para 12 [Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu Artikel 4, Abs. 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, zu vorübergehenden Sondermaßnahmen Abs. 12].

²⁵ Siehe CRPD/C/MUS/CO/1, CRPD/C/BRA/CO/1, CRPD/C/CZE/CO/1, CRPD/C/DNK/CO/1, CRPD/C/AUS/CO/1, CRPD/C/SWE/CO/1, CRPD/C/DEU/CO/1, und andere.

²⁶ Siehe Artikel 2 CRPD

²⁷ Siehe Artikel 1 CEDAW

15. Das Übereinkommen definiert „angemessene Vorkehrungen“ als „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ und verlangt, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz gegen Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, garantieren²⁸. Die jüngste Rechtsprechung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat auf angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen Bezug genommen²⁹. Bei der Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen handelt es sich um eine ‚*ex nunc*‘-Verpflichtung, was bedeutet, dass sie, sobald sie in einer bestimmten Situation von einer Person zwecks gleichberechtigter Wahrnehmung ihrer Rechte in einem speziellen Zusammenhang verlangt werden, durchzusetzen ist. Das Nichtbereitstellen angemessener Vorkehrungen für Frauen mit Behinderungen kann einer Diskriminierung gemäß Artikel 5 und 6 entsprechen³⁰. Ein Beispiel für angemessene Vorkehrungen wäre eine Frau mit Behinderung, die an ihrem Arbeitsplatz einen zugänglichen Ort zum Stillen benötigt.

16. Intersektionale Diskriminierung erkennt an, dass Einzelpersonen Diskriminierung nicht als Mitglieder einer homogenen Gruppe erleben, sondern vielmehr als Einzelpersonen mit mehrdimensionalen Ebenen der Identität, des Status und der Lebensumstände. Sie bedeutet das Anerkennen erlebter Realitäten und Erfahrungen höherer Benachteiligung von Individuen durch mehrfache und intersektionale Formen der Diskriminierung, die zielgerichtete Maßnahmen zur Erhebung aufgeschlüsselter Daten, Beratung, politischen Entscheidungsfindung, Durchsetzbarkeit von Nichtdiskriminierung und zur Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe erfordern.

17. Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen kann in vielfältiger Form auftreten: direkte und indirekte Diskriminierung, Diskriminierung durch Assoziation, Verweigerung angemessener Vorkehrungen, strukturelle

²⁸ Siehe Artikel 5 (2) CRPD.

²⁹ Siehe z.B. CEDAW/C/HUN/CO/7-8, Abs. 45.

³⁰ CRPD Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2).

und systemische Diskriminierung. Unabhängig von ihrer Form verletzen die Auswirkungen der Diskriminierung die Rechte von Frauen mit Behinderungen.

- a) **Direkte Diskriminierung** liegt vor, wenn Frauen mit Behinderungen in einer ähnlichen Situation wegen einer sich auf ein verbotenes Diskriminierungsmerkmal beziehenden Ursache weniger günstig behandelt werden als andere Personen. Dazu zählen auch benachteiligende Handlungen oder Unterlassungen aus verbotenen Gründen, wenn keine vergleichbare ähnliche Situation vorliegt³¹. Beispielsweise liegt direkte Diskriminierung vor, wenn die Zeugenaussagen von Frauen mit intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen im Gerichtsverfahren aus Gründen der rechtlichen Handlungsfähigkeit verworfen werden und ihnen als Opfern von Gewalt damit Gerechtigkeit und wirksame Rechtsbehelfe verweigert werden.
- b) **Indirekte Diskriminierung** bedeutet, dass Recht, politische Konzepte oder Praktiken auf den ersten Blick neutral erscheinen, jedoch eine unverhältnismäßige negative Auswirkung³² auf Frauen mit Behinderungen haben. Beispielsweise können Einrichtungen der Gesundheitsversorgung neutral erscheinen, aber nicht über barrierefreie Untersuchungsstühle für gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen verfügen.
- c) **Diskriminierung durch Assoziation** liegt vor, wenn Diskriminierung aufgrund der Assoziation mit einer Person mit einer Behinderung erfolgen kann. Diese Assoziation kommt beispielsweise häufig bei Frauen in pflegerischen Funktionen vor. Eine Mutter eines behinderten Kindes kann zum Beispiel von einem potenziellen Arbeitgeber wegen der Befürchtung diskriminiert werden, sie könne aufgrund ihres Kindes weniger engagiert/verfügbar sein.
- d) **Verweigerung angemessener Vorkehrungen** ist Diskriminierung, wenn notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen (die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen) verweigert werden und notwendig sind, um sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen ein Menschenrecht oder eine Grundfreiheit gleichberechtigt in Anspruch nehmen können³³. Beispielsweise kann es sich um die Verweigerung einer angemessenen Vorkehrung handeln, wenn eine Frau mit Behinderung in einem Gesundheitszentrum aufgrund der physischen Unzugänglichkeit des baulichen Umfeldes keine Mammografie durchführen lassen kann.
- e) **Strukturelle oder systemische Diskriminierung** sind verborgene oder offene diskriminierende institutionelle Verhaltensmuster, diskriminierende

³¹ Siehe CESCR Allgemeine Bemerkung 20 Abs. 10.

³² Siehe CESCR GC 20 Abs. 10.

³³ Siehe Artikel 2 CRPD.

kulturelle Traditionen, soziale Normen und/oder Regeln. Schädliche geschlechts- und behinderungsbezogene Stereotypisierung kann zu einer derartigen Diskriminierung führen, die untrennbar mit fehlenden politischen Konzepten, Rechtsvorschriften und Dienstleistungsangeboten speziell für Frauen mit Behinderungen verbunden ist. Beispielsweise können Frauen mit Behinderungen aufgrund von sich überschneidenden Gender- und Behindereungsstereotypen bei der Anzeige von Gewalttaten mit Barrieren wie Anzweiflung und Abweisung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten konfrontiert sein. Ebenso stehen schädliche Praktiken in engem Zusammenhang mit und verstärken sozial konstruierte(n) Gender-Rollen und Machtverhältnisse, die negative Wahrnehmungen und diskriminierende Überzeugungen in Bezug auf Frauen mit Behinderungen widerspiegeln können, wie beispielsweise die Überzeugung, dass Männer mit HIV/AIDS dadurch geheilt werden können, dass sie mit behinderten Frauen Geschlechtsverkehr haben³⁴. Mangelnde Bewusstseinsbildung und fehlende politische Konzepte zur Verhinderung schädlicher Stereotypisierung von Frauen mit Behinderungen durch staatliche Beamte, seien es Lehrer, Mitarbeitende des Gesundheitswesens, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter und die breite Öffentlichkeit, können häufig zu Rechtsverletzungen im Einzelfall führen.

18. Frauen mit Behinderungen sind mehrfacher Diskriminierung nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im Privaten, beispielsweise in familiären Beziehungen oder durch private Anbieter sozialer Dienste, ausgesetzt. Internationale Menschenrechtsnormen bestätigen seit langem die Verantwortung der Vertragsstaaten für Diskriminierung, die seitens privater nichtstaatlicher Akteure begangen wird³⁵. Vertragsstaaten müssen gesetzliche Bestimmungen und Verfahren verabschieden, die Mehrfachdiskriminierung ausdrücklich anerkennen, um sicherzustellen, dass Beschwerden aufgrund von mehr als einem Merkmal bei der Feststellung von Haftung und Rechtsbehelfen berücksichtigt werden.

Artikel 6 Abs. 2

19. Artikel 6 Abs. 2 befasst sich mit der Entwicklung, Förderung und dem Empowerment von Frauen. Er geht davon aus, dass die im Übereinkommen ausgewiesenen Rechte für Frauen gesichert werden können, wenn die Vertragsstaaten

³⁴ A/HRC/20/5, Abs. 24

³⁵ Siehe CCPR, GC 18 Abs. 9, CCPR 28 Abs. 31, CESCR GC 20 Abs. 11, CEDAW GR 28 Abs. 9, CERD GR 25 Abs 1, 2.

sich bemühen, diese Ziele mit geeigneten Mitteln und in allen Bereichen des Übereinkommens zu erreichen und zu fördern.

20. Das Übereinkommen legt dar, dass Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen“ ergreifen müssen, um die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und zu fördern. Diese Maßnahmen sind gesetzgeberische, bildungspolitische, administrative, kulturelle, politische, sprachliche und sonstige Maßnahmen. Maßnahmen sind geeignet, wenn sie die Grundsätze des Übereinkommens einschließlich des Ziels achten, für Frauen mit Behinderungen die im Übereinkommen niedergelegte Ausübung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Maßnahmen können zeitweilig oder langfristig sein und sie sollten Ungleichheit *de jure* und *de facto* beseitigen. Während besondere zeitweilige Maßnahmen wie Quoten notwendig sein können, um strukturelle und systemische Mehrfachdiskriminierung zu überwinden, sind langfristige Maßnahmen wie die Reform von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen wesentliche Voraussetzungen, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen zu erreichen.

21. Alle Maßnahmen müssen die umfassende Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen sicherstellen. Zwar bezieht sich Entwicklung auf Wirtschaftswachstum und die Beseitigung von Armut, sie ist jedoch nicht auf diese Bereiche beschränkt. Gender- und behinderungssensitive Entwicklung in Bereichen wie beispielsweise Bildung, Beschäftigung, Einkommenserzeugung und bei der Bekämpfung von Gewalt kann eine geeignete Maßnahme sein, um das volle wirtschaftliche Empowerment von Frauen mit Behinderungen sicherzustellen; für deren Teilhabe in Gesundheit, Kultur und Sport und deren politischer Partizipation sind jedoch weitere Maßnahmen notwendig.

22. Die Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen gehen über das Entwicklungsziel insofern hinaus, dass Maßnahmen auch die Verbesserung der Lage von Frauen mit Behinderungen über ihr gesamtes Leben hinweg zum Ziel haben müssen. Es ist nicht ausreichend, Frauen mit Behinderungen bei Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen; sie müssen vielmehr in der Lage sein, an der Gesellschaft teilzuhaben und ihren Beitrag zu leisten.

23. Dem menschenrechtsbasierten Ansatz entsprechend bedeutet die Sicherung des Empowerments von Frauen die Förderung ihrer Partizipation an öffentlichen Entscheidungsprozessen. Frauen und Mädchen mit Behinderungen waren bei der Partizipation an öffentlichen Entscheidungsprozessen historisch mit vielen Barrieren konfrontiert. Aufgrund von unausgewogenen Machtverhältnissen und mehrfachen Formen der Diskriminierung haben sie geringere Chancen, Organisationen, die ihre Bedürfnisse als Frauen und Mädchen mit Behinderungen vertreten können, zu gründen oder ihnen beizutreten. Die Vertragsstaaten sollten direkt auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen zugehen und geeignete Maßnahmen festlegen, damit garantiert wird, dass die Perspektiven von Frauen und Mädchen mit Behinderungen voll berücksichtigt und sie nicht Repressalien dafür ausgesetzt werden, dass sie ihre Ansichten und Anliegen, insbesondere zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten, genderbasierter Gewalt einschließlich von sexueller Gewalt, deutlich machen. Schließlich müssen die Vertragsstaaten die Partizipation von Vertretungsorganisationen von Frauen mit Behinderungen über behinderungsspezifische Beratungsgremien und -mechanismen hinaus fördern³⁶.

Abschnitt III: Pflichten der Vertragsstaaten

24. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind verpflichtet, die Rechte von Frauen mit Behinderungen gemäß Artikel 6 und allen weiteren wesentlichen Bestimmungen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, um ihnen die Genuss und Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren. Diese Pflichten beinhalten auch die Einleitung von rechtlichen, politischen, administrativen, bildungspolitischen und sonstigen Maßnahmen.

25. Die Achtungspflicht erfordert, dass die Vertragsstaaten davon Abstand nehmen, in den Genuss der Rechte von Frauen mit Behinderungen einzugreifen. Damit müssen vorhandene Gesetze, Vorschriften, Gewohnheiten und Praktiken, die eine Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen darstellen, beseitigt werden.³⁷ Rechtsvorschriften, die es Frauen mit Behinderungen nicht erlauben zu heiraten oder die Anzahl und den Abstand der Geburten ihrer Kinder gleichberechtigt mit anderen zu wählen, sind häufige Beispiele für eine derartige Diskriminierung. Außerdem bedeutet das Achtungsgebot auch, keine Handlung oder Praxis auszuüben, die im Widerspruch zu Artikel 6 und anderen wesentlichen

³⁶ Report of the Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities on the right to participate in decision-making [Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über das Recht auf Partizipation an Entscheidungsprozessen] A/HRC/31/62.

³⁷ Siehe Artikel 4 (1) (b) CRPD.

Bestimmungen steht, um so sicherzustellen, dass öffentliche Behörden und Institutionen wie dort vorgeschrieben handeln³⁸.

26. Die Schutzpflicht bedeutet, dass Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass Rechte von Frauen mit Behinderungen von Dritten nicht verletzt werden. Daher müssen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und/oder Behinderung durch jede Person, Organisation oder Privatunternehmen zu beseitigen. Dazu zählt auch die Pflicht, gebührende Sorgfalt walten zu lassen, indem Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen verhindert, Opfer und Zeugen gegen Übergriffe geschützt, die Verantwortlichen und darunter auch private Akteure ermittelt, verfolgt und bestraft werden, und Zugang zu Rechtsmitteln und Entschädigungen zu gewähren, wenn Menschenrechtsverletzungen stattfinden³⁹. Das bedeutet beispielsweise Förderung der Fortbildung von Fachleuten in der Justiz um sicherzustellen, dass für Frauen mit Behinderungen, gegen die Gewalt ausgeübt wurde, wirkungsvolle Rechtsbehelfe vorhanden sind.

27. Die Gewährleistungspflicht stellt eine laufende und dynamische Pflicht dar, die notwendigen Maßnahmen zu verabschieden und anzuwenden, damit die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen gesichert wird. Die Vertragsstaaten müssen einen zweigleisigen Ansatz verfolgen und: a) systematisch die Interessen und Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle nationalen Aktionspläne, Strategien⁴⁰ und politischen Konzepte zu Frauen, Kindern und Behinderung sowie in bereichsspezifische Pläne integrieren, die beispielsweise Folgendes betreffen: Gleichstellung der Geschlechter, Gesundheit, Gewalt, Bildung, politische Partizipation, Beschäftigung, Zugang zur Justiz und sozialem Schutz; sowie b) zielgerichtete und überwachte Maßnahmen durchführen, die speziell für Frauen mit Behinderungen konzipiert sind. Ein zweigleisiger Ansatz ist eine wesentliche Vorstufe für die Reduzierung von Ungleichheit bei der Teilhabe und dem Genuss von Rechten.

Abschnitt IV: Beziehung von Artikel 6 zu anderen Artikeln des Übereinkommens

Perspektiven der Frauen mit Behinderungen in den CRPD-Bestimmungen

³⁸ Siehe Artikel 4 (1) (d) CRPD.

³⁹ Siehe Joint general recommendation No.31 of CEDAW/ general comment No. 18 CRC on harmful practices, CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18 [Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 31 des CEDAW/ Allgemeine Bemerkung Nr. 18 CRC zu schädlichen Praktiken, CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18], S.4.

⁴⁰ Siehe Artikel 4 (1) (c) CRPD.

28. Die bereichsübergreifende Aussage von Artikel 6 verknüpft ihn untrennbar mit allen anderen wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens. Zusätzlich zu den Artikeln, die sich ausdrücklich auf das Geschlecht und/oder die Geschlechterrolle⁴¹ beziehen, stehen die Rechte von Frauen mit Behinderungen gemäß Artikel 6 in besonders enger Beziehung zu den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (Artikel 16);
- b) Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte einschließlich der Achtung von Wohnung und Familie (Artikel 25 und 23);
- c) Bereiche der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen, die in anderen relevanten Artikeln behandelt werden.

A: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)

29. Frauen mit Behinderungen unterliegen im Vergleich zur Gesamtpopulation der Frauen einem erhöhten Risiko von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.⁴² Gewalt kann zwischen Personen, in Institutionen und/oder struktureller Natur sein. Institutionelle und/oder strukturelle Gewalt bedeutet jede Form von struktureller Ungleichheit oder institutioneller Diskriminierung, durch die eine Frau physisch oder ideologisch gegenüber anderen Personen in ihrer Familie⁴³, ihrem Haushalt oder ihrer Gemeinschaft in einer untergeordneten Stellung gehalten wird.

30. Das Recht auf Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch für Frauen mit Behinderungen kann durch schädliche Stereotypisierung negativ beeinflusst werden, die das Risiko erhöht, Opfer von Gewalt zu werden. Schädliche Stereotype, die Frauen mit Behinderungen infantilisieren, ihre Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen, infrage stellen und eine Wahrnehmung von Frauen mit Behinderungen als asexuell oder hypersexuell sowie falsche, stark durch Aberglauben beeinflusste Überzeugungen und Mythen, die das Risiko von sexueller Gewalt gegen Frauen mit Albinismus⁴⁴ erhöhen, tragen sämtlich dazu bei, dass Frauen mit Behinderungen ihre in Artikel 16 niedergelegten Rechte nicht ausüben können.

⁴¹ Bereits erwähnt in Abs. ##

⁴² Siehe Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and its consequences 2012, [Bericht des Sonderberichterstatters zur Gewalt gegen Frauen, ihren Ursachen und Folgen] Abs. 13 (A/67/227).

⁴³ CRPD/C/HRV/CO/1, Abs. 11

⁴⁴ Report of the Office of the High Commissioner on Human Rights, [Bericht des Büros des Hohen Kommissars für Menschenrechte] A/HRC/24/57.

31. Den Artikel 16 verletzende Gewalttaten, Ausbeutung und/oder Missbrauch gegen Frauen mit Behinderungen sind beispielsweise aber nicht ausschließlich: Frauen, die infolge von Gewalttaten, körperlicher Gewalt, wirtschaftlichem Zwang, Menschenhandel, Täuschung, Fehlinformationen, Aussetzung eine Behinderung erwerben, das Fehlen von freier und informierter Zustimmung sowie gesetzlicher Zwang, Vernachlässigung, einschließlich der Vorenthaltung oder Verweigerung des Zugangs zu Medikamenten, die Entfernung oder Kontrolle von Kommunikationshilfsmitteln oder die Verweigerung von Unterstützung zur Verständigung, Verweigerung persönlicher Mobilität und Zugänglichkeit, wie zum Beispiel die Entfernung und Zerstörung von Zugänglichkeit schaffenden Einrichtungen wie Rampen oder Hilfsmitteln, wie einem Blindenstock oder Mobilitätshilfen wie einem Rollstuhl, Weigerung von Pflegepersonal, bei Verrichtungen des täglichen Lebens wie Baden, Menstruation und/oder Hygiene, Ankleiden und Essen zu helfen und damit die Verweigerung des Rechts auf eine unabhängige Lebensführung und auf Freiheit von erniedrigender Behandlung, die Verweigerung von Nahrung oder Wasser oder die Androhung solcher Maßnahmen, Schikanie, Beschimpfung und Spott wegen der Behinderung und damit das Auslösen von Angst durch Einschüchterung, Verletzung oder Androhung einer Verletzung, Entfernung oder Tötung von Haustieren oder Begleithunden oder Zerstörung von Gegenständen, psychologische Manipulation und kontrollierende Verhaltensweisen, durch die der direkte oder virtuelle Zugang zu Familie, Freunden oder anderen eingeschränkt wird.

32. Bestimmte Formen von Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch können als grausame, unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Strafe betrachtet werden und verletzen eine Reihe von internationalen Menschenrechtsverträgen. Dazu zählen erzwungene, zwangsweise oder in anderer Form unfreiwillige Schwangerschaft oder Sterilisierung⁴⁵ sowie alle anderen medizinischen Verfahren oder Eingriffe, die ohne eine freie und informierte Zustimmung durchgeführt werden, einschließlich Verfahren zur Schwangerschaftsverhütung beziehungsweise -abbruch, invasive und irreversible chirurgische Praktiken wie Psychochirurgie, Genitalverstümmelung von Frauen oder chirurgische Eingriffe oder Behandlungen von intersexuellen Kindern ohne deren informierte Zustimmung, die Verabreichung von Elektroschocks, chemische, physische oder mechanische freiheitseinschränkende Maßnahmen, Isolierung oder Gefangenschaft.

⁴⁵ CRPD/C/MEX/CO/1, Abs.37.

33. Zur sexuellen Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen zählt Vergewaltigung⁴⁶. Sexueller Missbrauch findet in allen Szenarien in staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen, in der Familie oder der Gemeinschaft statt⁴⁷. Manche Frauen mit Behinderungen und insbesondere gehörlose und taubblinde Frauen⁴⁸ sowie Frauen mit geistiger Behinderung können außerdem wegen ihrer Isolierung, Abhängigkeit oder Unterdrückung dem Risiko von Gewalt und Missbrauch unterliegen.

34. Frauen mit Behinderungen können aufgrund ihrer Behinderung gezielt Opfer wirtschaftlicher Ausbeutung sein, wodurch sie dann weiterer Gewalt ausgesetzt sind. Beispielsweise können Frauen mit körperlichen oder sichtbaren Beeinträchtigungen Opfer von Menschenhandel zum Zwangsbetteln werden, weil man glaubt, dass sie in der Öffentlichkeit auf größere Sympathie stoßen⁴⁹.

35. Die häufig bevorzugte Versorgung und Behandlung von Jungen bedeutet, dass Gewalt gegen Mädchen mit Behinderungen im Vergleich zu Jungen mit Behinderungen oder Mädchen im Allgemeinen häufiger auftritt. Gewalt gegen Mädchen mit Behinderungen umfasst geschlechtsspezifische Vernachlässigung, Erniedrigung, Verstecken, Aussetzung, Missbrauch einschließlich von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, die während der Pubertät zunimmt. Die Geburt von Kindern mit Behinderungen wird auch unverhältnismäßig häufig nicht registriert⁵⁰, wodurch sie Ausbeutung und Gewalt ausgesetzt werden. Mädchen mit Behinderungen sind insbesondere von Gewalt durch Familienmitglieder und Pflegepersonen bedroht⁵¹.

36. Mädchen mit Behinderungen haben ein besonderes Risiko, schädlichen Praktiken ausgesetzt zu sein, die durch die Berufung auf soziokulturelle und religiöse Gepflogenheiten und Werte gerechtfertigt werden. Beispielsweise ist es wahrscheinlicher als bei Jungen mit Behinderungen, dass Mädchen mit Behinderungen einen „Gnadentod“ erleiden, weil Familien nicht bereit sind oder keine Unterstützung erhalten, um ein Mädchen mit einer Beeinträchtigung aufzuziehen⁵². Andere Beispiele von schädlichen Praktiken sind: Kindstötung⁵³, Anschuldigungen der „Besessenheit von Geistern“ und Einschränkungen bei der Nahrungsverabreichung und in der Ernährung. Darüber hinaus wird die Verheiratung

⁴⁶ A/67/227, Abs. 35.

⁴⁷ Siehe z.B. http://www.coe.int/t/e/social_cohesion/soc-sp/Abuse%20_E%20in%20color.pdf

⁴⁸ CRPD/C/BRA/CO/1, Abs. 14.

⁴⁹ <http://www2.ohchr.org/english/issues/women/docs/A.HRC.20.5.pdf>, Abs. 25

⁵⁰ Siehe z.B. CRC/C/TGO/CO/3-4, Abs. 8.

⁵¹ The State Of The World's Children 2013 [Bericht zur Lage der Kinder 2013], UNICEF

⁵² <http://www2.ohchr.org/english/issues/women/docs/A.HRC.20.5.pdf>, Abs. 24

⁵³ Ibid

von Mädchen mit Behinderungen und insbesondere von Mädchen mit geistigen Behinderungen unter dem Vorwand gerechtfertigt, ihnen für die Zukunft Sicherheit, Pflege und finanzielle Mittel zu bieten. Kinderehen führen ihrerseits zu höheren Schulabbruchsquoten sowie früheren und häufigen Geburten. Die soziale Isolierung, Segregation und Ausbeutung von Mädchen mit Behinderungen innerhalb der Familie umfasst: Ausgrenzung von familiären Aktivitäten, Verbote gegen das Verlassen des Hauses, erzwungene unbezahlte Hausarbeit und das Verbot, eine Schule zu besuchen.

37. Frauen mit Behinderungen sind Opfer derselben schädlichen Praktiken, die auch Frauen ohne Behinderungen erfahren wie beispielsweise Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung, aus Gründen der sogenannten Ehre begangene Verbrechen, Gewalt im Zusammenhang mit Mitgift, Praktiken bei Witwen und Anschuldigungen der Hexerei⁵⁴. Die Folgen schädlicher Praktiken gehen weit über soziale Ausgrenzung hinaus. Sie verstärken schädliche Geschlechterstereotype, lassen Ungleichheiten fortbestehen und tragen zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen bei. Sie können zu physischer und psychischer Gewalt und wirtschaftlicher Ausbeutung führen. Schädliche Praktiken aufgrund einer patriarchalischen Kulturinterpretation können nicht herangezogen werden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu rechtfertigen. Darüber hinaus unterliegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen einem besonders hohem Risiko der „Prüfung der Jungfräulichkeit“⁵⁵ und der „Jungfrauen-Vergewaltigung“ im Zusammenhang mit Irrglauben über HIV/AIDS⁵⁶.

B: Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte einschließlich der Achtung von Wohnung und Familie (Artikel 25 und 23)

38. Falsche Stereotypisierung im Zusammenhang mit Behinderung und Geschlecht ist eine Form der Diskriminierung, die sich insbesondere auf den Genuss sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte sowie auf das Recht auf Familiengründung auswirkt. Schädliche Stereotype zu Frauen mit Behinderungen sind mit Überzeugungen verbunden, aber nicht darauf beschränkt, dass diese Frauen asexuell, unfähig, irrational, unkontrolliert und/oder hypersexuell sind. Wie alle Frauen haben auch Frauen mit Behinderungen das Recht, die Anzahl und den Abstand der Geburten ihrer Kinder zu wählen und sie haben das

⁵⁴ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Abs. 7

⁵⁵ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Abs. 9

⁵⁶ <http://www2.ohchr.org/english/issues/women/docs/A.HRC.20.5.pdf>, Abs. 24.

Recht, Kontrolle über ihre Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, auszuüben und frei und selbstverantwortlich sowie frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt darüber zu entscheiden⁵⁷.

39. Frauen mit Behinderungen sind mit mehrfachen Barrieren bei dem Genuss sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte, der gleichen Anerkennung vor dem Recht und dem Zugang zur Justiz konfrontiert, die nachfolgend besprochen werden. Zusätzlich zu den Barrieren durch Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Geschlecht und Behinderung bestehen bei einigen Frauen mit Behinderungen, wie beispielsweise Flüchtlingsfrauen, Migrantinnen und Asylsuchenden, weitere Barrieren, weil ihnen der Zugang zu Gesundheitsversorgung verweigert wird. Ebenso können Frauen mit Behinderungen mit schädlichen Eugenik-Stereotypen konfrontiert sein, wenn unterstellt wird, dass Frauen mit Behinderungen Kinder mit Behinderungen gebären und daher entmutigt oder daran gehindert werden, ihr Recht auf Mutterschaft zu verwirklichen⁵⁸.

40. Frauen mit Behinderungen wird unter Umständen aufgrund von schädlichen Stereotypen auch der Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich einer umfassenden Sexualerziehung, vorenthalten, weil man unterstellt, dass sie asexuell sind und daher solche Informationen nicht brauchen. Informationen stehen unter Umständen auch nicht in zugänglichen Formaten zur Verfügung. Sexuelle und reproduktive Gesundheitsinformationen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf gleichberechtigte Information über „alle Aspekte der sexuellen und reproduktiven Gesundheit einschließlich von Müttergesundheit, Verhütungsmitteln, Familienplanung, sexuell übertragenen Infektionen und HIV-Prävention, sicherer Abtreibung und Abtreibungsnachsorge, Unfruchtbarkeit und Fruchtbarkeitsoptionen sowie reproduktive Krebserkrankungen“⁵⁹.

41. Fehlender Zugang zu Informationen über Sexualität für Frauen mit Behinderungen, und insbesondere für Frauen mit geistigen Behinderungen, gehörlose und taubblinde Frauen, kann deren Gefährdung durch sexuelle Gewalt verstärken⁶⁰.

42. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Geräte, einschließlich Mammografiegeräte und gynäkologische Untersuchungsstühle, sind für Frauen

⁵⁷ Programme of action on the International Conference on Population and Development Programme of Action and the Beijing Platform for Action and the outcome documents of their review conferences. [Aktionsprogramm zur Internationalen Konferenz zu Bevölkerung und Entwicklung, Aktionsprogramm und die Pekinger Aktionsplattform und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen]

⁵⁸ A/67/227, Abs. 36.

⁵⁹ E/C.12/GC/22, Abs. 18.

⁶⁰ Siehe z.B. CRPD/C/MEX/CO/1, Abs. 50 b

mit Behinderungen häufig physisch nicht zugänglich⁶¹. Der sichere Transfer für Frauen mit Behinderungen zu einem Besuch in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Screening-Programmen ist gegebenenfalls nicht verfügbar, unerschwinglich oder nicht zugänglich.

43. Mentale Hürden bei Mitarbeitern des Gesundheitswesens und sonstigem Personal in diesem Bereich kann insbesondere bei Frauen mit psychosozialen oder geistigen Beeinträchtigungen, gehörlosen und taubblinden Frauen sowie noch in Heimen untergebrachten Frauen dazu führen, dass ihnen der Zugang zu Praktizierenden des Gesundheitswesens und/oder Gesundheitsdienstleistungen verweigert wird⁶².

44. In der Praxis werden die Wahlmöglichkeiten von Frauen mit Behinderungen und insbesondere von Frauen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen häufig ignoriert, ihre Entscheidungen werden häufig von Dritten wie gesetzlichen Vertretern, Dienstleistern, Betreuern und Familienmitgliedern ersetzend getroffen, wodurch ihre Rechte gemäß Artikel 12 verletzt werden⁶³. Alle Frauen mit Behinderungen müssen in der Lage sein, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit auszuüben, indem sie ihre eigenen Entscheidungen, auf Wunsch auch mit Unterstützung, über medizinische und/oder therapeutische Behandlungen treffen können. Dazu gehören Entscheidungen in Bezug auf: den Erhalt ihrer Fruchtbarkeit, reproduktive Autonomie, das Recht, die Anzahl und den Abstand zwischen den Geburten ihrer Kinder zu wählen, Zustimmung zu und Akzeptanz einer Vaterschaftserklärung, das Recht, Beziehungen einzugehen. Die Beschränkung oder Aberkennung der rechtlichen Handlungsfähigkeit kann erzwungene Eingriffe wie folgende erleichtern: Sterilisierung, Abtreibung, Verhütung, weibliche Genitalverstümmelung oder chirurgische Eingriffe beziehungsweise Behandlungen von intersexuellen Kindern ohne deren informierte Zustimmung, und die Zwangsunterbringung in Institutionen⁶⁴.

45. Zwangsverhütung und -sterilisierung kann , insbesondere bei Frauen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen und bei in psychiatrischen oder sonstigen Institutionen untergebrachten oder in Verwahrung genommenen

⁶¹ CRPD/C/GC/2, Abs. 40. Siehe auch z.B. CRPD/C/DOM/CO/1, Abs. 46.

⁶² A/HRC/20/5, Abs. 37.

⁶³ Siehe Weltgesundheitsorganisation: Eliminating forced, coercive and otherwise involuntary sterilization. An interagency statement OHCHR, UN Women, UNAIDS, UNDP, UNFPA, UNICEF and WHO (2014) [Abschaffung von erzwungener, zwangsweiser oder sonst unfreiwilliger Sterilisierung, eine gemeinsame Erklärung von OHCHR, UN Women, UNAIDS, UNDP, UNFPA, UNICEF und WHO].

⁶⁴ CRPD/C/GC/1, Abs. 35

Frauen zu sexueller Gewalt ohne die Folgen einer Schwangerschaft führen. Daher ist es besonders wichtig zu bestätigen, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit von Frauen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen anerkannt wird,⁶⁵ dass Frauen mit Behinderungen das Recht haben, eine Familie zu gründen und geeignete Unterstützung bei der Kindererziehung zu erhalten.

46. Schädliche gender- und/oder behinderungsbasierte Stereotype wie Unfähigkeit und Unvermögen können dazu führen, dass Mütter mit Behinderungen gesetzlich diskriminiert werden. So sind sie in Kinderschutzverfahren signifikant überrepräsentiert und verlieren unverhältnismäßig häufig den Kontakt zu beziehungsweise das Sorgerecht für ihre Kinder, die Opfer von Adoptionsverfahren werden und/oder in Heimen untergebracht werden können. Darüber hinaus kann dem Ehemann wegen der psychosozialen Behinderung der Ehefrau eine Trennung und/oder Scheidung gewährt werden.

C: Bereiche der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen in anderen einschlägigen Artikeln

Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

47. Frauen mit Behinderungen sind Mehrfach-Stereotypen ausgesetzt, die besonders schädlich sein können. Zu den Stereotypen gegen Frauen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung und ihres Geschlecht zählen unter anderem: eine Belastung für andere zu sein (weil sie betreut werden müssen, Ursache für Mühsal, eine Heimsuchung, eine Verantwortung, schutzbedürftig sind), verletzlich (wehrlos, unsicher, abhängig, angewiesen, unsicher) und/oder Opfer (leidend, passiv, hilflos), minderwertig (Unfähigkeit, fehlende Eignung, Schwäche, Wertlosigkeit) zu sein, sexuell abnormal (beispielsweise werden Frauen mit Behinderungen stereotyp als asexuell, inaktiv, hyperaktiv, unfähig, sexuell pervers betrachtet), mystisch oder böse (als verflucht, von Geistern besessen, Hexerei praktizierend, als Glücksbringerin oder Unheilsbringerin oder als schädlich stereotypisiert) zu sein. Geschlechts- und/oder Behinderungsstereotypisierung beschreibt die Praxis, einer bestimmten Person eine stereotype Überzeugung zuzuschreiben, und das ist unrechtmäßig, wenn es zu einer Verletzung oder Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten führt. Ein Beispiel dafür ist das Versagen des Justizsystems, die Täter von sexueller Gewalt gegen eine Frau mit

⁶⁵ Siehe Artikel 12 CRPD und CRPD Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Abs. 31; Artikel 15 CEDAW.

Behinderung wegen der stereotypen Ansichten über ihre Sexualität oder ihrer Glaubwürdigkeit als Zeugin zur Rechenschaft zu ziehen.

Zugänglichkeit (Artikel 9)

48. Die fehlende Berücksichtigung von Gender- und/oder Behinderungsaspekten in politischen Konzepten zum physischen Umfeld, zu Verkehr, Information und Kommunikation einschließlich von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und zu anderen, für die Öffentlichkeit geöffneten oder verfügbaren Einrichtungen und Dienstleistungen im städtischen und ländlichen Raum verhindert, dass Frauen mit Behinderungen unabhängig leben und auf gleichberechtigter Basis mit anderen voll an allen Lebensbereichen teilhaben. Dies ist insbesondere relevant für ihren Zugang zu sicheren Häusern, Unterstützungsdiensten und Verfahren, um ihnen wirksamen und sinnvollen Schutz gegen Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung beziehungsweise bei der Gesundheitsversorgung, und insbesondere bei der reproduktiven Gesundheitsversorgung, zu bieten.⁶⁶

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11)

49. In Situationen mit bewaffneten Konflikten, Besetzung von Territorien, bei Naturkatastrophen und in humanitären Notlagen unterliegen Frauen mit Behinderungen einem höheren Risiko sexueller Gewalt, und es ist weniger wahrscheinlich, dass sie Zugang zu Genesungs- und Rehabilitationsleistungen und Zugang zur Justiz erhalten⁶⁷. Weibliche Flüchtlinge, Migrantinnen und asylsuchende Frauen mit Behinderungen können auch mit einem erhöhten Gewaltisiko konfrontiert sein, weil man ihnen wegen ihres Staatsangehörigkeitsstatus das Recht auf Zugang zu Gesundheits- und Justizsystemen verweigert.

50. Frauen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen tragen wie im vorigen Abschnitt beschrieben ein höheres Risiko durch sexuelle Gewalt. Darüber hinaus verstärkt der Mangel an sanitären Einrichtungen die Diskriminierung gegen Frauen mit Behinderungen. Sie sind mit einer Reihe von im Zugang zu humanitärer Hilfe konfrontiert. Obwohl Frauen und Kinder bei der Verteilung von humanitärer Hilfe Priorität haben, erhalten Frauen mit

⁶⁶ Siehe GC Nr. 2 (2014) Zugänglichkeit

⁶⁷ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Statement of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities on disability inclusion for the World Humanitarian Summit adopted during the Committee's 14th session, held, from 17 August to 4 September 2015 in Geneva. [Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Erklärung des Ausschusses für die Rechten von Menschen mit Behinderungen zur Miteinbeziehung des Themas „Behinderung“ für den humanitären Gipfel, verabschiedet in der 14. Sitzungsperiode des Ausschusses vom 17. August bis 4. September 2015 in Genf]

Behinderungen nicht immer Informationen über Hilfsprojekte, weil sie häufig nicht in zugänglichen Formaten verfügbar sind. Wenn Frauen mit Behinderungen Informationen erhalten, sind sie gegebenenfalls nicht in der Lage, physisch Zugang zu Verteilungsstellen zu erhalten, und wenn sie Zugang erhalten, sind Frauen mit Behinderungen unter Umständen nicht in der Lage, mit den Mitarbeitenden zu kommunizieren. Ebenso stehen Informations- oder Notrufnummern oder Hotlines möglicherweise nicht in zugänglichen Formaten zur Verfügung, wenn Frauen mit Behinderungen Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch ausgesetzt sind. In Flüchtlingslagern gibt es häufig keine Schutzmechanismen für Kinder mit Behinderungen. Darüber hinaus sind zugängliche sanitäre Einrichtungen, die Hygiene bei der Menstruation ermöglichen, häufig nicht verfügbar, was dann das Risiko von Gewalt weiter erhöhen kann. Bei alleinstehenden Frauen mit Behinderungen gibt es Hindernisse bei der barrierefreien Evakuierung wegen einer Notlage oder Naturkatastrophe, insbesondere wenn sie zum Zeitpunkt der Evakuierung in Begleitung ihrer Kinder sind. Dies betrifft unverhältnismäßig oft weibliche Binnenflüchtlinge mit Behinderungen, die nicht von einem erwachsenen Familienmitglied, Freunden oder Pflegepersonen begleitet werden. Es gibt zusätzliche Barrieren für vertriebene Mädchen mit Behinderungen, insbesondere in Krisenregionen Zugang zu formaler und nicht-formaler Bildung zu erhalten.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

51. Frauen mit Behinderungen wird häufiger als Männern mit Behinderungen und der weiblichen Bevölkerung allgemein ihr Recht auf rechtliche Handlungsfähigkeit verweigert. Ihr Recht, die Kontrolle über ihre reproduktive Gesundheit einschließlich der Kontrolle aufgrund von freier und informierter Zustimmung⁶⁸ zu behalten, das Recht auf Familiengründung, das Recht zu wählen, wo und mit wem sie leben wollen, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das Recht, Vermögen zu besitzen und zu erben, die eigenen Finanzen zu kontrollieren und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Darlehensformen⁶⁹ zu haben, werden häufig durch patriarchalische Systeme ersetzender Entscheidungsfindung verletzt.

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

⁶⁸ Siehe CRPD Allgemeine Bemerkung Nr 1 (Artikel 12)

⁶⁹ ST/ESA/326, S.52 UN 2009 World Survey on the Role of Women in Development [Weltweite Übersicht über die Rolle der Frau in der Entwicklung]

52. Frauen mit Behinderungen sind aufgrund von schädlichen Stereotypen, Diskriminierung und fehlenden angemessenen Vorkehrungen und Verfahren mit Barrieren im Zugang zur Justiz und auch im Zusammenhang mit Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch konfrontiert, wodurch ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen und ihre Anschuldigungen verworfen werden⁷⁰. Bestimmte Verhaltensweisen in Verfahren oder bei der Strafverfolgung können Opfer einschüchtern oder sie entmutigen, Gerechtigkeit zu suchen. Dazu können zählen: komplizierte oder erniedrigende Anzeigeverfahren, der Verweis von Opfern an Sozialdienste anstelle zu Rechtsbehelfen, abweisende Haltungen der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden. Das kann zu Straffreiheit und Unsichtbarkeit des Themas führen, was dann zu über längere Zeit anhaltender Gewalt führt⁷¹. Frauen mit Behinderungen können sich auch vor der Anzeige von Gewalttaten, Ausbeutung oder Missbrauch fürchten, weil sie Sorge haben, dass sie ihren Bedarf an Unterstützung durch Pflegepersonal verlieren könnten⁷².

Freiheit und Sicherheit der Person und Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 14 und 15)

53. Verstöße im Zusammenhang mit Freiheitsberaubung sind unverhältnismäßig oft bei Frauen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und Frauen in Heimen zu finden. Frauen, deren Freiheit an Orten wie psychiatrischen Einrichtungen aufgrund von tatsächlichen oder angenommenen Beeinträchtigungen entzogen wird, sind einem höheren Maß an Gewalt sowie grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt⁷³, sie werden von anderen getrennt und dem Risiko sexueller Gewalt und Menschenhandel in Pflegeeinrichtungen und sonderpädagogischen Einrichtungen ausgesetzt⁷⁴. Die Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in Institutionen umfasst: unfreiwillige Entkleidung durch männliches Pflegepersonal gegen den Willen der betreffenden Frau, Zwangsverabreichung von Psychopharmaka und übermäßige Medikation, durch die die Fähigkeit, sexuelle Gewalt zu beschreiben und/oder sich daran zu erinnern, gemindert werden kann. Die Täter können unter Umständen straffrei handeln, weil sie von einem geringen Entdeckungs- oder Bestrafungsrisiko ausgehen, da der Zugang zu Rechtsbehelfen stark eingeschränkt ist, und weil derartiger Gewalt ausgesetzte Frauen mit Behinderungen wahrscheinlich nicht in der Lage

⁷⁰ A/HRC/20/5, Abs. 41, A/67/227, Abs. 42.

⁷¹ A/HRC/20/5, Abs.19.

⁷² Ibid, Abs. 16.

⁷³ A/HRC/20/5, Abs. 39

⁷⁴ CRPD/C/UKR/CO/1, Abs. 11

sind, sich an Notrufnummern zu wenden oder andere Formen der Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um solche Verstöße zu melden.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 15 und Artikel 17)

54. Bei Frauen mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit, Zwangseingriffen unterworfen zu werden, höher, als bei anderen Frauen allgemein beziehungsweise bei Männern mit Behinderungen. Diese Zwangseingriffe werden „unrechtmäßigerweise durch Theorien der Handlungsunfähigkeit und therapeutischen Notwendigkeit gerechtfertigt und werden durch innerstaatliche Rechtsvorschriften legitimiert. Sie treffen, da sie mutmaßlich im „Wohl“ der Betroffenen liegen, unter Umständen auf breite öffentliche Unterstützung.“⁷⁵. Erzwungene Eingriffe verletzen eine Reihe von Artikeln des Übereinkommens und insbesondere: das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, das Recht auf Familiengründung, den Schutz der Unversehrtheit der Person, sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte sowie Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁷⁶.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

55. Das Recht von Frauen mit Behinderungen, ihren Wohnort zu wählen, kann durch kulturelle Normen und patriarchalische Familienwerte, die die Autonomie begrenzen und sie zwingen, in einer speziellen Wohnform zu leben, nachteilig beeinflusst werden. Daher kann Mehrfachdiskriminierung den vollen und gleichberechtigten Genuss des Rechts auf unabhängige Lebensführung in der Gemeinschaft verhindern. Im Falle von älteren Menschen mit Behinderungen können Alter und Beeinträchtigung getrennt oder gemeinsam das Risiko einer Unterbringung in einer Einrichtung erhöhen⁷⁷. Außerdem wurde umfassend belegt, dass eine Unterbringung in Einrichtungen Menschen mit Behinderungen Gewalt und Missbrauch aussetzen kann, wobei Frauen mit Behinderungen besonders gefährdet sind⁷⁸.

⁷⁵ The UN Special Rapporteur on Torture [Der UN Sonderberichterstatter zu Folter] A/HRC/22/53, Abs. 64.

⁷⁶ CRPD/C/SWE/CO/1, Abs. 37

⁷⁷ Siehe: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the human rights situation of older persons (E/2012/51) submitted to the Economic and Social Council [Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Menschenrechtssituation älterer Personen (E/2012/51), vorgelegt beim Wirtschafts- und Sozialrat.

⁷⁸ Thematische Studie zum Recht von Personen mit Behinderungen auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Bildung (Artikel 24)

56. Schädliche Gender- und Behinderungstereotype kommen zusammen und fördern so diskriminierende Einstellungen, politische Konzepte und Praktiken. Dazu gehören: die höhere Wertschätzung der Bildung von Jungen im Vergleich zu Mädchen, Bildungsmaterialien, die falsche Gender- und Behinderungstereotype fortschreiben, Kinderehen von Mädchen mit Behinderungen, genderbasierte familiäre Aktivitäten, das Rollenverständnis der Frau als Pflegeperson, Mangel an zugänglichen sanitären Einrichtungen in Schulen, um eine hygienische Menstruation sicherzustellen. Dies führt wiederum zu höheren Analphabetismusquoten, Schulversagen, Unregelmäßigkeiten beim täglichen Schulbesuch, Fehlstunden und vollständigem Schulabbruch.

Gesundheit und Rehabilitation (Artikel 25 und 26)

57. Frauen mit Behinderungen begegnen Barrieren beim Zugang zu Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen; dazu zählen unter anderem: fehlende Bildung und Information zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten, physische Barrieren bei gynäkologischen, geburtshilflichen und onkologischen Dienstleistungen, und einstellungsbedingte Barrieren in Bezug auf Fruchtbarkeits- und Hormonbehandlungen. Außerdem ist das physische und psychologische Dienstleistungsangebot im Bereich der Rehabilitation, einschließlich der Beratung bei genderbasierter Gewalt, unter Umständen nicht zugänglich, inklusiv, alters- oder geschlechtsgerecht.

Beschäftigung (Artikel 27)

58. Neben den allgemeinen Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen bei dem Versuch der Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit stoßen, sind Frauen mit Behinderungen auch mit einzigartigen Barrieren bei der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsplatz, einschließlich sexueller Belästigung und ungleicher Bezahlung sowie dem fehlenden Zugang zu Entschädigung konfrontiert, weil durch diskriminierende Einstellungen ihre Ansprüche abgelehnt werden und physische Barrieren sowie Informations- und Kommunikationsbarrieren bestehen⁷⁹.

Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights [Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte], Abs. 24

⁷⁹ A/HRC/20/5, Abs. 40 und A/67/227, Abs. 67.

Sozialer Schutz (Artikel 28)

59. Frauen stellen infolge von Diskriminierung und den daraus folgenden fehlenden Wahlmöglichkeiten und Chancen insbesondere bei der Erwirtschaftung von Einkommen aus formeller Beschäftigung einen überproportionalen Prozentsatz der Armen weltweit. Armut ist beides, ein erschwerender Faktor und auch das Ergebnis von Mehrfachdiskriminierung. Insbesondere ältere Frauen mit Behinderungen sind mit vielen Schwierigkeiten beim Zugang zu angemessenem Wohnraum konfrontiert, sie leben mit größerer Wahrscheinlichkeit in Einrichtungen und haben keinen gleichberechtigten Zugang zu sozialem Schutz und Armutsbekämpfungsprogrammen⁸⁰.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

60. Die Stimmen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurden historisch immer zum Verstummen gebracht und daher sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen in öffentlichen Entscheidungsprozessen überproportional unterrepräsentiert. Aufgrund von Machtungleichgewichten und zahlreichen Diskriminierungsformen haben sie geringere Chancen, Organisationen zu gründen beziehungsweise ihnen beizutreten, die ihre Bedürfnisse als Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen vertreten können.

Abschnitt V: Innerstaatliche Umsetzung

61. Bei der Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten hat der Ausschuss festgestellt, dass die Vertragsstaaten mit einer Reihe von gleichbleibenden Herausforderungen konfrontiert sind, um Frauen mit Behinderungen den vollen Genuss aller ihrer Rechte gemäß Artikel 6 und anderen diesbezüglichen Artikeln des Übereinkommens diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen zu garantieren.

62. Angesichts der bereits skizzierten normativen Inhalte und Pflichten sollten die Vertragsparten die nachfolgenden Schritte ergreifen, um die volle Umsetzung von Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und dazu geeignete Ressourcen bereitstellen:

⁸⁰ Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen A/70/297,

a) Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung unter anderem durch:

- i. Aufhebung von diskriminierenden Gesetzen, Beseitigung von politischen Konzepten und Praktiken, die Frauen mit Behinderungen an der Wahrnehmung aller Rechte des Übereinkommens hindern; Verbot von gender- und behinderungsbasierter Diskriminierung und ihrer intersektionalen Formen; Kriminalisierung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen; Verbot aller Formen der Zwangssterilisierung, Zwangsabtreibung und nicht einvernehmlicher Schwangerschaftsverhütung; Verbot aller Formen von erzwungener geschlechts- und/oder behinderungsbezogener medizinischer Behandlung und Ergreifung aller angemessenen gesetzgeberischen Maßnahmen, um Frauen mit Behinderungen gegen Diskriminierung zu schützen.
- ii. Verabschiedung von geeigneten Gesetzen, politischen Konzepten und Maßnahmen, um die Einbeziehung der Rechte von Frauen mit Behinderungen in alle politischen Konzepte und insbesondere in allgemeine frauenpolitische Konzepte und behindertenpolitische Konzepte sicherzustellen.
- iii. Befassung mit allen Barrieren, die die Partizipation von Frauen mit Behinderungen verhindern oder einschränken, und Sicherstellung, dass Frauen mit Behinderungen und die Ansichten und Meinungen von Mädchen mit Behinderungen über deren Vertretungsorganisationen in die Konzipierung, Umsetzung und Überwachung aller sich auf ihr Leben auswirkenden Programme einbezogen werden; Einbeziehung von Frauen mit Behinderungen in allen Bereichen und Gremien des innerstaatlichen Überwachungssystems.
- iv. Sammlung und Analyse von Daten zur Lage von Frauen mit Behinderungen in allen für sie relevanten Bereichen in Konsultation mit Organisationen von Frauen mit Behinderungen und im Hinblick auf Anleitungen zur Politikplanung für die Durchführung von Artikel 6 und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, insbesondere von Mehrfachdiskriminierung und intersektionaler Diskriminierung sowie der Verbesserung

von Datenerfassungssystemen zur angemessenen Überwachung und Evaluation.

- v. Sicherstellung, dass jede internationale Kooperation behinderungs- und gender-sensitiv sowie inklusiv ist, und Einbeziehung der Daten und Statistiken zu Frauen mit Behinderungen in die Durchführung der Agenda 2030 und die Nachhaltigen Entwicklungsziele, Zielvorgaben und Indikatoren sowie sonstige internationale Rahmenprogramme.

b) Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen, um die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen unter anderem durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- i. Aufhebung aller Gesetze und Politiken, die Frauen mit Behinderungen bei der wirksamen und vollen Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gleichberechtigt mit anderen einschränken, einschließlich des Rechts, Organisationen und Netzwerke von Frauen im Allgemeinen und von Frauen mit Behinderungen im Besonderen zu gründen und ihnen beizutreten.
- ii. Verabschiedung von positiven Maßnahmen (affirmative action measures) für die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen unter Beratung mit Organisationen von Frauen mit Behinderungen und mit dem Ziel, sich unmittelbar mit Ungleichheiten zu befassen und sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen die gleichen Chancen haben wie andere. Solche Maßnahmen sollten insbesondere in Bezug auf den Zugang zur Justiz, die Beseitigung von Gewalt, Achtung von Wohnung und Familie, Rechte in den Bereichen sexuelle Gesundheit und Reproduktion, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und den sozialen Schutz verabschiedet werden. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass von Frauen mit Behinderungen genutzte öffentliche und private Dienstleistungen und Einrichtungen gemäß Artikel 9 und entsprechend der Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 9 vollständig barrierefrei und die Anbieter von öffentlichen und privaten Dienstleistungen geschult und ausgebildet sind, Frauen mit Behinderungen in den Bereichen der anzuwendenden Menschenrechtsstandards und bei der Identifizierung und

Bekämpfung von diskriminierenden Normen und Werten angemessene Aufmerksamkeit, Unterstützung und Assistenz gewährt wird; die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen, um für Frauen mit Behinderungen gemäß der Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 12 Zugang zu Unterstützung zu schaffen, die sie zur Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit, zur Erteilung ihrer freien und informierten Zustimmung und zum Treffen von Entscheidungen über ihr eigenes Leben gegebenenfalls benötigen.

- iii. Unterstützung und Förderung bei der Gründung von Organisationen und Netzwerken von Frauen mit Behinderungen und Förderung und Unterstützung für Frauen mit Behinderungen, damit sie auf allen Ebenen Führungsrollen in öffentlichen Entscheidungsgremien übernehmen können.
- iv. Förderung von spezieller Forschung zur Lage von Frauen mit Behinderungen und insbesondere Forschung zu den Hemmnissen für die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Bereichen; Berücksichtigung von Frauen mit Behinderungen in der Datensammlung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen sowie die weibliche Gesamtpopulation; und geeignete gezielte Ausrichtung von politischen Konzepten auf die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen, Einbeziehung von Frauen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen in die Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluation sowie Schulung für die Datensammlung und Einrichtung von Beratungsmechanismen, um die Schaffung von Systemen zur wirksamen Identifizierung und Erfassung der unterschiedlichen Lebenserfahrungen von Frauen mit Behinderungen im Hinblick auf bessere öffentliche politische Konzepte und Praktiken zu beeinflussen / prägen.
- v. Unterstützung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in einer Form, die mit allen innerstaatlichen Bemühungen zur Beseitigung von gesetzlichen, verfahrenstechnischen, praktischen oder sozialen Barrieren für die umfassende Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen in ihren Gemeinschaften sowie

auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene und der Einbeziehung von Frauen mit Behinderungen in die Konzipierung, Durchführung und Überwachung von ihr Leben betreffenden Projekten und Programmen der internationalen Zusammenarbeit im Einklang steht.

63. Die Empfehlungen der entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen, die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter befassen, sollen von allen Vertragsstaaten berücksichtigt und auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen angewendet werden.⁸¹

81 Commission on the Status of Women (2016) Women's empowerment and the links to sustainable development E /CN.6/2016/3; Handbook on costing gender equality [Kommission zum Status von Frauen (2016) Empowerment von Frauen und die Verbindung zu nachhaltiger Entwicklung E /CN.6/2016/3; Handbuch zur Kostenkalkulation der Gender- Gleichstellung] - Erhältlich unter <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/7/handbook-on-costing-gender-equality>; Guidebook on CEDAW general recommendation no. 30 and the UN Security Council resolutions on women, peace and security [Anleitung zur Allgemeinen Bemerkung des CEDAW Nr. 30 und den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit] - Erhältlich unter: <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/8/guidebook-cedawgeneralrecommendation30-womenpeacesecurity>; Guidance Note on Gender mainstreaming In development programming [Guidance-Vermerk zum Gender-Mainstreaming in Entwicklungsprogrammen] - Erhältlich unter <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/02/gender-mainstreaming-issues>; Guide for the Evaluation of Programmes and Projects with a Gender, Human Rights and Interculturality Perspective [Anleitung zur Auswertung von Programmen und Projekten mit Gender-, Menschenrechts- und interkultureller Perspektive] Erhältlich unter: <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2014/7/guide-for-the-evaluation-of-programmes-and-projects-with-a-gender-perspective>; Monitoring Gender Equality and the Empowerment of Women and Girls in the 2030 Agenda for Sustainable Development: Opportunities and Challenges [Monitoring der Geschlechtergleichstellung und des Empowerment von Frauen und Mädchen in der Agenda für nachhaltige Entwicklung: Chancen und Herausforderungen 2030] - Erhältlich unter: <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/9/indicators-position-paper>; Guidebook on CEDAW general recommendation no. 30 and the UN Security Council resolutions on women, peace and security [Anleitung zur Allgemeinen Bemerkung des CEDAW Nr. 30 und den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit]- Erhältlich unter: <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/8/guidebook-cedawgeneralrecommendation30-womenpeacesecurity>; Guidance Note on Gender mainstreaming In development programming [Guidance-Vermerk zum Gender-Mainstreaming in Entwicklungsprogrammen]- Erhältlich unter <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/02/gender-mainstreaming-issues>; Guide for the Evaluation of Programmes and Projects with a Gender, Human Rights and Interculturality Perspective [Anleitung zur Auswertung von Programmen und Projekten mit Gender-, Menschenrechts- und interkultureller Perspektive] - Erhältlich unter: <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2014/7/guide-for-the-evaluation-of-programmes-and-projects-with-a-gender-perspective>; Monitoring Gender Equality and the Empowerment of Women and Girls in the 2030 Agenda for Sustainable Development: Opportunities and Challenges [Monitoring der Geschlechtergleichstellung und des Empowerment von Frauen und Mädchen in der Agenda für nachhaltige Entwicklung: Chancen und Herausforderungen 2030] - Erhältlich unter: <http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/9/indicators-position-paper>



Überblick über die Ergebnisse der 4-Länder-Daphne Studie

**Zugang von Frauen mit
Behinderungen zu
Opferschutz- und
Unterstützungseinrichtungen
bei Gewalterfahrungen**

Hintergrund/ Ausgangslage



- Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (Schröttle, Hornberg, Glammeier, Kavemann, Sellach), Universität Bielefeld; Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg/Berlin (BMFSFJ (Hg) 2012)
- Weltweit erste repräsentative Befragung von Menschen mit Behinderung weltweit

Hintergrund/ Ausgangslage



- mehr als 1.500 Frauen mit verschiedenen Beeinträchtigungen und in unterschiedlichen Kontexten sind befragt wurden
- Frauen der Studie haben deutlich häufiger psychische, körperliche und sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlebt
- Frauen der Studie haben deutlich häufiger sexuelle Gewalt im Erwachsenenleben erlebt (2- bis 3-fach erhöhte Betroffenheit durch sexuelle Gewalt im Erwachsenenleben gegenüber Bevölkerungsdurchschnitt)

Tabelle 6: Psychische, körperliche und sexuelle Gewalt durch Partner/-in

Basis: Alle befragten Frauen. Mehrfachnennungen.

	Repräsentative Haushalts- und Einrichtungsbefragung				Nicht-repräsentative Zusatzbefragung		
	Bevölke- rungs- durch- schnitt (BMFSFJ 2004) N=8.445 (%)	Haushalte N=800 (%)	Einrichtungen/ allgemeine Sprache N=102 (%)	Einrichtungen/ vereinfachte Sprache N=318 (%)	Zusatz- gehörlose Frauen N=83 (%)	Zusatz- blinde Frauen N=128 (%)	Zusatz- körperbehinderte Frauen N=130 (%)
Psychische Gewalt durch Partner/in	13	25	28	(4)	45	33	28
Körperliche Gewalt durch Partner/in	13	29	36	(6)	41	22	25
Sexuelle Gewalt durch Partner/in	4	13	20	6	19	13	14

Hilfe- und Unterstützungsbedarf



- Benannte Gewaltformen:
 - » **körperliche Gewalt, Prügelstrafen**
 - » **Vernachlässigung**
 - » **sexualisierte Gewalt**
 - » **Misshandlung**
 - » **Vergewaltigung**
 - » **Verachtung / Demütigung**
 - » **Psychischer Druck**
 - » **starke Kontrolle und Reglementierung**

Hilfe- und Unterstützungsbedarf



Fazit Kavemann:

Barrieren auf dem Weg ins Unterstützungssystem, die generell für von Gewalt betroffene Frauen gelten, erhalten durch die Beeinträchtigung eine besondere Färbung.

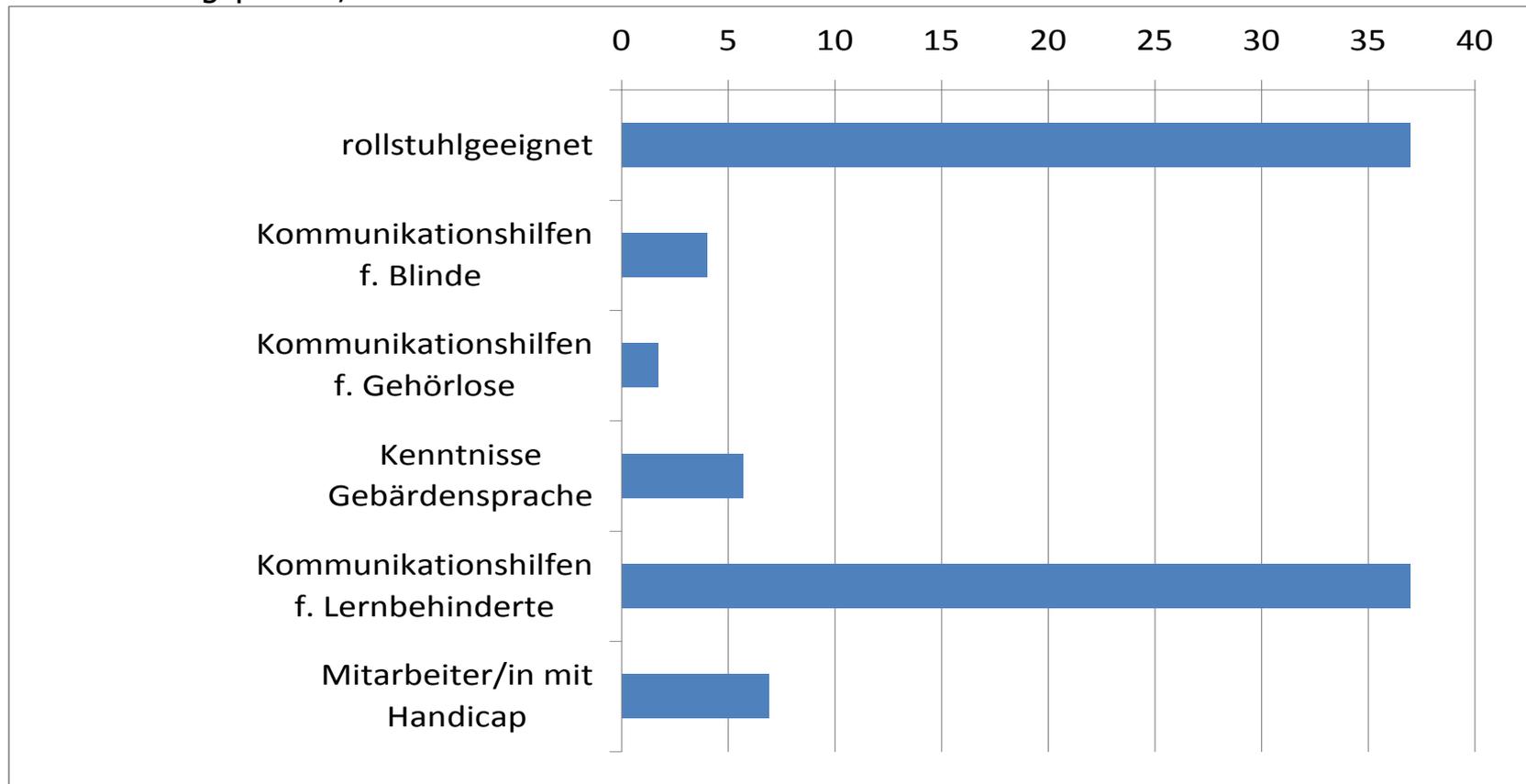
Sie tragen nicht nur dazu bei Gewalt zu erdulden, sondern erhöhen die Vulnerabilität der Frauen insofern, als sie eine Barriere der Hilfesuche darstellen.

Unterstützungsangebote sind nicht immer zugänglich und bedarfsgerecht.

Hilfe- und Unterstützungsbedarf



Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bzw. spezialisierter Beratungsstellen für Menschen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind, und deren Finanzierungspraxen, 2011



Fachtagung "Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung", 15.09.2017, Magdeburg

DAPHNE Studie (2013 – 2015)



- 4 Länder Studie: Österreich, Deutschland, Island und Großbritannien
- untersucht wurde der Zugang von Frauen mit Behinderung zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen
- die Untersuchung umfasste drei Bereiche:
 - Einschätzung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen
 - Erhebung empirischer Daten durch Befragung
 - Identifizierung von Good-Practice-Beispielen und Ausarbeitung von Empfehlungen

Rechtliche und politische Rahmenbedingungen



- auf nationaler Ebene entsprechende Gesetze verabschiedet:
 - UN-Behindertenrechtskonvention, hier insbesondere die Artikel, 6, 9 und 16
 - UN-Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)
 - Bundesteilhabegesetz
 - Unterstützungsstrukturen (Frauenhäuser, Interventionsstellen, Notrufe) vorhanden

ABER:

- Frauen mit Behinderung erleben beim Zugang zur Justiz eine Reihe von Barrieren, die es ihnen bisweilen unmöglich machen, notwendige Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Zusammenfassung Studienergebnisse



Datenerfassung:

- Fokusgruppendifkussionen
 - vertiefende Interviews mit von Gewalt betroffenen Frauen
 - bundesweite Onlinebefragung mit spezialisierten Einrichtungen im Unterstützungssystem
-
- trotz erhöhter Aktivitäten und Verbesserungen: deutlicher Mangel an barrierefreier Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen
 - in den Unterstützungseinrichtungen kaum fachliche Konzepte zum Umgang
 - Gewalterfahrung nicht nur körperlich, sondern auch verstärkt psychisch u. Diskriminierungserfahrung über den gesamten Lebensverlauf

Gewalterfahrungen



- Ziel: umfassendes Bild über die unterschiedlichen Gewalterfahrungen in Zusammenhang mit Lebensbiografie
- alle Frauen erfahren im Laufe ihres Lebens unterschiedliche Formen von Gewalt durch verschiedene Täter*innen in unterschiedlichen Kontexten
- Gewalterfahrungen sind häufiger komplexer, vor allem in Abhängigkeit zu anderen Personen und Institutionen → dies hält Frauen davon ab sich Unterstützung zu suchen

Kindheit und Jugend



- Frauen beschrieben: Drohungen, Demütigungen, Ängste, Vernachlässigungen etc.
- aber auch schwere Prügel, Tritte oder Schläge ins Gesicht
- auch Formen sexualisierter Gewalt wurden beschrieben
- Gewalt durch andere Kinder in Form von Mobbing
- Grenzüberschreitungen bei therapeutischen Maßnahmen

→ große Mehrheit der Befragten (Interviews) haben die Erfahrung einer fehlenden Unterstützung in Kindheit und Jugend gemacht. Es mangelte an familiären Schutz und Rückhalt, Institutionen griffen selten ein.

Erwachsenalter



- zusätzlich zu den beschriebenen Gewaltformen neue Formen von Gewalt (vor allem auch für Mütter):
 - Kontrolle, Isolation, Manipulation
 - Gewalt im institutionellen Umfeld (stationären, teilstationären Wohnheimen, Werkstätten etc):
 - Bevormundung, Vernachlässigung, Verletzung der Privatsphäre, finanzielle Abhängigkeit
- häufig wird berichtet, dass die Frauen und Mädchen sich allein gelassen gefühlt haben

Unterstützungserfahrung im Lebensverlauf



- 1) Unterstützung durch einzelne Personen
- 2) Formelle und informelle Unterstützungseinrichtungen
- 3) Eigenständigkeit und Selbstbestimmung

Wissen über Rechte/ Wissen über Unterstützung

- sehr differenziert: kleine Zahl gut informiert
- Problematik der Mehrfachdiskriminierung – Zuständigkeit
- Nennung zwei Arten von Einrichtungen: Gewaltschutzeinrichtung – Einrichtung für Menschen mit Behinderung
- Zugänglichkeiten unklar



Erfahrung mit Barrieren

- fehlendes Ernstnehmen der Betroffenen
- Leben in Abhängigkeit (Einrichtungen)
- Fehlenden Barrierefreiheit
- Bürokratischer Aufwand
- Mangel an Beweisen
- Fehlende Informationen
- Innere Hemmschwellen
- Erfahrung der Nicht-Hilfe in der Kindheit
- Angst vor der Tatperson

Sichtweise Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen



- 442 Einrichtungen wurden online befragt (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotruf, Interventionsstellen, spezifische Stellen für Frauen mit Behinderung)
- 15 Einzelinterviews mit Mitarbeiter*innen
- Befragung zur eigenen Einschätzung der Barrierefreiheit (Mobilität; räumlich, baulich; Kommunikation, barrierefreie Hilfsmittel und Informationszugang, zusätzliche Unterstützung, Wissen und Haltung der Mitarbeiterinnen)
- Was ist in den Einrichtungen geplant?
- Was wird konkret benötigt?

Zugänglichkeit nach Art der Beeinträchtigung



Deutschland (363)	Vollständig barrierefrei zugänglich	Teilweise barrierefrei zugänglich	Nicht barrierefrei zugänglich
Rollstuhlfahrerinnen	9%	43%	58%
Frauen mit anderen Mobilitätseinschränkungen	10,6%	44%	48%
Blinde oder sehbeeinträchtigte Frauen	0,3%	8%	92%
Gehörlose oder hörbeeinträchtigte Frauen	2%	66%	32%
Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen	27%	69%	44%
Frauen mit Lernschwierigkeiten	9%	68%	23%
Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben	6%	43%	51%

Maßnahmen zur Zugänglichkeit



- Maßnahmen zur Beratung für Frauen mit psychischer Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Beratung in leichter Sprache
- barrierefreie Räume, Unterstützung per Mail
- für Frauen mit Sinnesbeeinträchtigung kaum Angebote

Maßnahmen zur Zugänglichkeit

- kaum barrierefreie Informationen
- fehlende finanzielle und personelle Ressourcen, um Mehraufwand zu bewältigen
- kaum Vernetzung mit Einrichtungen der Behindertenhilfe, daher wenig Kenntnisse

Herausforderungen



- fehlende finanzielle Ressourcen
- Tabuisierung des Themas
- Vernetzung der Strukturen
- breite öffentliche Wahrnehmung und Unterstützung

...



SACHSEN-ANHALT

Überblick über die **Empfehlungen** der 4-Länder-Daphne-Studie

Leitfragen



- Welche Angebote existieren?
- Sind die Angebote zugänglich?
- Wie kann die Zugänglichkeit verbessert werden?

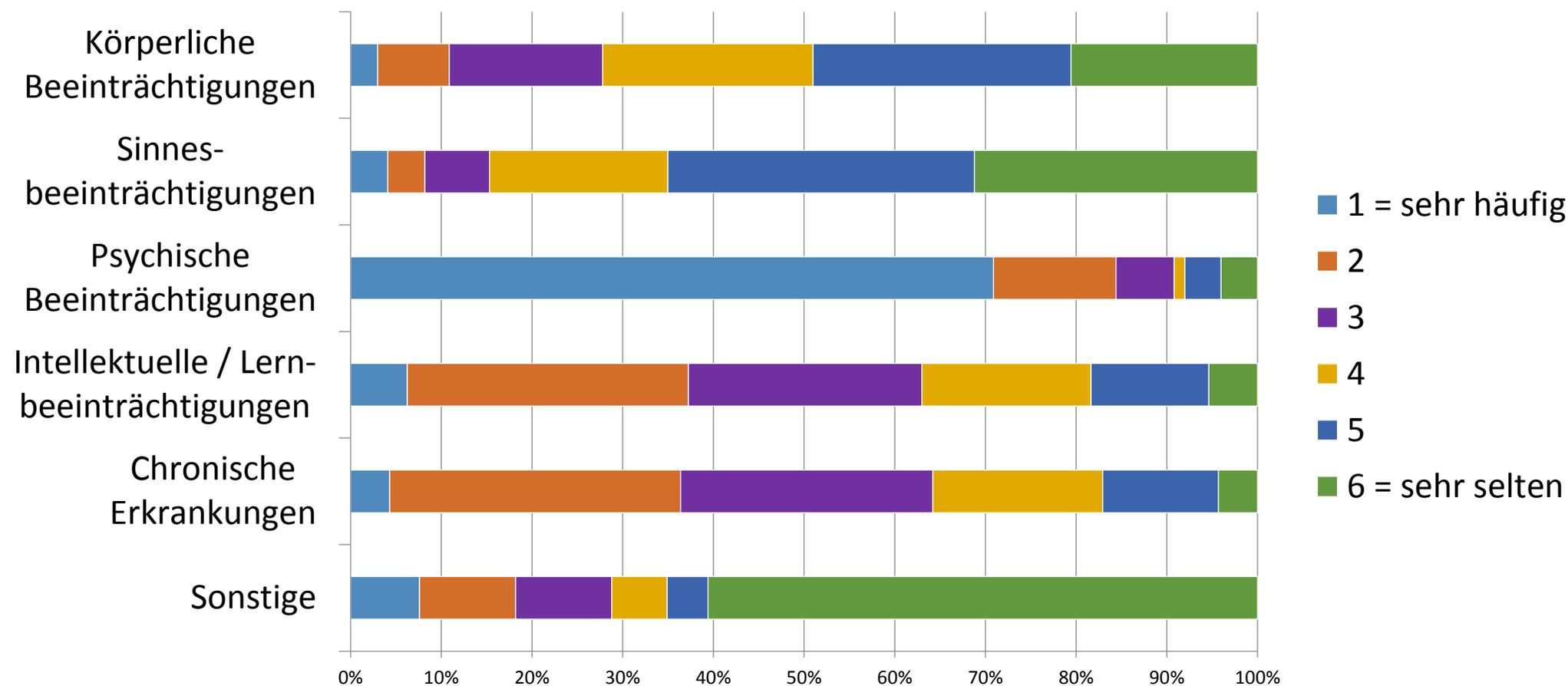
Sind die Angebote zugänglich?

Barrierefreiheit:

- physisch-baulich (Zugang, Mobiliar, Toiletten etc.)
- Kommunikation (direkt, Informationsmaterialien, Internet)
- Hilfsmittel
- Unterstützung bei Ämtern und Behörden
- Kompetenz / Fachwissen / Erfahrungen
- Haltung und Akzeptanz

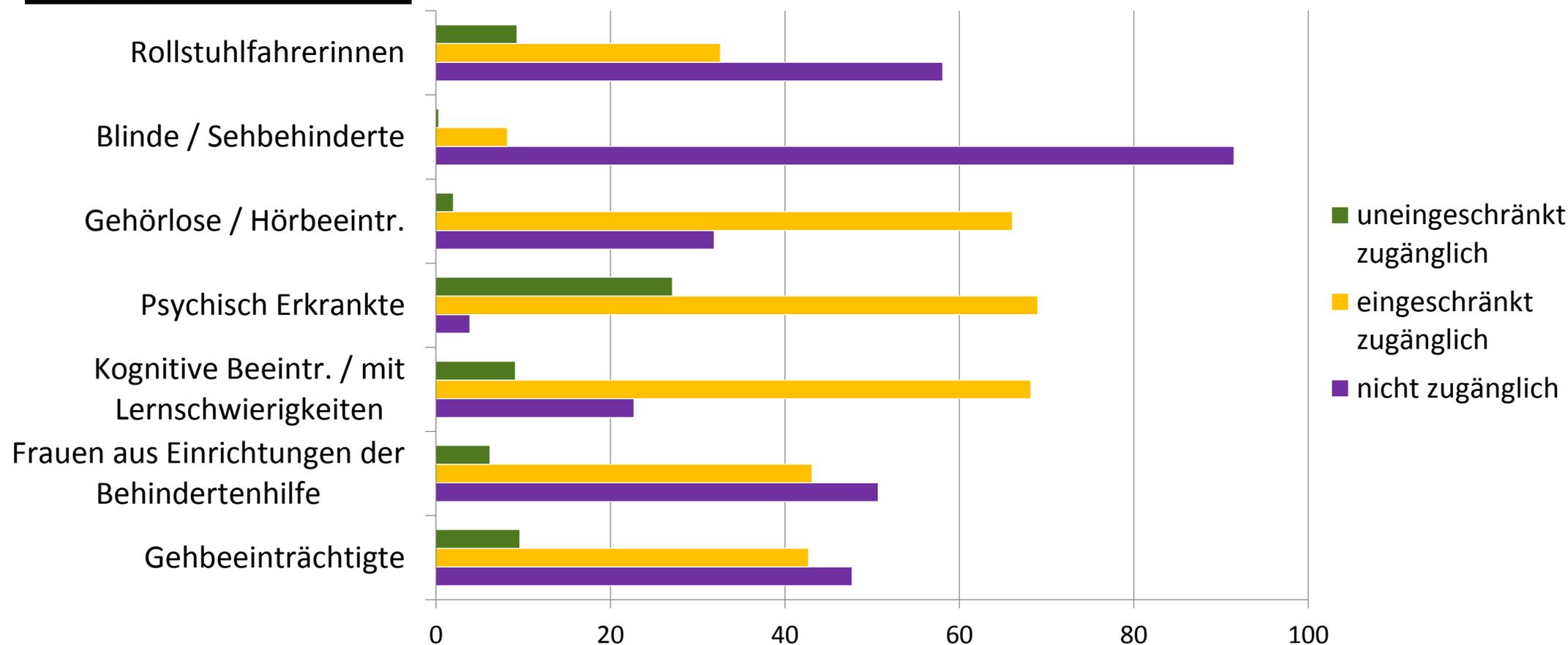
Sind die Angebote zugänglich?

Ergebnisse der deutschlandweiten Befragung von Unterstützungseinrichtungen nach Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Arten von Beeinträchtigungen



Sind die Angebote zugänglich?

Ergebnisse der deutschlandweiten Befragung von Unterstützungseinrichtungen nach Zugänglichkeit für ...



Sind die Angebote zugänglich?

Barrierefreiheit der Einrichtungen in Dtl. für Frauen ...

- mit Sehbeeinträchtigungen: **keine bzw. geringe Anzahl**
- mit Hörbeeinträchtigungen: **2 %**
- mit Lernschwierigkeiten: **9 %**
- mit körperlichen Beeinträchtigungen: **9 %**
- in (teil-)stationären Einrichtungen / Pflege: **6%**
- mit psychischen Beeinträchtigung: **Hier bestehen die geringsten Barrieren.**

Wie kann Zugänglichkeit verbessert werden?



Empfehlungen für Selbstvertretungsorganisationen

- Organisation von und Beteiligung an Projekten
- Verbreitung von Informationen
- Kooperation und Vernetzung mit Unterstützungsorganisationen

Wie kann Zugänglichkeit verbessert werden?



Empfehlungen für Beratungsstellen

- Schwerpunktbildungen in unterschiedlichen Einrichtungen
- Erweiterung der Erfahrung und Kompetenz durch Fortbildungen
- Gewährleistung des Zugangs zu Informationen für Mitarbeiterinnen
- Peer-Beratung
- Kampagnen zur Sensibilisierung
- Vernetzung und Kooperation

Wie kann Zugänglichkeit verbessert werden?



Empfehlungen für Einrichtungen

- Thematisierung von Gewalt und Gewaltformen
- Trainings und Fortbildungen für Klientinnen und Mitarbeiterinnen
- Informationen über Gewaltformen, sexuelle Selbstbestimmung, eigene Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten für Klientinnen
- Klare Regelungen für den Umgang mit Verdachtsfällen
- Vernetzung mit Fachberatungsstellen und Frauenhäusern
- Vertrauenspersonen in Einrichtungen

Wie kann Zugänglichkeit verbessert werden?



Empfehlungen für die Politik

- Bekenntnis zu Inklusion und selbstbestimmtem Leben
- aktives Vorantreiben der Umsetzung der UN-BRK
- Förderung und Bereitstellung barrierefreier Informationen
- Bereitstellung von erforderlichen Mitteln

Umsetzung der Empfehlungen

- Vernetzungen und Kooperationen
- Selbststärkung von Frauen und Mädchen
- Sensibilisierung und kritische Auseinandersetzung
- Schaffung von Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Prävention

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen als Expertinnen aus Erfahrung – als Mitarbeiterinnen, Kooperationspartnerinnen, Beraterinnen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010–2014

Zur Stärkung der Handlungsfähigkeit
(Prävention und Intervention) von
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
der Kinder- und Jugendhilfe
zur Verhinderung sexualisierter Gewalt



*Deutsche Gesellschaft
für Prävention und
Intervention bei
Kindesmisshandlung
und -vernachlässigung e.V.*

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Projektträger

- Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI)

Kooperationspartner

- 18 kooperierende Fachberatungsstellen

Multiprofessioneller Beirat

- Frau Andrea Buskotte, Prof. Dr. Günther Deegener,
- Prof. Dr. Barbara Kavemann, Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

Sensibilisierung und Qualifizierung zum Thema sexualisierte Gewalt.

Beratung von Führungskräften zum Thema **Kinderschutzkonzepte** (Prävention, Intervention und Nachsorge).

Unterstützung von Führungskräften bei der Planung und Durchführung von **Organisationsentwicklungsprozessen** zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten.

Bedarfe Behindertenhilfe

- Aktuelle Studien belegen, „dass Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Altersstufen und beiderlei Geschlechts **deutlich mehr Erfahrungen mit Gewalt** machen...“ (Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, 2013)
- Frauen mit Beeinträchtigungen berichten etwa zwei- bis dreimal so häufig wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt von sexuellen Übergriffen, sowohl in Kindheit und Jugend als auch im Erwachsenenalter. ... **jede zweite bis vierte Frau mit Behinderung** erlebt sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend. („Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012)
- Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen werden **deutlich häufiger sexuell belästigt** als Kinder und Jugendliche ohne Beeinträchtigung. (Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS), Studie zur Gesundheit von Kindern & Jugend, 2003-2006)

Bedarfe Behindertenhilfe

- Gewaltsame Übergriffe gegen Menschen mit Beeinträchtigungen finden oft im familiären Nahbereich sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe statt. Ein Drittel der Täter_innen steht in **einer professionellen Beziehung** zu den Betroffenen, z.B. im Pflege- und Therapiebereich!
(„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen - Nationaler und internationaler Forschungsstand“ Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ Dr. Claudia Bundschuh, 2011)
- Das Deutsche Jugendinstitut macht darauf aufmerksam, dass es nach wie vor **deutliche Forschungslücken** zum Thema „Sexueller Missbrauch an Menschen mit Behinderungen“ gibt.
(„Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, Abschlussbericht zum Forschungsprojekt des DJI Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011)
- 2011 legte der „Runde Tisch“ **Leitlinien zur Prävention und Intervention** vor. Diese richten sich ausdrücklich auch an Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wie z.B. **Behindertenhilfeeinrichtungen**. (Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011). Abschlussbericht.)



BeSt – Beraten & Stärken

Bundesweites Modellprojekt 2015–2018

Zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung
vor sexualisierter Gewalt in Institutionen

DGfPI  Deutsche Gesellschaft für Prävention
und Intervention bei Kindesmisshandlung
und -vernachlässigung e.V.

DGfPI 

BeSt - Beraten & Stärken Bundesweites Modellprojekt 2015 -2018

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

BeSt - Beraten & Stärken

Bundesweites Modellprojekt 2015 – 2019

Zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung
vor sexualisierter Gewalt in Institutionen

DGFPI



Deutsche Gesellschaft für Prävention
und Intervention bei Kindesmisshandlung
und -vernachlässigung e.V.



gefördert vom

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Projektziele

- Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Institutionen
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten in (teil-)stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie inklusiven/integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kooperationspartner*innen

- 10 Fachberatungsstellen mit den Arbeitsschwerpunkten sexualisierte Gewalt und Behindertenhilfe
- je eine Fachkraft mit dem Schwerpunkt Organisationsberatung/Fortbildung
- je eine Fachkraft mit dem Schwerpunkt Prävention/Fortbildung

Aufgaben:

- Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen in den am Modellprojekt teilnehmenden Einrichtungen

Projektstruktur

Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene mit folgenden Behinderungsformen sollen durch das Modellprojekt mit ihren Besonderheiten, ihrer Vielfältigkeit und ihren Bedürfnissen in den Blick genommen werden:

- körperliche Behinderung,
- geistige Behinderung,
- Mehrfachbehinderung

Projektstruktur

100 (teil-)stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, die inklusionsgeleitetes Angebot haben

Wissenschaftlicher Beirat

- Andrea Buskotte
- Prof.'in Dr. Julia Gebrande
- Prof.'in Dr. Barbara Kavemann
- Astrid Schäfers
- Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Gesamtmaßnahmen

- Organisationsberatung: Beratung und Begleitung bei der Implementierung/
Optimierung von Kinderschutzstrukturen
- Fortbildung: Sensibilisierung und Qualifizierung der Einrichtungsleitungen und
MitarbeiterInnen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“
- Präventionsprogramm: Durchführung und Implementierung des projekteigenen
Programms „Was tun gegen sexuellen Missbrauch? – Ben & Stella wissen Bescheid!“

Zeit und Umfang Gesamtmaßnahmen

- Zeitraum von Herbst 2015 bis Sommer 2018/Dezember 2019
- 5 Tage Organisationsberatung zu Kinderschutzkonzepten
- 10 Tage Fortbildung zum Thema „sexualisierte Gewalt“
- 6 Tage Präventionsprogramm inkl. 1 Tag Elternarbeit
 - zusätzlich 5 Tage Qualifizierung der Mitarbeiter*innen zur selbstständigen Durchführung des Präventionsprogramms (Fortbildung)

„Was tun gegen sexuellen Missbrauch? – Ben und Stella wissen Bescheid!“

- sechstägiges Präventionsprogramm für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung oder einer Hörbehinderung
- für Kinder und Jugendliche im Alter von 8-18 Jahren

Ben und Stella wissen Bescheid!

besteht aus sieben aufeinander aufbauenden Themen:

- Baustein 1: Gefühle
- Baustein 2: Körper
- Baustein 3: Berührungen
- Baustein 4: Sexueller Missbrauch
- Baustein 5: Geheimnisse
- Baustein 6: Nein sagen und zeigen
- Baustein 7: Hilfe holen



Ben und Stella wissen Bescheid!

Ziel des Programmes:

- Mädchen und Jungen in ihrer Gesamtpersönlichkeit stärken und sie dabei unterstützen ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen
- altersangemessen über sexualisierte Gewalt und über Hilfe- und Unterstützungswege informieren

BeSt - Beraten & Stärken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gewaltpräventionskonzepte für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen in Institutionen

Leitfrage

„Wie muss die Arbeit mit Gewaltprävention im Bereich der Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen aussehen?“

2. Dokumentenanalyse



1. Literaturrecherche



3. Einzelfallanalyse



4. Empfehlungen

- Kultur
- Funktionen und Kompetenz
- Personaleinsatz
- Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen
- Teamorganisation
- Strukturelle Bedingungen
- Kommunikation
- Übertragung des Konzepts

Sinn und Unsinn der Geschlechtertrennung

Sinn:
 Frauen sind häufiger betroffen von sexualisierter Gewalt gegen sie als Männer. Eine geschlechtsspezifische Prävention ist notwendig.
 Sexualisierter Gewalt sind insbesondere Frauen mit Beeinträchtigungen ausgesetzt.
 Eine geschlechtsspezifische Prävention ist notwendig.

Unsinn:
 Transzendenz und möglicherweise auch Geschlechtlichkeit sind nicht auf das Geschlecht beschränkt.
 Die Trennung von Männern und Frauen ist eine soziale Konstruktion.
 Die Trennung von Männern und Frauen ist eine soziale Konstruktion.

Vielen Dank!

Projekt: Gewaltprävention in Institutionen für Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen
 gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 Projektleitung: Dr. Ingrid Isenhardt, Dr. Ingrid Isenhardt

Gewaltpräventionskonzepte für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen in Institutionen

Leitfrage

„Wie muss die Arbeit mit Gewaltprävention sein, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten und die Täter*innen zu unterstützen, die sich ändern wollen?“

2. Dokumentenanalyse



3. Einzelfallanalyse



1. Literaturrecherche



4. Empfehlungen

- Kulturarbeit
- Partizipation und Empowerment
- Personalarbeit
- Unterstützung der Mitarbeiter*innen
- Teamorganisation
- Strukturelle Bedingungen
- Krisenarbeit
- Übertragung des Konzepts

Sinn und Unsinn der Geschlechtertrennung

Sinn:
Frauen sind häufiger betroffen von sexualisierter Gewalt gegen sie als Männer. Die Geschlechtertrennung ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention.

Unsinn:
Trennung ist nicht möglich, wenn es um die Arbeit mit den Betroffenen geht. Die Geschlechtertrennung ist nur ein Mittel, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten.

Vielen Dank!

Leitfrage

**„Wie muss ein Konzept zur
Gewaltprävention in
Einrichtungen der
Behindertenhilfe gestaltet
sein, damit es Nutzerinnen
dieser Einrichtung erfolgreich
vor sexualisierter Gewalt
schützt?“**

**„Wie muss ein Konzept zur
Gewaltprävention in
Einrichtungen der
Behindertenhilfe gestaltet
sein, damit es Nutzerinnen
dieser Einrichtung erfolgreich
vor sexualisierter Gewalt
schützt?“**

1. Literaturrecherche

Überprüfung der These:
Mädchen und Frauen mit geistigen
Beinträchtigungen sind deutlich
häufiger Opfer von sexueller
Gewalt als deren Altersgenossen
ohne Beeinträchtigung.

Beispielsweise auf die Lernziele-Übersichten von
Mädchen mit geistiger Beeinträchtigung
- Abhängigkeit von Eltern/Lehrern
- Beeinträchtigung des Selbstbewusstseins
- mangelnde sexuelle Aufklärung
- wenig Raum und Möglichkeiten für die
sexuelle Selbstverwirklichung

Überforderungen für Frauen mit geistiger
Beeinträchtigung
- mangelnde Selbstbestimmung
- mangelnde sexuelle Aufklärung
- mangelnde Unterstützung durch
Angehörige
- mangelnde Selbstverwirklichung

Die sexuelle Selbstbestimmung
von Frauen mit geistiger
Beeinträchtigung ist ein
Recht, das durch die
UN-Konvention über
die Rechte von
Behinderten (CRPD) geschützt
ist.

**Überprüfung der These:
Mädchen und Frauen mit geistigen
Beeinträchtigungen sind deutlich
häufiger Opfer von sexualisierter
Gewalt als deren Altersgenossinnen
ohne Beeinträchtigung.**

Einflussfaktoren auf die sexuelle Sozialisation von Mädchen mit geistigen Beeinträchtigungen:

- Abhängigkeit von Elternhaus oder Einrichtung**
- Zuschreibungen bezüglich ihrer Sexualität**
- mangelhafte sexuelle Aufklärung**
- wenig Raum und Möglichkeiten sich als sexuelles Wesen auszuprobieren**

Lebensbedingungen für Frauen mit geistigen Beeinträchtigungen:

- **erlernte Hilflosigkeit**
- **weitere Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen**
- **sexuelle und reproduktive Rechte werden durch institutionelle Rahmenbedingungen stark eingeschränkt**
- **kaum Thematisierung von Sexualität**

„Kinder sind mehr gefährdet als Erwachsene, behinderte Kinder mehr als nicht behinderte Kinder, Mädchen mehr als Jungen und Menschen mit geistiger Behinderung mehr als körperlich Behinderte.“ (Brill 1998; 162)

**25 % der Frauen mit geistigen
Beeinträchtigungen erinnern sexualisierte
Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend
vs. 10 % der Frauen ohne Beeinträchtigung
(vgl. BMFSFJ 2012; 21)**

**Überprüfung der These:
Mädchen und Frauen mit geistigen
Beeinträchtigungen sind deutlich
häufiger Opfer von sexualisierter
Gewalt als deren Altersgenossinnen
ohne Beeinträchtigung.**

2. Dokumentenanalyse

Überprüfung der These:

Gewaltpräventionskonzepte vernachlässigen besondere Bedarfe von weiblichen NutzerInnen

Konzept Einrichtung A

Auswertung der Dokumentenanalyse:
Überprüfung der These: „Gewaltpräventionskonzepte vernachlässigen besondere Bedarfe von weiblichen NutzerInnen“
nach Rückert (2014, 11 f.)

Zusammenfassung:
Für die 100 Frauen des Mannes sind die weiblichen Teilnehmerinnen in den Blick zu nehmen, die besonderen Bedarfe zu berücksichtigen sind.
Das Thema Gewalt ist nicht nur im Bereich der TäterInnen, sondern auch bei den OpferInnen zu berücksichtigen.
Gewaltprävention und die verschiedenen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.
Die 100 Frauen sind im Mann eingebettet, der Thema Gewalt ist zu berücksichtigen, die Bedarfe der OpferInnen zu berücksichtigen sind.
Für die Bedarfe der OpferInnen sind besondere Maßnahmen zu berücksichtigen.

Rahmen- empfehlung Diakonie

Konzept Einrichtung B

Empfehlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Handlungs- empfehlung der Fachhochschule Frankfurt am Main

Überprüfung der These:

**Gewaltpräventionskonzepte
vernachlässigen besondere Bedarfe von
weiblichen Nutzerinnen**

**Auswertung der Dokumentenanalyse:
Untersuchung mittels der „inhaltlich
strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse“
nach Kuckartz (2014, 77 f.).**

Ergebnisse:

- **Nur die FH Frankfurt am Main nimmt die weibliche Zielgruppe gesondert in den Blick, allerdings ohne auf deren besondere Bedarfe einzugehen**
- **Das Thema Sexualität wird nur in drei von fünf Dokumenten überhaupt benannt**
- **Sexuelle Bildung wird in zwei Dokumenten als präventive Maßnahme aufgeführt**
- **Die FH Frankfurt am Main empfiehlt als einzige das Thema sexualisierte Gewalt in das Leitbild der Einrichtung aufzunehmen und externe Dienstleister_innen zur Einhaltung dieser ethischen Standards zu verpflichten**

Überprüfung der These:

**Gewaltpräventionskonzepte
vernachlässigen besondere Bedarfe von
weiblichen Nutzerinnen**

3. Einzelfallanalyse

MA 1

MA 2

MA 3

Bew 1

Bew 2

Bew 3

Leitung

Überprüfung der These:
Gewaltpräventionskonzepte
reduzieren sexualisierte Gewalt
gegenüber den Nutzerinnen von
Einrichtungen der Behindertenhilfe.

© 2019 Universität Wien
Prof. Dr. Ingrid Isenhardt
Prof. Dr. Ingrid Isenhardt
Prof. Dr. Ingrid Isenhardt
Prof. Dr. Ingrid Isenhardt

**Überprüfung der These:
Gewaltpräventionskonzepte
reduzieren sexualisierte Gewalt
gegenüber den Nutzerinnen von
Einrichtungen der Behindertenhilfe.**

Deutliche Senkung der Gewaltvorkommnisse seit Implementierung des Konzeptes.

Generelle Offenheit von Leitung und Personal bezüglich Sexualität, allerdings hauptsächlich intervenierendes Handeln, kein gesonderter Blick auf weibliche Bewohnerinnen und deren Bedarfe, kein sexualpädagogisches Konzept.

Bewohnerinnen schildern kaum Aufklärung in ihrer Biografie und es lassen sich Wissenslücken bei sexuellen Themen erkennen.

Gelebte Sexualität beschränkt sich in der Einrichtung hauptsächlich auf Masturbation.

Bew 2

„Bew 2“ ist ein Gedicht in der Lyrikform des Sonetts, da
es aus vier Zeilen besteht, die jeweils fünf Wörter
enthalten. Die Zeilen sind:
1. Ich bin ein Gedicht, ich bin ein Gedicht, ich
bin ein Gedicht, ich bin ein Gedicht, ich
bin ein Gedicht.
2. Ich bin ein Gedicht, ich bin ein Gedicht, ich
bin ein Gedicht, ich bin ein Gedicht, ich
bin ein Gedicht.
3. Ich bin ein Gedicht, ich bin ein Gedicht, ich
bin ein Gedicht, ich bin ein Gedicht, ich
bin ein Gedicht.
4. Ich bin ein Gedicht, ich bin ein Gedicht, ich
bin ein Gedicht, ich bin ein Gedicht, ich
bin ein Gedicht.
Das Gedicht ist ein Beispiel für die Lyrikform des
Sonetts, da es aus vier Zeilen besteht, die
jeweils fünf Wörter enthalten.

Bew 3

„Bew2: Ich war glaube in der Lebenshilfe ((lacht)), da habe ich mich beim Benni auf den Bauch gelegt. Ja das ist sexy.

I: Das hat dir gefallen? (...) Und hat dir jemand erklärt, wie das geht?

Bew2: Ich habe das schon ausprobiert.

I: Ah, hast du selber rausgefunden?

Bew2: Ja ((lacht)).

I: Und wie das mit Kondomen geht und so?

Bew2: Nein. Das nehme ich nicht.

I: Das habt ihr nicht genommen?

Bew2: Nein, das ist gefährlich. Kann man sterben.

I: Von Kondomen?

Bew2: Nein von Rauschgift.

I: Stimmt. Wenn man Rauschgift in Kondome rein macht, ja. Aber Kondome selber sind-

Bew2: Nein! Das mache ich nicht.“ (Bew2, 178-204)

„Es ist immer schwierig, von Macht zu reden.
Es ist schwierig, das so zu benennen. Es ist ein
pädagogisches Konzept, das dahinter steht,
wobei es darum geht, Menschen in eine
bestimmte Richtung zu führen (...)“ (M3, 82 f.)

MA 3

„Es ist immer schwierig, von Macht zu reden. Es ist schwierig, das so zu benennen. Es ist ein pädagogisches Konzept, das dahinter steht, wobei es darum geht, Menschen in eine bestimmte Richtung zu führen (...)" (M3, 82 f.)

Leitung

„Das hat schon was gemacht. Weil erstmalig etwas aus einer Tabuzone rausgeholt wurde. Das- schon alleine dieses Wort ‚Gewalt in der Behindertenhilfe‘, das zu benennen und auf den Tisch zu packen und zu sagen, damit müssen wir uns auseinandersetzen. (...) Überhaupt das zu thematisieren hat etwas bewirkt.“ (L, 455-462)

„Das hat schon was gemacht. Weil erstmalig etwas aus einer Tabuzone rausgeholt wurde. Das- schon alleine dieses Wort ‚Gewalt in der Behindertenhilfe‘- das zu benennen und auf den Tisch zu packen und zu sagen, damit müssen wir uns auseinandersetzen. (...) Überhaupt das zu thematisieren hat etwas bewirkt.“ (L, 455-462)

**Überprüfung der These:
Gewaltpräventionskonzepte
reduzieren sexualisierte Gewalt
gegenüber den Nutzerinnen von
Einrichtungen der Behindertenhilfe.**

4. Empfehlungen

Konzeption

Partizipation und Empowerment

Personalakquise

Befähigung der Mitarbeitenden

Teamorganisation

Strukturelle Bedingungen

Kooperation

Umsetzung des Konzeptes

Konzeption

Partizipation und Empowerment

Personalakquise

Befähigung der Mitarbeitenden

Teamorganisation

Strukturelle Bedingungen

Kooperation

Umsetzung des Konzeptes

Gewaltpräventionskonzepte für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen in Institutionen

Leitfrage

„Wie muss die Arbeit mit Gewaltprävention sein, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten und die Täter*innen zu unterstützen, die Gewalt zu beenden?“

2. Dokumentenanalyse



3. Einzelfallanalyse



1. Literaturrecherche



4. Empfehlungen

- Kulturarbeit
- Funktionen und Kompetenzen
- Personalarbeit
- Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen
- Teamorganisation
- Strukturelle Bedingungen
- Konzeption
- Umsetzung des Konzepts

Sinn und Unsinn der Geschlechtertrennung

Sinn:
 Frauen sind häufiger betroffen von sexualisierter Gewalt gegen sie als Männer. Die Trennung von Geschlechtern ist ein wichtiger Bestandteil der Gewaltprävention.

Unsinn:
 Transzendenz und möglicherweise auch Geschlechtlichkeit sind nicht auf die Geschlechter beschränkt. Die Trennung von Geschlechtern ist nicht die einzige Möglichkeit, die Gewalt zu beenden.

Vielen Dank!

© 2019, alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Diakonie.

Sinn und Unsinn der Geschlechtertrennung

Sinn:

- Frauen sind häufiger betroffen von sexualisierter Gewalt (jedoch wenig Untersuchung unter Männern + Stigmatisierung)
- Vermeintliche Geschlechtslosigkeit von Menschen mit Beeinträchtigung führt zum Übersehen von spezifischen Bedarfen
- Auseinandersetzung in geschlechtergetrennten Räumen bietet Schutz und ermöglicht Identifikation mit eigenem Geschlecht

Unsinn:

- Transidentität wird möglicherweise nicht beachtet
- Es fehlt der Austausch/das Verständnis für das andere Geschlecht
- Geschlechtertrennung führt zur Reproduktion der binären Norm und kann Geschlechterstereotype verfestigen
- Frauen werden als "Opfergruppe" gesehen, die behütet werden muss - Ressourcen von selbstbestimmter Sexualität gehen verloren

Sinn:

- Frauen sind häufiger betroffen von sexualisierter Gewalt (jedoch wenig Untersuchung unter Männern + Stigmatisierung)
- Vermeintliche Geschlechtslosigkeit von Menschen mit Beeinträchtigung führt zum Übersehen von spezifischen Bedarfen
- Auseinandersetzung in geschlechtergetrennten Räumen bietet Schutz und ermöglicht Identifikation mit eigenem Geschlecht

Unsinn:

- Transide... nicht be...
- Es fehlt o... Verständ... Geschle...
- Geschle... Reprodu... kann Ge... verfestig...
- Frauen v... gesehen... Ressourc... Sexualität...

Unsinn:

- Transidentität wird möglicherweise nicht beachtet
- Es fehlt der Austausch/das Verständnis für das andere Geschlecht
- Geschlechtertrennung führt zur Reproduktion der binären Norm und kann Geschlechterstereotype verfestigen
- Frauen werden als "Opfergruppe" gesehen, die behütet werden muss - Ressourcen von selbstbestimmter Sexualität gehen verloren

Sinn und Unsinn der Geschlechtertrennung

Sinn:

- Frauen sind häufiger betroffen von sexualisierter Gewalt (jedoch wenig Untersuchung unter Männern + Stigmatisierung)
- Vermeintliche Geschlechtslosigkeit von Menschen mit Beeinträchtigung führt zum Übersehen von spezifischen Bedarfen
- Auseinandersetzung in geschlechtergetrennten Räumen bietet Schutz und ermöglicht Identifikation mit eigenem Geschlecht

Unsinn:

- Transidentität wird möglicherweise nicht beachtet
- Es fehlt der Austausch/das Verständnis für das andere Geschlecht
- Geschlechtertrennung führt zur Reproduktion der binären Norm und kann Geschlechterstereotype verfestigen
- Frauen werden als "Opfergruppe" gesehen, die behütet werden muss - Ressourcen von selbstbestimmter Sexualität gehen verloren

Gewaltpräventionskonzepte für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen in Institutionen

Leitfrage

„Wie muss die Arbeit mit Gewaltprävention im Bereich der Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen aussehen?“

2. Dokumentenanalyse



1. Literaturrecherche



3. Einzelfallanalyse



4. Empfehlungen

- Kulturarbeit
- Funktionen und Kompetenzen
- Personalarbeit
- Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen
- Teamorganisation
- Strukturelle Bedingungen
- Konzepte
- Umsetzung des Konzepts

Sinn und Unsinn der Geschlechtertrennung

Über: Frauen sind häufiger betroffen von sexualisierter Gewalt. Je nach Schweregrad der Folgen ist eine Trennung notwendig.

 Unter: Transparenz und mögliche Konsequenzen sind zu berücksichtigen.

 Ein Teil der Geschlechtertrennung ist notwendig, für die Umsetzung von Gewaltprävention.

 Geschlechtertrennung führt zur Isolation von Betroffenen. Dies ist ein Risiko für die psychische Gesundheit.

 Ein Teil der Geschlechtertrennung ist notwendig, für die Umsetzung von Gewaltprävention.

 Ein Teil der Geschlechtertrennung ist notwendig, für die Umsetzung von Gewaltprävention.

Vielen Dank!

Projekt: Gewaltprävention in Institutionen für Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen
 Projektziele: ...
 Projektziele: ...
 Projektziele: ...



Vielen Dank!

Brill, Werner (1998): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen. In: Behindertenpädagogik 37 (2), S. 155–172.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland : Kurzfassung. www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,dId=186150.html, zuletzt abgerufen am 18.07.2015.

Kuckartz, Udo (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

Brill, Werner (1998): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen. In: Behindertenpädagogik 37 (2), S. 155–172.

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland : Kurzfassung. www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=186150.html, zuletzt abgerufen am 18.07.2015.

Kuckartz, Udo (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



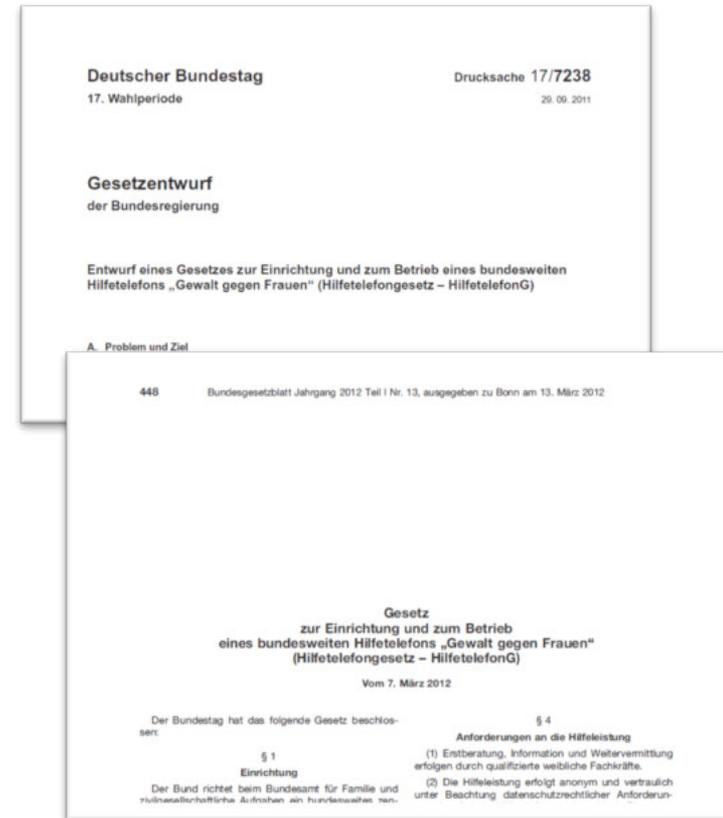
Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

15.09.2017 Magdeburg
Lysann Susanne Häusler



Das Hilfetelefontgesetz

- Referentenentwurf und Beteiligung der Fachöffentlichkeit: April 2011
- Beschluss Bundestag: 1.12.2011
- Beschluss Bundesrat: 10.02.2012
- BGBl. I Nr. 13 vom 13. März 2012
- Inkrafttreten: 14. März 2012
- Träger: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (kurz: BAFzA)



Wen berät das Hilfe-Telefon?



**Familie, Freunde,
Kollegen**



**Frauen,
die Gewalt erlebt
haben**



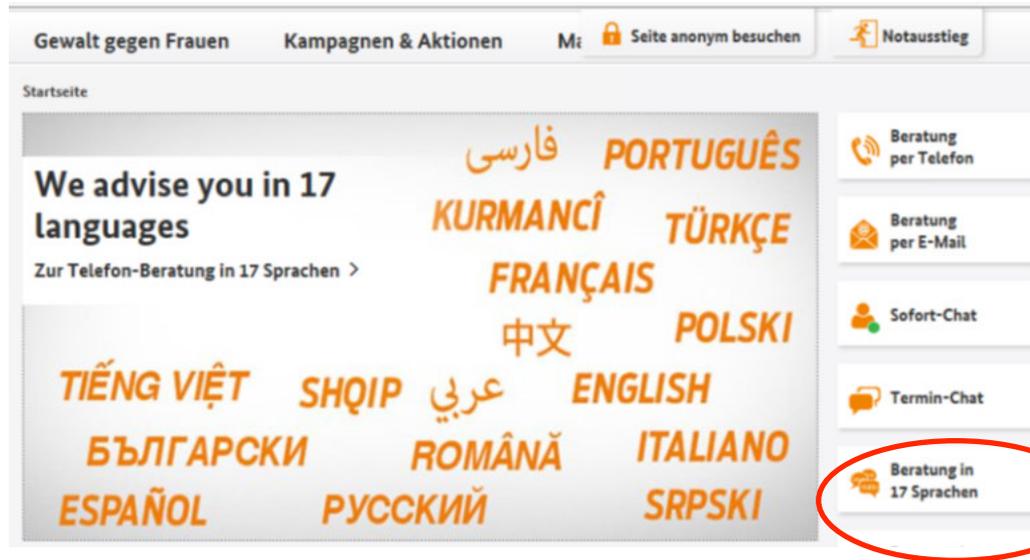
Fach-Leute

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“





Das Angebot: Mehrsprachig



und Sprachdolmetschung in **17 Sprachen**
Neu seit 01.01.2017: Albanisch und Kurdisch



Das Angebot: Barrierefrei

Startseite > Gebärdensprache

Seite anonym besuchen

Notausstieg

Gebärdensprache

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen Informationen in Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung.

Gebärdensprachvideo zur Navigation der Internetseite

Im Gebärdensprachvideo erklären wir Ihnen, welche Inhalte Sie auf der Internetseite des Hilfe Telefons "Gewalt gegen Frauen" finden und wie die Navigation der Internetseite funktioniert.

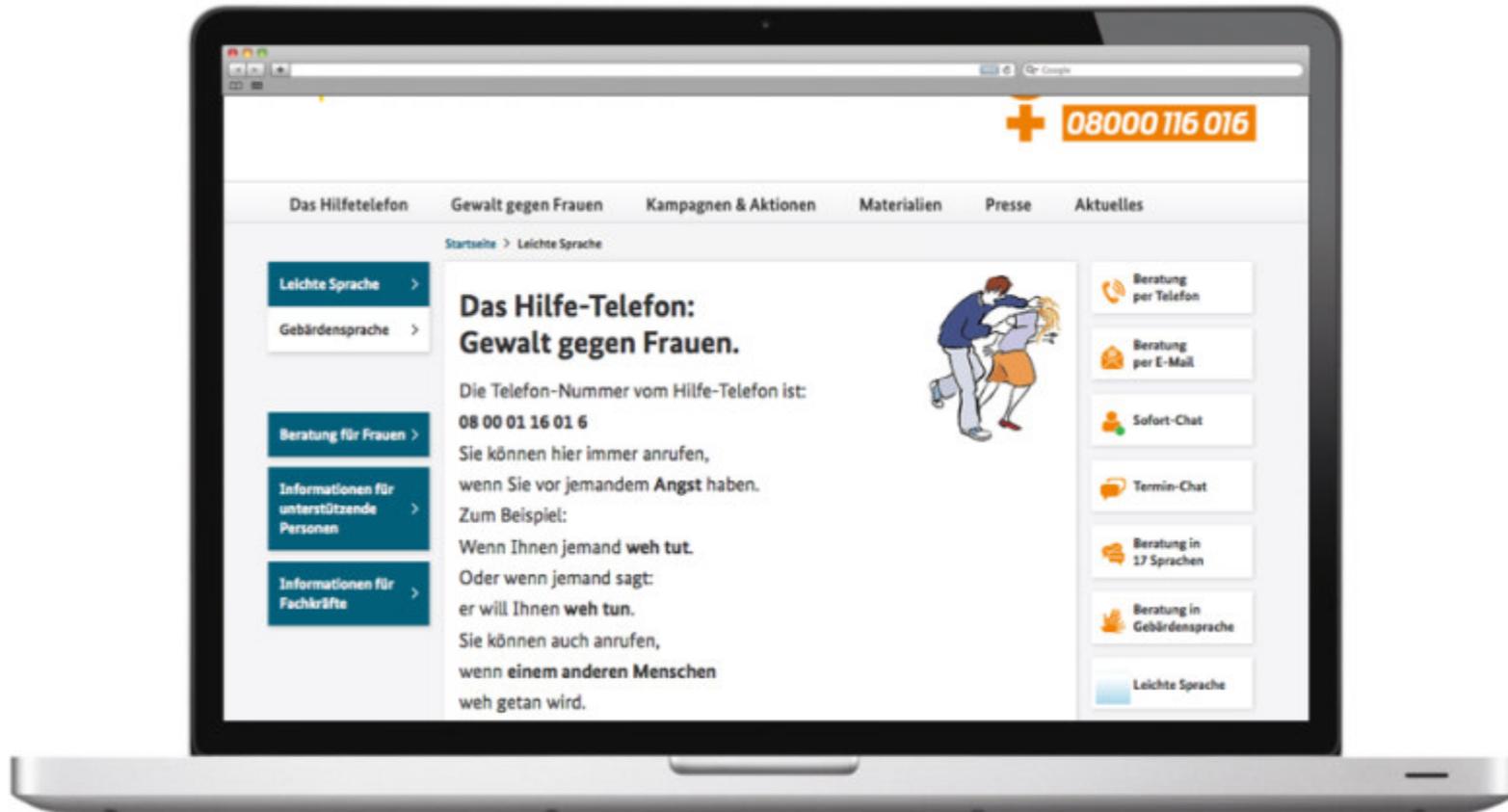
Das Hilfe-Telefon - Beratung und Hilfe für Frauen

Das Hilfe-Telefon
Gewalt gegen Frauen
Informationen in leichter Sprache
www.hilfetelefon.de



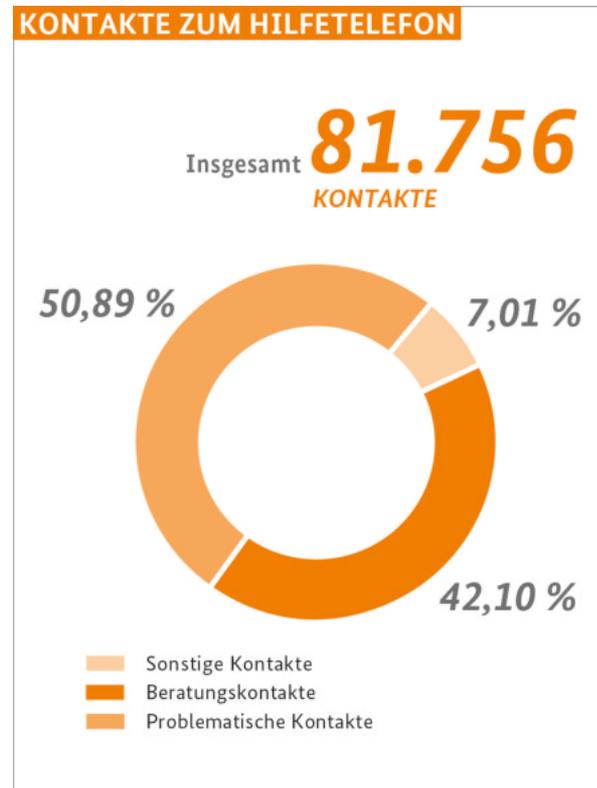
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

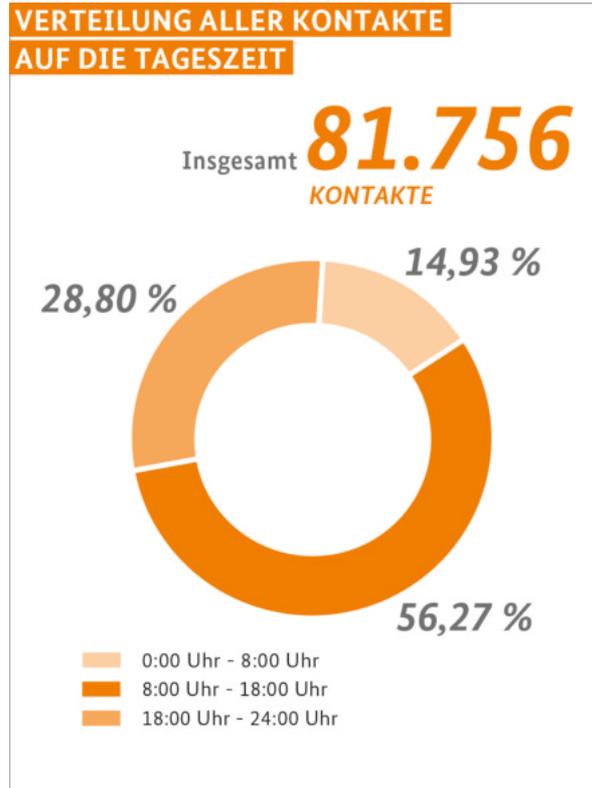
Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben





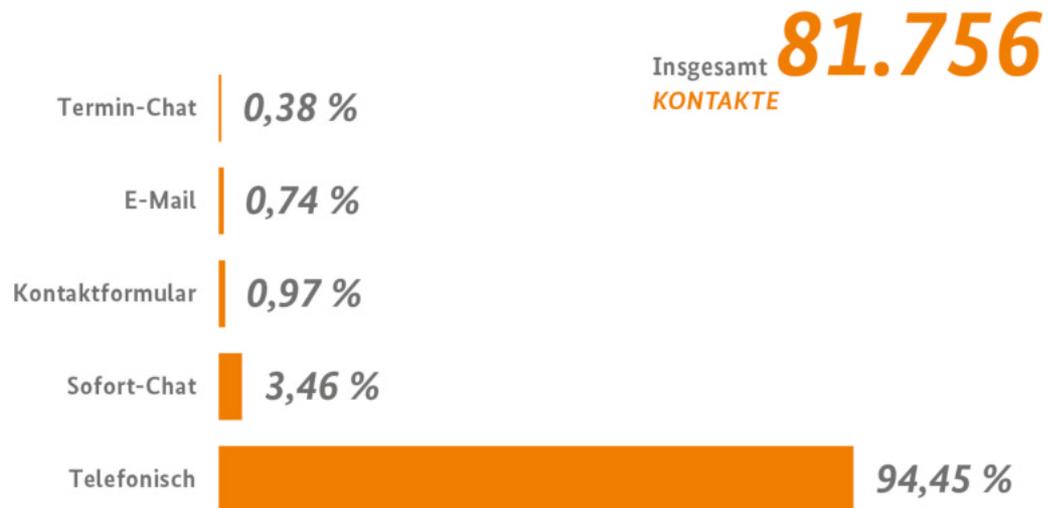
Jahresbericht 2016





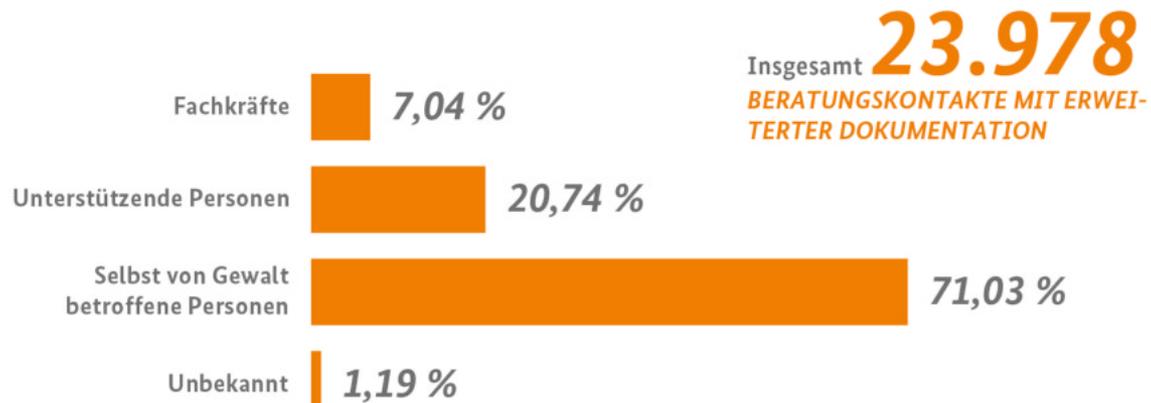


WIE WURDE ZUM HILFETELEFON KONTAKT AUFGENOMMEN?





WER WURDE BERATEN?



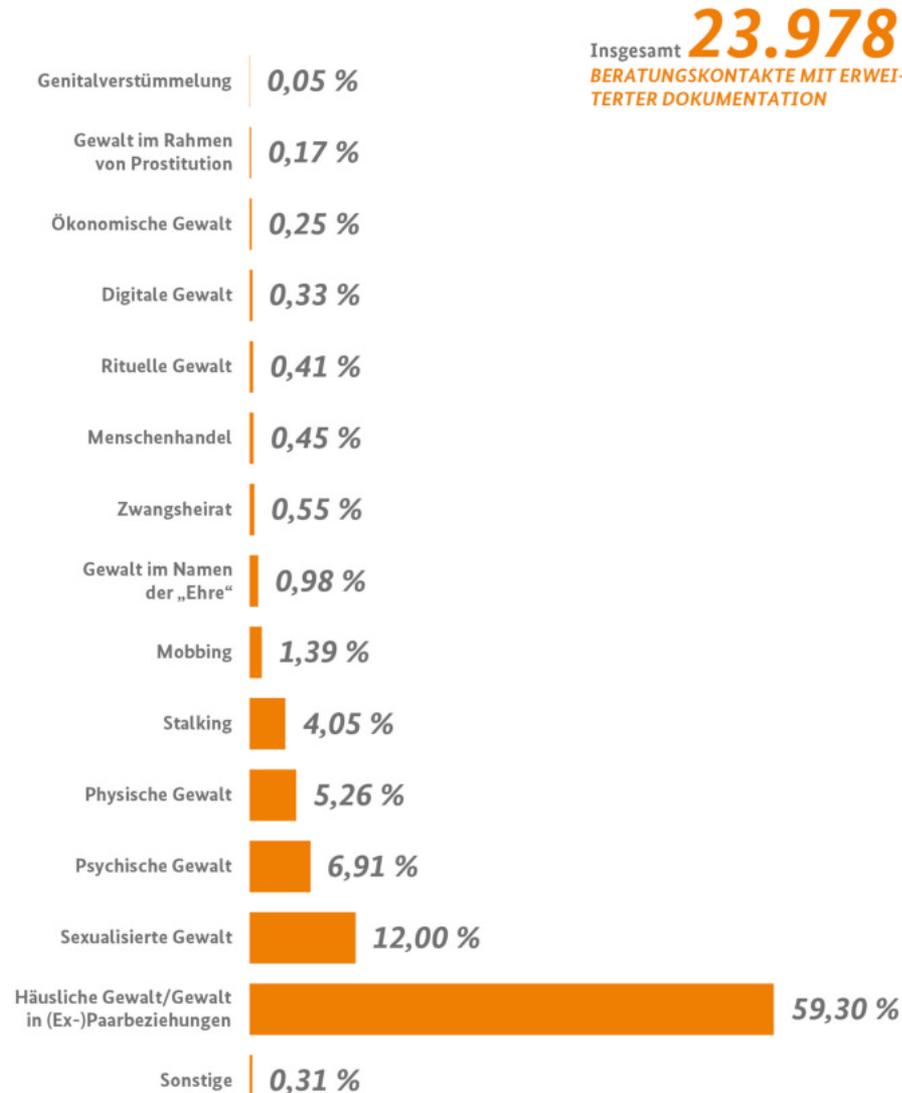


ZIELE DER VERMITTLUNG



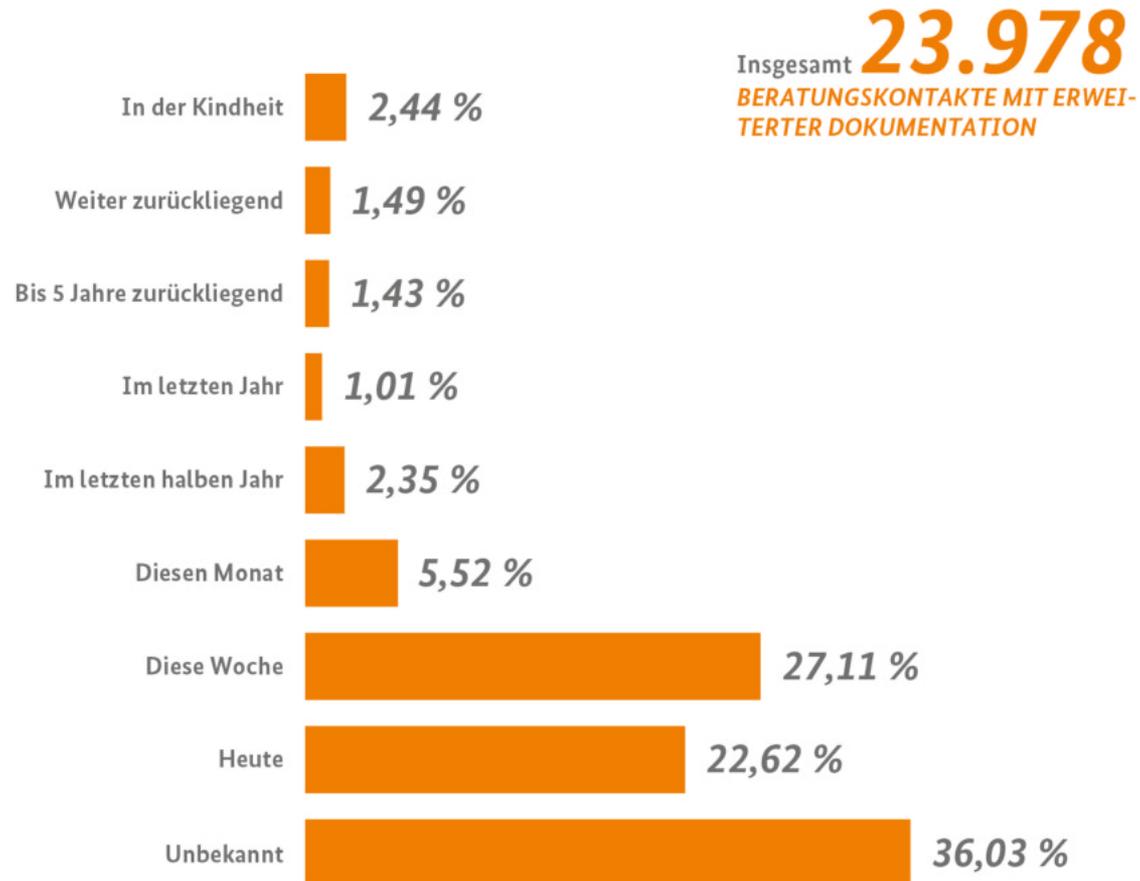


ÜBERSICHT ZU DEN GEWALTFORMEN



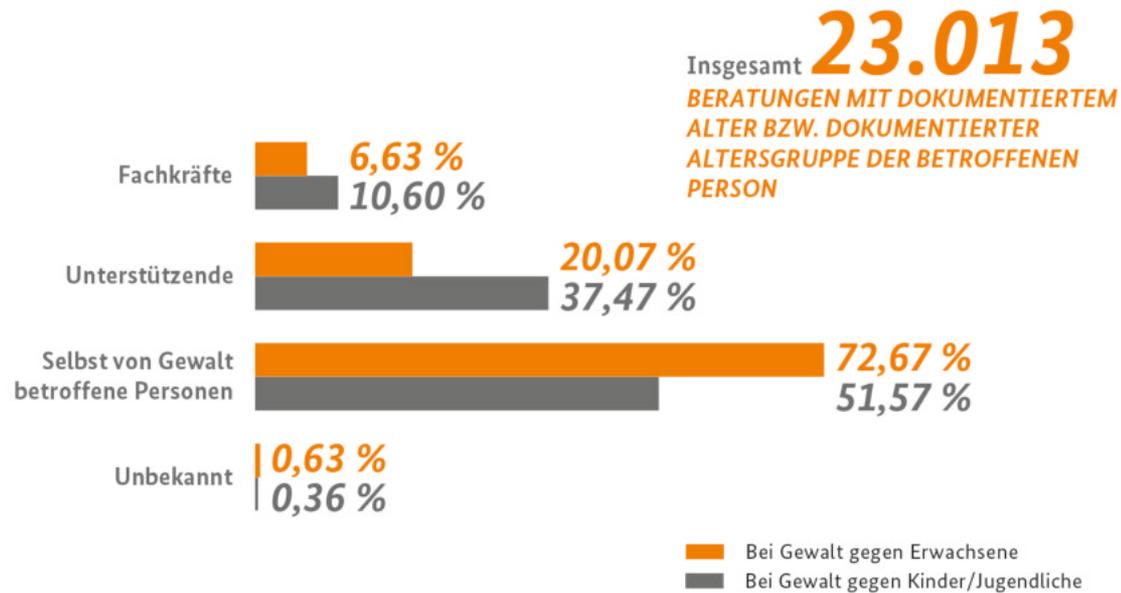


ZEITPUNKT DES LETZTEN VORFALLS





WER NIMMT KONTAKT AUF?



Das Beratungs-Angebot vom Hilfe- Telefon für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen





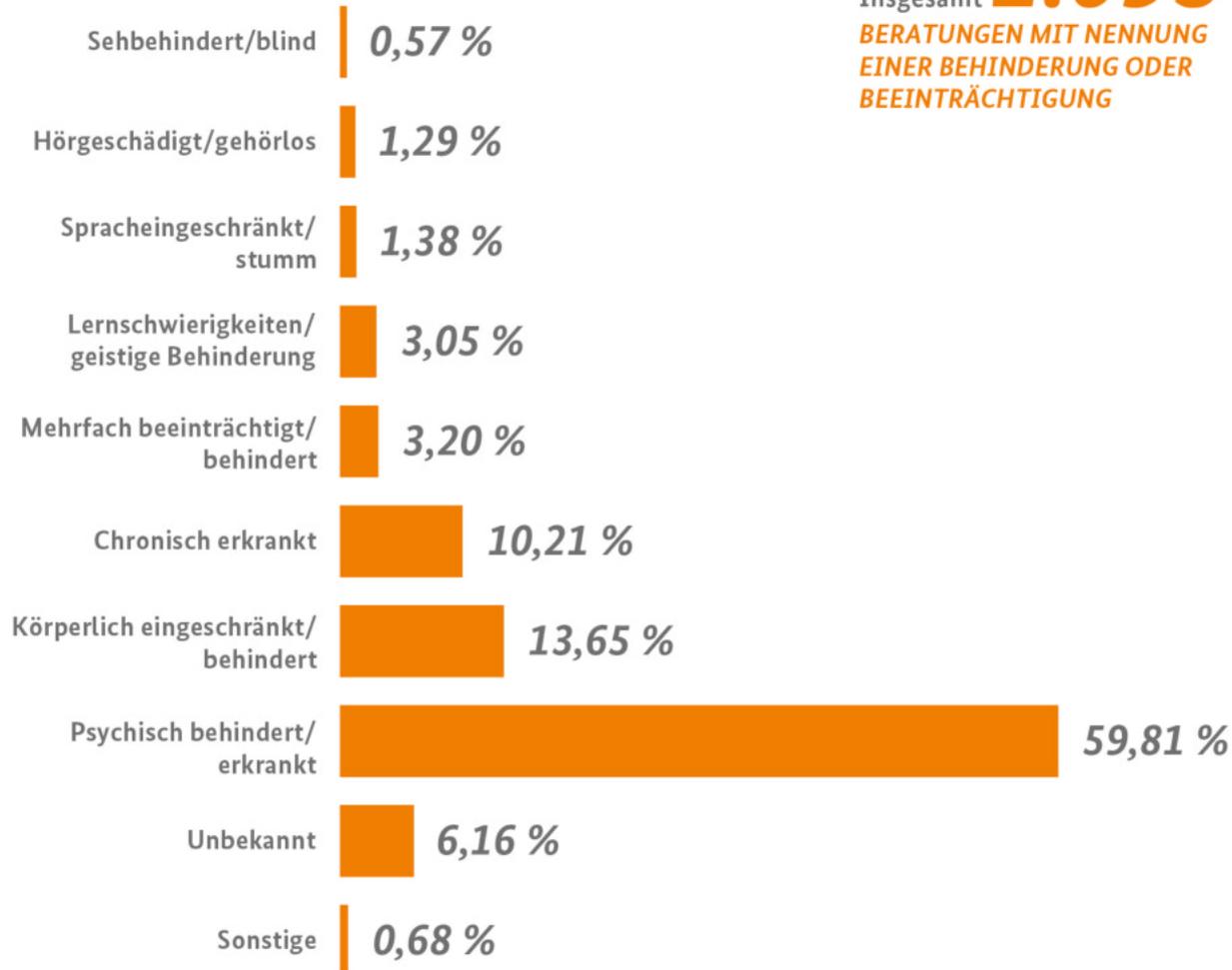
Frauen mit Behinderung passiert sexuelle **Gewalt**
2 bis 3 mal so oft wie anderen Frauen.

Sie erleben **2 mal so körperliche Gewalt** wie andere
Frauen.

Quelle: Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit
Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland.
Studie des Bundesfamilienministeriums. 2011.



FORMEN DER BEHINDERUNG ODER BEEINTRÄCHTIGUNG



Informationsmaterialien können kostenlos über www.hilfetelefon.de bestellt werden.



Mehrsprachige Flyer



Barrierefreie Flyer



Abreißzettel Deutsch und in 17 Sprachen



Aufkleber



Klappflyer in Deutsch und in 17 Sprachen



Online-Banner



Anzeigen und Plakate in Deutsch u. anderen Sprachen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



HILFETELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016

WWW.HILFETELEFON.DE

Susanne Häusler

BAFzA, Referat 305

0221/3673-3870

Susanne.haeusler@bafza.bund.de



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Nr. 090/17
Magdeburg, 15. September 2017

Frauen und Mädchen mit Behinderung schützen und stärken

Magdeburg. Wie können Frauen und Mädchen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung besser vor Gewalt geschützt werden? Wie können sie gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben und Unterstützung erfahren? Diese und weitere Fragen standen heute in einer ersten gemeinsamen Fachtagung vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und dem Landesfrauenrat in Magdeburg im Mittelpunkt.

Unter dem Motto „Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen – Wo wollen wir hin in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?“ diskutierten die Teilnehmerinnen und -teilnehmer im Konferenzzentrum des Ministeriums. Sowohl für die Verwaltung als auch für die soziale Praxis zeigt sich hier ein erheblicher Handlungsbedarf, zumal Studien verdeutlichen, dass Frauen mit Behinderungen von allen Formen von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwei-bis dreimal häufiger betroffen sind als Frauen ohne körperliche oder seelische Beeinträchtigungen.

Die Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer plädierten im Ergebnis für eine Verbesserung der Beratungsangebote, indem sich Beraterinnen gezielt weiterbilden lassen, um sich mit den Lebenswelten und Bedürfnissen von Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen vertraut zu machen. Zudem sollen sich betroffene Frauen und Mädchen auch zur Selbststärkung weiterbilden können.

Eine weitere Priorität liegt in einer besseren Vernetzung und Kooperation verschiedener Einrichtungen im Land, um bereits bestehende personelle und finanzielle Ressourcen effektiver nutzen können. Auch der Ausbau barrierefreier Zugänge muss weiter voran getrieben werden.

Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration, bedankt sich insbesondere beim Landesfrauenrat für sein Engagement, Frauen und Mädchen mit Behinderung zu stärken und ein Tabu-Thema der Vergangenheit in die Öffentlichkeit zu tragen.

PRESEMITTEILUNG

Verantwortlich: Pressestelle MS
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-4612
-4608
Fax: (0391) 567-4622
Email: MS-Press@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de



Gewalt gegen Frauen ist Thema

Brückfeld (bd) • Lange Zeit galt es als Tabuthema, dass Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen weitaus häufiger körperliche, psychische und sexuelle Gewalt in ihrem Alltag erleben als Frauen ohne Behinderung. Seit Herbst 2011 liegen in Deutschland repräsentative Daten über Gewalt gegenüber diesem Personenkreis vor.

Eine gemeinsame Fachtagung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und des Landesfrauenrats Sachsen-Anhalt widmet sich am Freitag, 15. September, der Frage, wie Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen barrierefrei beraten und unterstützt werden können. In ihrer Zusammenfassung will Sozialministerin Petra Grimm-Benne dann einen Ausblick für die Zukunft bezüglich dieses Themas geben.



Frauen und Mädchen mit Behinderung schützen und stärken



Eröffnung durch Steffi Schikor, Schatzmeisterin Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

Magdeburg. Wie können Frauen und Mädchen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung besser vor Gewalt geschützt werden? Wie können sie gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben und Unterstützung erfahren? Diese und weitere Fragen standen heute in einer ersten gemeinsamen Fachtagung vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und dem Landesfrauenrat in Magdeburg im Mittelpunkt.



Einführung in die Handlungsempfehlungen durch Dr. Britta Krause, Referentin Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Unter dem Motto „Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen - Wo wollen wir hin in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?“ diskutierten rund 90 Teilnehmerinnen und -teilnehmer im Konferenzzentrum des Ministeriums. Sowohl für die Verwaltung als auch für die soziale Praxis zeigt sich hier ein erheblicher Handlungsbedarf, zumal Studien verdeutlichen, dass Frauen mit Behinderungen von allen Formen von körperlicher, sexueller und psychischer

Gewalt zwei-bis dreimal häufiger betroffen sind als Frauen ohne körperliche oder seelische Beeinträchtigungen.



2. Impuls zu barrierefreien Beratungsmöglichkeiten

Die Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer plädierten im Ergebnis für eine Verbesserung der Beratungsangebote, indem sich Beraterinnen gezielt weiterbilden lassen, um sich mit den Lebenswelten und Bedürfnissen von Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen vertraut zu machen und Einrichtungen barriereärmer ausgestaltet werden. Zudem sollen sich betroffene Frauen und Mädchen auch zur Selbststärkung weiterbilden können.

Eine weitere Priorität liegt in einer besseren Vernetzung und Kooperation verschiedener Einrichtungen im Land, um bereits bestehende personelle und finanzielle Ressourcen effektiver nutzen können.

Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration, bedankt sich insbesondere beim Landesfrauenrat für sein Engagement, Frauen und Mädchen mit Behinderung zu stärken und ein Tabu-Thema der Vergangenheit in die Öffentlichkeit zu tragen.



Ausblick Frau Ministerin Petra Grimm-Benne

Normgeber:	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	Quelle:	
Aktenzeichen:	002-43196	Gliederungs-Nr.:	15
Erlasdatum:	10.02.2012	Fundstelle:	MBI. LSA. 2012, 93
Fassung vom:	21.09.2017		
Gültig ab:	01.01.2017		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Frauenhäuser
4. Ambulant tätige Beratungsstelle des Frauenhauses
5. Zuwendungsempfänger
6. Zuwendungsvoraussetzungen
7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
8. Verfahren
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

15

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen

RdErl. des MJ vom 10.2.2012 - 002-43196

Fundstelle: MBI. LSA 2012, S. 93

Zuletzt geändert durch RdErl. des MJ vom 21.09.2017 (MBI. LSA 2017, S. 651)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen an Träger von Frauenhäusern. Ziel der Förderung ist es, durch Hilfe- und Unterstützungsan-

gebote sowie Präventivmaßnahmen Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen und Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben ihrerseits angemessene Zuwendungen für diese Einrichtungen unabhängig von der Erstattung von Unterbringungskosten für die Betroffenen und ihre Kinder und der Höhe der bewilligten Landesmittel zu gewähren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die inhaltliche Arbeit in Frauenhäusern und in den ambulant tätigen Beratungsstellen des Frauenhauses.

3. Frauenhäuser

3.1 Jeder von psychischer, physischer und von sexueller und häuslicher Gewalt sowie Stalking bedrohten oder betroffenen Frau und ihren Kindern ist unabhängig vom Wohnort Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung zu gewähren. Die betroffenen Frauen sind über das Hilfeangebot zu informieren, ihnen sind Wege zur Beendigung der Gewaltprozesse aufzuzeigen und sie haben zu jeder Zeit akute Krisenvermittlung zu erhalten. Im Rahmen der Präventionsarbeit ist über häusliche Gewalt und Hilfeangebote zu informieren. Dabei werden den betroffenen Frauen Handlungsoptionen zu deren Vermeidung und Beendigung vermittelt.

3.2 Frauenhäuser haben folgende im Landesinteresse liegenden Aufgaben zu erfüllen:

a) Schutz- und Sicherheit

In Frauenhäusern ist ein geschützter und gesicherter Wohnbereich ausschließlich für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und ihre Kinder vorzuhalten, der diese vor weiterer Misshandlung bewahren soll.

b) Beratung- und Begleitung

Durch psychosoziale und sozialpädagogische Beratung während und nach dem Aufenthalt im Frauenhaus sind mit den Frauen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten mit dem Ziel, ein Leben ohne Gewalt zu führen, zu erarbeiten. Unter Einbeziehung spezialisierter Dienste und Beratungsangebote ist

ihnen Hilfe für deren Umsetzung anzubieten. Frauen sind während ihres Aufenthalts im Frauenhaus zu begleiten. Ziel ist die psychosoziale Situation der Betroffenen zu verbessern und die erforderliche Unterstützung zum Aufbau eines selbstverantwortlichen, gewaltfreien Lebens zu gewährleisten.

c) **Betreuungs- und Hilfsangebote für in Frauenhäusern untergebrachte Kinder**

Den Kindern sollen altersgerechte individuelle und bedarfsgerechte Beratungen, verständlich im Rahmen von Gruppen- und Einzelfallarbeit, unterbreitet werden. Sie erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, bei Sorge- und Umgangskonflikten, bei der Erarbeitung alternativer Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien. Ziel dieser sozialpädagogischen Arbeit ist es, Gewaltkreisläufe zu durchbrechen, um ein Leben ohne Gewalt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden.

d) **Beratung- und Unterstützung ohne Aufenthalt im Frauenhaus**

Es hat eine einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung zu erfolgen. Unabhängig von einem Aufenthalt im Frauenhaus ist Beratung für von häuslicher Gewalt und Stalking betroffene oder bedrohte Frauen anzubieten.

e) **Prävention**

Durch Öffentlichkeitsarbeit soll zur Thematik der häuslichen Gewalt und über das Hilfeangebot sowie über die Arbeit des Frauenhauses informiert werden. Durch eine kooperative Vernetzungs- und Gremienarbeit sind wichtige einzubeziehende Institutionen für die Problematik zu sensibilisieren und Handlungsfähigkeit zum fachspezifischen Handeln zu vermitteln.

4. Ambulant tätige Beratungsstelle des Frauenhauses

4.1 Jeder von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Frau sowie deren Angehörigen, Bezugspersonen und professionellen Helferinnen und Helfern sind Beratung, Begleitung und Unterstützung anzubieten.

4.2 Die Beratungsstelle hat folgende im Landesinteresse liegende Aufgaben zu erfüllen:

a) **Beratung-, Begleitung- und Unterstützung ohne oder nach einem Aufenthalt im Frauenhaus**

Beratung ist unabhängig von oder nach einem Aufenthalt im Frauenhaus für von häuslicher Gewalt sowie Stalking betroffene oder bedrohte Frauen und deren Unterstützungspersonen anzubieten. Durch eine individuelle psychosoziale und sozialpädagogische Beratung sind gemeinsam mit den Frauen Lösungsmöglichkeiten unter Einbeziehung weiterer vorhandener spezialisierter Dienste zu

erarbeiten und Hilfe bei deren Umsetzung zu leisten. Durch eine fallbezogene Zusammenarbeit in vernetzten Strukturen ist eine mit den Betroffenen abgestimmte, ganzheitliche und umfassend professionelle Unterstützung mit dem Ziel anzubieten, den Aufbau eines selbstverantwortlichen, gewaltfreien Lebens zu ermöglichen.

b) Prävention

Durch Angebote zur Fortbildung sind fachspezifisches Wissen zu transportieren und Handlungsfähigkeit zu vermitteln. Die Angebote haben auf zielgruppen- und themen-spezifischen Konzepten zu basieren.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt sein, die ein in Sachsen-Anhalt gelegenes Frauenhaus betreiben.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Die Förderung bedingt, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich das Frauenhaus und deren ambulant tätige Beratungsstelle befinden, einen vorhandenen Bedarf sowie das Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anerkannt hat. Das Frauenhaus muss über eine Aufnahmefähigkeit von Belegungsplätzen für mindestens vier Frauen und ihren Kindern verfügen.

6.2 Bei einem Neubau, Umbau, einer Kapazitätserweiterung oder Umzug eines Frauenhauses in ein neues Gebäude ist eine barrierefreie Nutzung zuschussneutral in Verantwortung des Trägers des Frauenhauses sicherzustellen.

6.3 Die Aufnahmefähigkeit der Frauenhäuser ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Beträgt die Belegung des Frauenhauses über einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem Ende des letzten Bescheidzeitraumes, im Durchschnitt mehr als 90 v. H. oder weniger als 50 v. H., ist in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Zuwendungsgeber eine Kapazitätsanpassung entsprechend des sich abzeichnenden Bedarfs vorzunehmen.

6.4 Der personelle Mindeststandard muss wie folgt gewährleistet werden:

- a) Für ein Frauenhaus mit vier Belegungsplätzen für Frauen und ihren Kindern sind 2,0 VzÄ Fachkräfte vorzuhalten, für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen erhöht sich der Fachkräfteanteil um 0,125 VzÄ.
- b) Für die ambulant tätige Beratungsstelle des Frauenhauses sind sowohl für Außensprechstunden an verschiedenen Standorten mit festen Öffnungszeiten als auch für mobile Beratung an vereinbarten Treffpunkten maximal 0,75 VzÄ Fachkräfte vorzuhalten.

6.5 Als Fachkräfte sind in Frauenhäusern und in deren ambulant tätiger Beratungsstelle mindestens eine Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin (FH, B.A., M.A.) mit staatlicher Anerkennung und Fachkräfte mit dem Abschluss „Fachkraft für soziale Arbeit“ mit staatlicher Anerkennung zu beschäftigen. Die zweite und weitere Fachkraft kann auch über eine andere für die Aufgabenerfüllung qualifizierte universitäre oder Fachhochschulausbildung verfügen. Bereits bestehende Arbeitsverträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

6.6 Als zuwendungsfähig werden Ausgaben für Personal, gemäß Nummer 6.4, und die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtung, insbesondere für Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel, Fortbildung, Präventions-, Öffentlichkeits- und Netzwerksarbeit sowie Supervision, anerkannt. Ausgaben für Personal sind höchstens entsprechend der Entgeltgruppe 10 TV-L zuwendungsfähig. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung ist Voraussetzung für die anteilige Landesförderung. Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass die Finanzierung der Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Investitionskosten mittel- bis langfristig gesichert ist. Er hat seinerseits eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 v. H. der Zuwendung zu erbringen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger entwickelt in aktivem Erfahrungsaustausch mit dem Zuwendungsgeber die qualitativen und quantitativen Ergebniskennziffern ständig weiter.

6.8 Der Bewilligungsbehörde sind jährlich bis zum 15.2. die statistischen Angaben anhand des vom Zuwendungsgeber zu Grunde gelegten Erhebungsbogens vorzulegen.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird in einem Zuwendungsbescheid geregelt, welcher die Qualitätsstandards, die Aufgaben des Zuwendungsempfängers, die Qualität der Aufgabenerfüllung sowie die Anweisungen zum Zuwendungsverfahren enthält.

7.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen pauschalen Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

7.3 Der Zuwendungsgeber gewährt ab dem 1. 1. 2017 kommunalen Trägern eine Zuwendung

- a) für ein Frauenhaus mit einer Aufnahmekapazität von Belegungsplätzen für vier Frauen und deren Kinder für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 56 900 Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von bis zu 64 800 Euro,
- b) bei einer Erhöhung der Aufnahmekapazität für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen in Höhe von jährlich 8 600 Euro und
- c) für außerhalb des Frauenhauses regelmäßig angebotene ambulante Beratungen bei Vorhalten einer zusätzlichen Fachkraft nach Nummer 6.5 in Höhe von bis zu 18 000 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 19 000 Euro.

7.4 Der Zuwendungsgeber gewährt ab dem 1. 1. 2017 freien Trägern eine Zuwendung:

- a) für ein Frauenhaus mit einer Aufnahmekapazität von Belegungsplätzen für vier Frauen und deren Kinder für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 72 700 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 83 000 Euro,
- b) für ein Frauenhaus mit einer Aufnahmekapazität von Belegungsplätzen für sechs Frauen und deren Kinder für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 77 500 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 87 100 Euro,
- c) für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 8 600 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 8 600 Euro und
- d) für eine ambulante Beratungsstelle für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 23 700 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 24 400 Euro.

Die Zuwendung ist vorrangig für Personalausgaben der gemäß Nummer 6.5 Beschäftigten Fachkräfte, mit dem Ziel der Angleichung an eine Entlohnung höchstens bis zu der in Nummer 6.6 festgelegten Entgeltgruppe, zu verwenden, wie sie nach dem Tarifvertrag zu gewähren wäre. Die weitere Zuwendung wird nur gewährt, wenn der von einer kommunalen Gebietskörperschaft an den Träger gewährte Finanzierungsanteil mindestens in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Anträge sind dort vom Träger des Frauenhauses mindestens zwei Monate vor Beginn des geplanten Förderzeitraumes unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes zu stellen.

8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-Gk und ANBest-P) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.3 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber zu bestätigen, dass die Ausgaben für die in Nummern 3.2 und 4.2 genannten Aufgaben notwendig waren und zweckentsprechend eingesetzt wurden, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

© juris GmbH

Anlage zu TOP 7.1 der 26. GFMK

Empfehlungen der vier Unterarbeitsgruppen zu den von der 25. GFMK festgelegten Schwerpunkten

- ***Barrierefreier Ausbau der Schutz- und Opferunterstützungsangebote für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen.***
 - a) Die Schutz- und Hilfeangebote für Gewaltopfer mit Behinderungen sind verstärkt barrierefrei auszubauen. Barrierefreiheit der Angebote erfordert, dass Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen (blind/sehbehindert, gehörlos/schwerhörig, mobilitätseingeschränkt/gehbehindert, lernbehindert, mit psychischen Beeinträchtigungen / Behinderungen oder einer Schwermehrfachbehinderung mit Assistenzbedarf) die Schutz- und Hilfeangebote uneingeschränkt nutzen können. Dazu sollten die Länder barrierefreie Schwerpunktangebote für Rollstuhlfahrerinnen, blinde Frauen (Punktmarkierungen; Mitnahme eines Führhundes) oder gehörlose Frauen (Ausstattung mit Gehörlosentechnik, wie Lichtklingel etc.) vorhalten und die barrierefreie Kommunikation über Gebärdensprachdolmetscherinnen ermöglichen. Es kann nicht jedes Frauenhaus oder jede Opferunterstützungsstelle so ausgestattet sein, dass eine Eignung für jede Art der körperlichen Behinderung vorhanden ist. Die Schwerpunktangebote müssen aber so vorgehalten werden, dass jede Frau Unterstützung erhalten kann, auch wenn dies nicht wohnortnah möglich ist.
 - b) Durch ein Mehr an barrierefreien Informationen über Schutz- und Hilfeangebote bei Gewalt (Internet, Leichte Sprache, Hörspot, Gebärdens-DVD) und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit müssen die Angebote der Zielgruppe gezielt bekannt gemacht werden.
 - c) Zugleich muss der Bereich der aufsuchenden Beratung für Frauen mit Behinderungen ausgebaut werden.
 - d) Zur Versorgung von schwerstmehrfachbehinderten Frauen bei Gewalt sollten Kooperationen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Pflege aufgebaut werden, da sie je nach Pflegebedarf des Gewaltopfers entsprechend personell und räumlich ausgerüstet sind.

Über die Kooperationen könnten auch spezielle Schutzwohnungen, ähnlich dem Betreuten Wohnen, entstehen.

- **Entwicklung von Versorgungsstrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit multiplen Problemlagen, wie z. B. Frauen mit Suchtmittelabhängigkeit, obdachlose Frauen oder Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen sowie Frauen mit Mehrfachbehinderungen und Pflege- bzw. Assistenzbedarf.**

Die Empfehlung ist in den Beschlussvorschlag unter Nummer 4 aufgenommen worden.

Hierzu sollten auch die Ergebnisse des Bundesmodellprojektes GeSa - Verbund zur Unterstützung von Frauen im Kreislauf von Gewalt und Sucht – einfließen. Das Projekt wird im Zeitraum 2015 bis 2017 beim Träger Frauen helfen Frauen e.V. Rostock durchgeführt und durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert.

- **Möglichkeiten für einen Finanzierungsausgleich bei einer länderübergreifenden Unterbringung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in den Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen.**

a) Der Bund sollte dabei „unterstützt“ werden, den Beschluss zu TOP 6.2. der 23. GFMK (TOP 7.1, Ziffer 3, der 25. GFMK) umzusetzen.

b) Die Länder / die zuständigen Fachressorts sollten Rahmenvereinbarungen oder Fachanweisungen oder sonstige Verfahrensoptimierungen prüfen, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren oder Aufnahmen auch ohne vorherige Kostenzusage zu erleichtern. Gerade mit Blick auf die Kostenerstattungsregelung nach § 36 a SGB II könnten Vorgaben und Regelungen für eine Zusammenarbeit der Frauenhäuser mit Jobcentern erarbeitet werden. Diese sollten Regelungen zum Schutz der Daten der Schutzsuchenden bei der Bearbeitung durch das Jobcenter enthalten. Durch standardisierte Formulare könnte zudem sichergestellt werden, dass zum Beispiel keine Sozialberichte mit Schilderungen persönlicher Sachverhalte als Begründung der Notwendigkeit eines Frauenhausaufenthaltes von den jeweiligen Frauenhäusern gefordert werden. Hierzu liegen bereits gute Erfahrungen aus Hamburg vor.

c) Die Arbeit dieser Unterarbeitsgruppe sollte fortgesetzt werden, um weiter an länderübergreifenden Lösungen zu arbeiten, die die Aufnahme einer Schutzsuchenden nicht von der Kostenzusage der Herkunftskommune abhängig macht (zeitnahe Aufnahme!). Hierzu bedarf es keiner Regelung des Bundes.

d) Folgende gleichstellungspolitische Zielsetzungen werden den Ländern empfohlen, um zumindest ihre Verfahrensoptimierungen daran ausrichten zu können:

- Alle von Gewalt und Zwang betroffenen und bedrohten – einheimischen und ortsfremden – Frauen und deren Kinder sollen zeitnah, zu jeder Tages- und Nachtzeit, unbürokratisch und unabhängig von der finanziellen und leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem Frauenhaus finden können.
- Keine Frau soll sich als Selbstzahlerin an den Kosten für ihre Flucht ins Frauenhaus beteiligen müssen.
- Der bürokratische Aufwand soll für alle Beteiligten gering sein bzw. reduziert werden.

- ***Notwendige Unterstützungsangebote für die im Frauenhaus mit aufgenommenen Kinder und Möglichkeiten der Finanzierung.***

Zunächst sollte festgestellt werden, dass Kinder im Frauenhaus als eigenständige (Ziel-) Gruppe zu sehen sind. Um den Bedarfen dieser Zielgruppe Rechnung zu tragen, sind spezifische Konzepte und Angebote notwendig.

- a) Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung der Frauenhausarbeit sollte der Schutz und die notwendige Unterstützung der Mädchen und Jungen als eigenständiges Angebot gefördert werden.
- b) Es sollten verlässliche Regelungen zur personellen und sächlichen Ausstattung und Finanzierung der psychosozialen Unterstützung von (mit)betroffenen Mädchen und Jungen in der Frauenhäusern geschaffen werden.
- c) In Städten mit mehreren Frauenhäusern sollten einzelne Frauenhäuser ihren Schwerpunkt auf die Unterstützung und Hilfe von stark belasteten bzw. traumatisierten Kindern legen.
- d) Es sollten notwendige Rahmenbedingungen für verbindliche Kooperationen mit den Fachkräften der psychotherapeutischen Versorgung, zum Beispiel mit einer kinderpsychiatrischen Praxis bzw. mit Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten, und der Jugendhilfe geschaffen werden. Denkbar wäre eine Finanzierung aus dem SGB VIII oder im Rahmen einer Projektförderung.

- e) Fortbildungen zu den Grundlagen von frühkindlicher Entwicklung, Traumapädagogik und Bindungsstörungen sollten für die Fachkräfte in den Frauenhäusern und wissensvermittelnde Workshops für Mütter implementiert werden.
- f) In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Jugendhilfe sollten spezifische sozialtherapeutische Gruppenangebote für Mädchen und Jungen zur Aufarbeitung traumatischer Erfahrungen eingerichtet werden.
- g) Erforderlich ist der Ausbau von Frauenhäusern zur Mitaufnahme von Söhnen ab der Pubertät, um ein Zusammenleben mit der Mutter zu ermöglichen.

Auszug!!!

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006

Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens [...] haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne

eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

[...]

Artikel 9

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

[...]

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Verteilung: Allgemein
17. April 2015

Original: Englisch

HINWEIS: Dies ist eine von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um KEINE AMTLICHE ÜBERSETZUNG der Vereinten Nationen.

Diese Sprachfassung wurde erstellt auf der nicht editierten Version („advance unedited version“) vom 17.04.2015; sie wird deshalb im Anschluss an die Veröffentlichung der endgültigen Fassung durch die Vereinten Nationen noch einmal geprüft und ggf. leicht verändert.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Dreizehnte Tagung

25. März - 17. April 2015

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

I. Einführung

1. Der Ausschuss behandelte den ersten Staatenbericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/1) auf seiner 174. und 175. Sitzung am 26. und 27. März 2015 und verabschiedete auf seiner 194. Sitzung am 13. April 2015 die nachstehenden Abschließenden Bemerkungen.
2. Der Ausschuss begrüßt den im Einklang mit seinen Berichterstattungsleitlinien erstellten Erstbericht des Vertragsstaats und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CRPD/C/Q/1/Add.1) auf die von dem Ausschuss aufgestellte Liste der zu behandelnden Punkte („Fragenliste“).
3. Der Ausschuss dankt für den fruchtbaren Dialog während der Behandlung des Berichts und würdigt die Entsendung einer großen und hochrangigen Delegation durch den Vertragsstaat, der auch zahlreiche Vertreter der einschlägigen Bundes- und Länderministerien wie auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angehörten. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Teilnahme der nationalen Monitoring-Stelle für das Übereinkommen.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss anerkennt das von dem Vertragsstaat Geleistete, darunter die am 15. Juni 2011 auf Bundesebene erfolgte Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens, die Einsetzung einer Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) zum 1. Januar 2013 und die offizielle Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Artikel 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bei der Erfüllung der Pflichten des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen in Teilen seines Hoheitsgebiets zu einer unausgewogenen Entwicklung von Aktionsplänen zum Thema Behinderung auf Länderebene gekommen ist, insbesondere, was deren Inhalt und Ausrichtung sowie die konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes angeht.

6. Der Ausschuss unterstreicht die Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, deren Implementierung wirksam sicherzustellen, bewusst sind.

7. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das innerstaatliche Recht kein ausreichendes Verständnis der in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens enthaltenen Begriffe erkennen lässt, insbesondere im Hinblick auf ihre Übertragung in bestehende Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Menschenrechtsansatzes.

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen,

(a) dass die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundes- wie auch auf Länderebene im Recht und in der Politik neu gefasst wird, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Prinzipien und Bestimmungen des Übereinkommens zu harmonisieren, insbesondere in Bezug auf Fragen der Nichtdiskriminierung und den vollständigen Übergang zu einem menschenrechtsbasierten Modell;

(b) dass die Bundesregierung und alle Länder- und Kommunalregierungen übergreifende Aktionspläne aufstellen, die auf den Menschenrechten beruhen und von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen, samt Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.

9. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen die sinnstiftende und wirksame Partizipation an ihr Leben berührenden Entscheidungen nicht garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt. Er ist außerdem besorgt über die mangelnde Klarheit bezüglich der jeweiligen Rollen und Funktionen bei Umsetzung des Übereinkommens.

10. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Entwicklung von Rahmen für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen), einschließlich derjenigen, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung der Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen, zu erleichtern.

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass bestehende und neue Rechtsvorschriften auf Bundes- und auf Länderebene nicht immer mit dem Übereinkommen in Einklang stehen. Außerdem ist er besorgt darüber, dass die Bedeutung und Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rechtssetzungsverfahren nicht genügend erkannt werden und dass die Möglichkeit, vor Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Anerkennung des Übereinkommens vor Gericht in der Praxis nicht gewährleistet sind.

12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu garantieren,

(a) dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen harmonisiert werden;

(b) dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Konzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;

(c) dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.

B. Spezifische Rechte (Artikel 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass

(a) die bestehenden Rechtsvorschriften keine Definition der angemessenen Vorkehrungen enthalten und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen nicht als Form der Diskriminierung angesehen wird;

(b) das Verständnis dessen, wie angemessene Vorkehrungen umgesetzt werden können, noch weitgehend unterentwickelt ist, sei es in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit oder bei Anbietern von Sozialleistungen;

(c) es weder auf Bundes- noch auf Länderebene einen festen Zeitplan für die Umsetzung rechtlicher Vorschriften gibt.

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) im innerstaatlichen Recht, auch auf Länderebene, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, als umfassendes querschnittsbezogenes Recht zu entwickeln und einschlägige Daten zur Rechtsprechung zu sammeln;

(b) Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Artikel 2 des Übereinkommens, und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird.

(c) auf Bundes-, Länder und Kommunalebene in allen Sektoren und mit dem Privatsektor systematisch Schulungen zu angemessenen Vorkehrungen durchzuführen.

Frauen mit Behinderungen (Artikel 6)

15. Der Ausschuss ist besorgt über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen;

(b) systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektioneller Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.

Kinder mit Behinderungen (Artikel 7)

17. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben berühren, einbezogen werden; b) darüber, dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können; c) über den ungleichen Zugang zu Behandlung und Chancen für Kinder mit Behinderungen von Eltern mit Migrations- oder Flüchtlingsgeschichte.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten befragt zu werden, unter Bereitstellung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz;

(b) sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Konzepten und Maßnahmen nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen von Eltern mit Migrations- oder Flüchtlingsgeschichte.

Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

19. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, wirkungslos geblieben sind.

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Abstimmung mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten ,

(a) eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung der Diskriminierung zu entwickeln und dabei sicherzustellen, dass ihre Erarbeitung und Umsetzung auf wissenschaftlich fundierter Grundlage erfolgt, dass ihre Wirkung messbar ist und dass die öffentlichen und privaten Medien beteiligt werden;

(b) sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden.

Zugänglichkeit (Artikel 9)

21. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Websites, nicht verbindlich verpflichtet sind, keine neuen Barrieren zu schaffen und bestehende Zugänglichkeitsbarrieren zu beseitigen; b) über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Zugänglichkeit und das universelle Design.

22. Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) und empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten;

(b) öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu anzuhalten, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Zugänglichkeit, insbesondere hinsichtlich des Gebrauchs der Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11)

23. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für Gehörlose; b) das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Katastrophenabwehr und der humanitären Hilfe.

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten, einschließlich moderner Protokolle für Gehörlose. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenabwehr und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein soll.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

25. Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzten Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;

(b) professionelle Qualitätsnormen für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;

(c) in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentlich Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die umfassendere Gemeinschaft Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens bereitzustellen, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entspricht.

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

27. Der Ausschuss ist besorgt über a) das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren, insbesondere Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind; b) die Unzugänglichkeit gerichtlicher Einrichtungen und das mangelnde Verständnis bei Angehörigen von Rechtsberufen, was den Zugang zur Justiz angeht; c) die mangelnde Durchführung und -setzung der Normen des Übereinkommens durch die innerstaatlichen Gerichte im Rahmen von Gerichtsentscheidungen.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) gezielte Maßnahmen zur Steigerung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen Einrichtungen der Rechtspflege zu ergreifen;

(b) gesetzgeberische Reformen einzuleiten, dahin gehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene

Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen;

(c) die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14)

29. Der Ausschuss ist besorgt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation.

30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen,

(a) um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten, und mit den Übereinkommens-Artikeln 14, 19 und 22 übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern;

(b) um eine unabhängige Enquete durchzuführen, gestützt auf eine menschenrechtsbasierte Überprüfung der psychiatrischen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und ihrer Privatsphäre sowie die Sammlung einschlägiger Daten.

31. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für schuldunfähig erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund der Schuldunfähigkeitserklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit.

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen; b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die alle einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Verteidiger und auf ein faires Verfahren; c) angemessene Vorkehrungen in Hafteinrichtungen sicherzustellen.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15)

33. Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, die Absonderung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden; b) die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten; c) Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)

35. Der Ausschuss ist besorgt über a) die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in- und außerhalb von Einrichtungen, in denen sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind; b) das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen; c) die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen.

36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

37. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Mangel an verfügbaren Daten über die nicht freiwillige Unterbringung und Behandlung; b) die Praxis der Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen bei ersetzter Entscheidung; c) die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern.

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen,

(a) um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die uneingeschränkte und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzten Entscheidung oder der richterlichen Genehmigung;

(b) um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen stets auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden;

(c) um Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern zu untersuchen;

(d) um alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder durchzuführen.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Artikel 18)

39. Der Ausschuss ist besorgt über Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten.

40. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

41. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist

ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und [infolge] nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.

42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, um durch erhöhte soziale Assistenzleistungen, Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;

(b) ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung gemeindenaher ambulanter Dienste, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen im gesamten Land die erforderliche Unterstützung gewähren;

(c) den Zugang zu Programmen und Leistungen zu vergrößern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.

Achtung der Wohnung und Familie (Artikel 23)

43. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder aufziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und damit die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird.

44. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund der Behinderung ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen; b) sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen zugängliche und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können; c) in größerem Umfang die Gelegenheit zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu eröffnen.

Bildung (Artikel 24)

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht.

46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Zielvorgaben zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen;

(b) im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;

(c) dafür Sorge zu tragen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und vor Gericht rechtlich durchsetzbar und einklagbar sind;

(d) die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Schulmaterialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in den regulären Bildungseinrichtungen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.

Gesundheit (Artikel 25)

47. Der Ausschuss ist besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen.

48. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten, einschließlich Diensten für Flüchtlinge, zu erarbeiten und umzusetzen sowie entsprechende Mittel bereitzustellen für die rechtsbasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design.

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

49. Der Ausschuss ist besorgt über

- (a) Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;
- (b) finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;
- (c) den Umstand, dass segregierte Behindertenwerkstätten weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

- (a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;**
- (b) die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;**
- (c) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihrer Sozial- und Altersversicherung erfahren, die gegenwärtig an die Behindertenwerkstätten gebunden ist;**
- (d) die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.**

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)

51. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für eine unabhängige Lebensführung.

52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedürfnisse zu decken und unabhängig zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen

soziale Dienstleistungen anzubieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

53. Der Ausschuss ist besorgt über den in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern.

54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen einzurichten.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

55. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist.

56. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.

C. Spezifische Pflichten (Artikel 31-33)

Statistik und Datensammlung (Artikel 31)

57. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.

58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.

Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)

59. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Konzepten und Programmen des Vertragsstaates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen.

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) einen behindertenrechtlichen Ansatz in Bezug auf internationale Entwicklungsverpflichtungen, einschließlich in Bezug auf den Post-2015-Entwicklungsrahmen, aufzustellen;

(b) einen Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftslegung zu schaffen, mit geeigneten behinderungsspezifischen Haushaltstiteln, die es gestatten, in Konzepten und Programmen zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda gezielt auf Menschen mit Behinderungen abzustellen;

(c) eine umfassende, integrierte Datenbank zur Integration von Menschen mit Behinderungen in alle allgemeinen Programme und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit aufstellen und Kriterien einführen, anhand derer der Stand der Verwirklichung der Rechte systematisch analysiert und beurteilt werden kann. Er empfiehlt außerdem, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der gesamten Entwicklungszusammenarbeit herbeizuführen, auch im Hinblick auf die Datensammlung.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Artikel 33)

61. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass manche Anlaufstellen auf Länderebene nicht offiziell bestimmt worden sind, wie das Übereinkommen es in Artikel 33 Abs. 1 verlangt, und dass der Vertragsstaat nicht dauerhaft angemessene Mittel bereitstellt, um die Arbeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 zu unterstützen.

62. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) im Einklang mit Artikel 33 Abs. 1 die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von Focal Points und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen;

(b) die notwendigen Mittel und die Voraussetzungen für die unabhängige Tätigkeit der Focal Points zu stärken, einschließlich die Rechtsstellung aller Länderbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen;

(c) die Kapazität des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Artikel 33 Abs. 2 zu stärken, um die Verfügbarkeit von Mitteln für eine umfassendere und wirksamere Überwachung auf Länder- und Kommunalebene zu gewährleisten.

Folgemaßnahmen und Verbreitung

63. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, innerhalb von 12 Monaten und im Einklang mit Artikel 35 Abs. 2 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die er getroffen hat, um die in der Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen.

64. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, Bediensteten in einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörigen einschlägiger Berufsgruppen, wie etwa pädagogischen, medizinischen und juristischen Fachkräften, sowie den Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen zuzuleiten.

65. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat eindringlich nahe, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, an der Erstellung seines periodischen Berichts zu beteiligen.

66. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in der Landessprache und in Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache, weit zu verbreiten, unter anderem auch an nichtstaatliche Organisationen und repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen, sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und an ihre Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung zu Menschenrechtsfragen verfügbar zu machen.

Nächster Bericht

67. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, bis spätestens 24. März 2019 seinen zweiten und dritten Bericht vorzulegen und darin Informationen zu der Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, zu erwägen, diese Berichte nach dem vereinfachten Berichterstattungsverfahren des Ausschusses vorzulegen, in dessen Rahmen der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin für die kombinierten Berichte eines Vertragsstaates eine Liste der zu behandelnden Punkte erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf diese Fragenliste stellen den nächsten Bericht dar.

Verteilung: Allgemein:
22. Mai 2014

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Elfte Tagung

31. März–11. April 2014

Allgemeine Anmerkung Nr. 2 (2014)

Artikel 9: Zugänglichkeit

I. Einleitung

1. Zugänglichkeit ist eine Voraussetzung, damit Menschen mit Behinderungen selbstständig leben und vollständig und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Ohne Zugang zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik und – Systeme, und zu sonstigen Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offen stehen oder ihr zur Verfügung gestellt werden, hätten Menschen mit Behinderungen keine Chancengleichheit bei der Teilhabe an ihren jeweiligen Gesellschaften. Es ist kein Zufall, dass Zugänglichkeit eins der Grundsätze ist, auf denen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen basiert (Artikel 3 Buchstabe f). In der Vergangenheit hat die Bewegung von Menschen mit Behinderung immer argumentiert, dass der Zugang zum physischen Umfeld und zum öffentlichen Transportwesen für Menschen mit Behinderungen eine Voraussetzung für die Freizügigkeit ist, wie sie in Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert wird. Ebenso wird der Zugang zu Information und Kommunikation als Voraussetzung für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung betrachtet, wie in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert.

2. In Artikel 25 Buchstabe c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte wird das Recht jedes Bürgers, zu allgemeinen Gleichheitsbedingungen Zugang zu öffentlichen Diensten im eigenen Land zu haben, verankert. Die Bestimmungen dieses Artikels könnten als Grundlage dafür dienen, das Recht auf Zugang in die zentralen Menschenrechtsverträge aufzunehmen.

3. Das internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert jedermann das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der zur Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt ist, wie z.B. zu Transportmitteln, Hotels, Restaurants, Cafés, Theatern und Parks (Artikel 5 Buchstabe f). Daher wurde im internationalen Rechtsrahmen der Menschenrechte ein Präzedenzfall dafür geschaffen, das Recht auf Zugang als Recht an sich zu betrachten. Es trifft zu, dass für

Angehörige verschiedener Rassen oder ethnischer Gruppen die Barrieren für den freien Zugang zu Orten und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, das Ergebnis von mit Vorurteilen behafteten Verhaltensweisen und der Bereitschaft waren, Gewalt anzuwenden, um den Zugang zu physisch zugänglichen Orten zu verhindern. Menschen mit Behinderungen stehen jedoch technischen und umweltbedingten, oder meistens menschengemachten Umweltbarrieren gegenüber, wie z.B. Treppen im Eingangsbereich von Gebäuden, fehlenden Aufzügen in mehrstöckigen Gebäuden und fehlenden Informationen in zugänglichen Formaten. Die bebaute Umwelt hat immer einen Bezug zur sozialen und kulturellen Entwicklung und den entsprechenden Gepflogenheiten, daher wird die menschengemachte Umwelt völlig von der Gesellschaft kontrolliert. Solche künstlichen Barrieren sind oft das Ergebnis fehlender Informationen und fehlenden technischen Know-hows und nicht so sehr das Ergebnis einer Absicht zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Orten oder Diensten haben, die zur Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind. Die Einführung von Maßnahmen, die die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessern, erfordert eine Veränderung der Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen, um ihre Stigmatisierung und Diskriminierung durch fortlaufende Bildungsanstrengungen, Bewusstseinsbildung, Kulturkampagnen und Kommunikation zu bekämpfen.

4. Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung legen eindeutig das Recht auf Zugang als Teil der internationalen Menschenrechtsnormen fest. Zugänglichkeit sollte als behinderungsspezifische Bekräftigung des sozialen Aspekts des Rechts auf Zugang gesehen werden. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfasst die Zugänglichkeit als eines seiner wichtigsten eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können. Zugänglichkeit sollte im Zusammenhang mit Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung gesehen werden. Außerdem kann sie als Teil einer Investition in die Gesellschaft und als integraler Bestandteil der Agenda für nachhaltige Entwicklung betrachtet werden.

5. Menschen und Organisationen mögen unterschiedliche Auffassungen darüber haben, was Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) bedeutet, aber es wird von allen anerkannt, dass IKT ein Oberbegriff ist, der alle Informations- und Kommunikationsgeräte bzw. -anwendungen und ihre Inhalte umfasst. Eine solche Definition umfasst eine große Bandbreite an Zugang vermittelnden Technologien, z.B. Rundfunk, Fernsehen, Satelliten, Mobiltelefone, Festnetztelefonie, Computer, Netzwerkhardware und -software. Die Bedeutung der IKT liegt in ihrer Fähigkeit, eine große Vielfalt von Dienstleistungen zu erschließen, bestehende Dienstleistungen zu verwandeln und eine größere Nachfrage nach Zugang zu Informationen und Wissen zu schaffen, insbesondere bei unterversorgten und ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Menschen mit Behinderungen. In Artikel 12 der Vollzugsordnung für internationale Fernmeldedienste (Dubai 2012) ist das Recht von Menschen mit Behinderungen verankert, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) Zugang zu internationalen Telekommunikationsdienstleistungen zu erhalten. Die Bestimmungen dieses Artikels könnten als Grundlage für die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Vertragsstaaten dienen.

6. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (1994) über Menschen mit Behinderungen hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an die Pflicht der Vertragsstaaten erinnert, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte umzusetzen. Die Rahmenbestimmungen betonen auch die Bedeutung der Zugänglichkeit des physischen Umfelds, von Transportmitteln, Information und Kommunikation für die Chancengleichheit von

Menschen mit Behinderungen. Dieses Konzept wurde in Regel Nr. 5 entwickelt, wo der Zugang zum physischen Umfeld, zu Information und Kommunikation die Bereiche sind, in denen die Staaten gezielt vorrangige Aktionen durchführen sollten. Die Bedeutung der Zugänglichkeit kann auch aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2000) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit abgeleitet werden (Ziffer 12). In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 9 (2006) zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen hebt der Ausschuss für die Rechte des Kindes die Tatsache hervor, dass die physische Nichtzugänglichkeit des öffentlichen Transportwesens und anderer Einrichtungen, einschließlich von Regierungsgebäuden, Einkaufszentren und Freizeiteinrichtungen, ein Hauptfaktor bei der Marginalisierung und Exklusion von Kindern mit Behinderung ist und ihren Zugang zu Diensten, einschließlich Gesundheit und Bildung, stark gefährdet (Ziffer 39). Die Bedeutung der Zugänglichkeit wurde vom Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 17 (2013) über das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, Freizeitaktivitäten, kulturelles und künstlerisches Leben erneut aufgegriffen.

7. Der von der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank im Rahmen ihrer größten je durchgeführten Befragung unter Einbeziehung von Hunderten Fachleuten aus dem Bereich Behinderung 2011 veröffentlichte *Weltbericht Behinderung* [World Report on Disability] betont, dass das bauliche Umfeld, Transportsysteme sowie Information und Kommunikation für Menschen mit Behinderungen oft nicht zugänglich sind (S. 10). Personen mit Behinderungen werden aufgrund fehlender zugänglicher Transportmittel daran gehindert, einige ihrer grundlegenden Rechte auszuüben, wie das Recht, eine Arbeit zu suchen, oder das Recht auf Gesundheitsversorgung. In vielen Ländern verharrt das Maß der Umsetzung von Gesetzen zur Zugänglichkeit immer noch auf niedrigem Niveau und Menschen mit Behinderungen wird wegen unzugänglicher Information und Kommunikation oft das Recht auf freie Meinungsäußerung vorenthalten. Sogar in Ländern, wo es Gebärdensprachdolmetschdienste für Gehörlose gibt, ist die Zahl qualifizierter Dolmetscher in der Regel zu gering, um der steigenden Nachfrage nach ihren Dienstleistungen gerecht werden zu können, und der Umstand, dass diese Dolmetscher einzeln zu ihren Kunden reisen müssen, macht es zu teuer, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen sowie taubblinde Personen begegnen Barrieren, wenn sie versuchen, Zugang zu Information und Kommunikation zu erhalten, da es nicht genügend Informationen in leicht lesbaren und leicht verständlichen Formaten und nicht genügend unterstützte Kommunikation gibt. Auch bei dem Versuch, Zugang zu Dienstleistungen zu erhalten, stoßen sie auf Barrieren aufgrund von Vorurteilen und einem Mangel an adäquater Ausbildung bei den diese Leistungen erbringenden Beschäftigten.

8. Der Bericht "Fernsehen zugänglich machen " [Making Television Accessible], der von der Internationalen Fernmeldeunion in Zusammenarbeit mit der Globalen Initiative für inklusive IKT 2011 veröffentlicht wurde, betont, dass ein signifikanter Anteil der eine Milliarde Menschen, die mit irgendeiner Form von Behinderung leben, nicht in der Lage ist, die audiovisuellen Inhalte des Fernsehens zu nutzen. Diese fehlende Zugänglichkeit ergibt sich daraus, dass Inhalte, Informationen bzw. die für den Zugang zu diesen Diensten erforderlichen Geräte nicht zugänglich sind.

9. Zugänglichkeit wurde vom Mainstream der IKT-Vertretern seit der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft 2003 anerkannt. Eingeführt und vorangebracht von der Gemeinschaft der Menschen mit Behinderungen, wurde dieses Konzept in die Grundsatzerklärung des Gipfeltreffens einbezogen, deren Ziffer 25 lautet "Der Austausch und die Stärkung des globalen Wissens für die Entwicklung kann verbessert werden durch den Abbau von Barrieren zum gleichberechtigten Zugang zu Informationen für wirtschaftliche, soziale, politische, gesundheitsbezogene, kulturelle, bildungsbezogene und wissenschaftliche Aktivitäten und durch die Vereinfachung des

Zugangs zu allgemein verfügbaren Informationen, einschließlich universellen Designs und der Verwendung von unterstützenden Technologien."

10. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Zugänglichkeit als eines der Schlüsselthemen in jedem der zehn interaktiven Dialoge benannt, die er während der Behandlung der Erstberichte der Vertragsstaaten mit diesen geführt hat, im Vorfeld der Abfassung der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung. Alle abschließenden Bemerkungen zu diesen Berichten enthalten Empfehlungen zur Zugänglichkeit. Eine gemeinsame Herausforderung war der Mangel an adäquaten Überwachungsmechanismen zur Sicherstellung der praktischen Umsetzung der Standards für Zugänglichkeit und der einschlägigen Gesetzgebung. In einigen Vertragsstaaten lag die Verantwortung für die Überwachung bei lokalen Behörden, denen es an technischem Wissen sowie personellen und materiellen Ressourcen fehlte, um eine wirksame Umsetzung sicherzustellen. Eine weitere Herausforderung war die fehlende Ausbildung der maßgeblichen Interessenträger sowie eine unzulängliche Einbindung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Verbänden in den Prozess der Sicherstellung des Zugangs zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation.

11. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat das Thema der Zugänglichkeit auch in seiner Rechtsprechung behandelt. In der Rechtssache Szilvia Nyusti, Péter Takács und Tamás Fazekas gegen Ungarn (Mitteilung Nr. 1/2010, Stellungnahme am 16. April 2013 verabschiedet), war der Ausschuss der Auffassung, dass alle Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, nach den Bestimmungen in Artikel 9 des Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Der Vertragsstaat wurde aufgefordert sicherzustellen, dass blinde Personen Zugang zu Geldautomaten haben. Der Ausschuss empfahl unter anderem, dass der Vertragsstaat "Mindeststandards für die Zugänglichkeit der von privaten Kreditinstituten angebotenen Bankdienstleistungen für Menschen mit Seh- und anderen Formen von Beeinträchtigungen" erstellen solle, "einen rechtlichen Rahmen mit konkreten, umsetzbaren und zeitlich festgelegten Richtwerten für die Überwachung und Beurteilung der schrittweisen Modifikation und Anpassung vormals nicht zugänglicher Bankdienstleistungen privater Kreditinstitute zu schaffen, so dass sie zugänglich werden" und "sicherzustellen, dass alle neu angeschafften Geldautomaten und sonstigen Bankdienstleistungen für Personen mit Behinderungen vollständig zugänglich sind" (Ziffer 10.2 a)).

12. Vor dem Hintergrund dieser Präzedenzfälle und der Tatsache, dass Zugänglichkeit tatsächlich eine entscheidende Voraussetzung für Personen mit Behinderungen ist, um an der Gesellschaft uneingeschränkt und gleichberechtigt teilhaben und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten wirksam genießen zu können, erachtet es der Ausschuss als notwendig, gemäß seiner Geschäftsordnung und der ständigen Praxis der Menschenrechtsvertragsorgane eine Allgemeine Bemerkung zu Artikel 9 des Übereinkommens zur Zugänglichkeit zu verabschieden.

II. Normativer Inhalt

13. Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert: "Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten." Es ist wichtig,

dass Zugänglichkeit in all ihrer Komplexität und unter Berücksichtigung des physischen Umfelds, der Transportmittel, von Information und Kommunikation sowie Dienstleistungen angegangen wird. Der Schwerpunkt liegt nicht länger auf der Frage, ob das Eigentum an Gebäuden, Transportinfrastruktur, Fahrzeugen, Information und Kommunikation sowie Dienstleistungen in öffentlicher oder privater Hand ist und welche Rechtspersönlichkeit der Eigentümer hat. Solange Güter, Produkte und Dienstleistungen der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, müssen sie für alle zugänglich sein, unabhängig davon, ob sie im Eigentum einer staatlichen Behörde oder eines privaten Unternehmens sind und/oder von ihr/ihm bereitgestellt werden. Menschen mit Behinderungen sollten gleichberechtigten Zugang zu allen Gütern, Produkten und Dienstleistungen haben, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, und zwar in einer Art und Weise, die sicherstellt, dass der Zugang effektiv und gleichberechtigt erfolgt und ihre Würde achtet. Dieser Ansatz entspringt dem Diskriminierungsverbot; die Verweigerung des Zugangs sollte als diskriminierende Handlung betrachtet werden, unabhängig davon, ob sie von einer öffentlichen oder privaten Stelle begangen wird. Die Zugänglichkeit sollte allen Menschen mit Behinderungen gewährt werden, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung und ohne Unterschied gleich welcher Art, sei es Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstiger Status, rechtlicher oder sozialer Status, Geschlecht oder Alter. In Fragen der Zugänglichkeit sollten gender- und altersspezifische Aspekte von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

14. In Artikel 9 des Übereinkommens wird eindeutig die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen als Voraussetzung für ein selbstständiges Leben, für die volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und für den uneingeschränkten Genuss aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, gleichberechtigt mit anderen, verankert. Artikel 9 hat seine Wurzeln u.a. in bestehenden Menschenrechtsverträgen, wie z.B. in Artikel 25 Buchstabe c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in dem es um das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen geht, und in Artikel 5 Buchstabe f des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, in dem es um das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder jedem Dienst geht, der zur öffentlichen Nutzung vorgesehen ist. Als diese beiden zentralen Menschenrechtsverträge angenommen wurden, gab es das Internet, das die Welt dramatisch verändert hat, noch nicht. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist der erste Menschenrechtsvertrag des 21. Jahrhunderts, der den Zugang zu IKT behandelt, und er schafft diesbezüglich keine neuen Rechte für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus hat sich der Gleichheitsbegriff im Völkerrecht in den letzten Jahrzehnten verändert. Die konzeptionelle Verschiebung von formaler Gleichheit zu substanzieller Gleichheit hat Auswirkungen auf die Pflichten der Vertragsstaaten. Die Verpflichtung zur Herstellung der Zugänglichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil dieser neuen Pflicht, Gleichheitsrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit sollte daher im Kontext des Rechts auf Zugang aus dem spezifischen Blickwinkel von Behinderung gesehen werden. Das Recht auf Zugang für Menschen mit Behinderungen wird durch die strikte Umsetzung von Zugänglichkeitsstandards gewährleistet. Zugangsbarrieren bei vorhandenen Objekten, Einrichtungen, Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit gedacht sind oder ihr offen stehen, müssen nach und nach in systematischer - und noch wichtiger - ständig überwachter Form mit dem Ziel des Erreichens vollständiger Zugänglichkeit beseitigt werden.

15. Die strikte Anwendung des universellen Designs auf alle neuen Güter, Produkte, Einrichtungen, Technologien und Dienstleistungen sollte den vollen, gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang für alle potenziellen Verbraucher, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in einer Form sicherstellen, die die ihnen innewohnende Würde und Vielfalt vollständig berücksichtigt. Es sollte zur Schaffung einer uneingeschränkten

Bewegungskette von einem Ort zum anderen für den Einzelnen beitragen, einschließlich der Bewegung innerhalb bestimmter Orte. Menschen mit Behinderungen und andere Nutzer sollten in der Lage sein, sich auf barrierefreien Straßen zu bewegen, in zugängliche Niederflurfahrzeuge einzusteigen, Zugang zu Information und Kommunikation zu haben und sich innerhalb von Gebäuden mit universellem Design zu bewegen und bei Bedarf technische Hilfsmittel und menschliche und tierische Assistenz zu nutzen. Die Anwendung des universellen Designs beseitigt nicht automatisch den Bedarf an technischen Hilfen. Seine Anwendung auf ein Gebäude ab dem Zeitpunkt der ersten Entwurfsphase trägt dazu bei, den Bau wesentlich kostengünstiger zu machen: Ein Gebäude von Anfang an zugänglich zu gestalten, würde in vielen Fällen die Gesamtbaukosten gar nicht bzw. in einigen Fällen minimal erhöhen. Andererseits können in manchen Fällen, vor allem bei bestimmten historischen Gebäuden, die nachträglichen Anpassungskosten zum Erreichen der Zugänglichkeit erheblich sein. Eine Anwendung des universellen Designs von Anfang an ist wirtschaftlicher, aber die potenziellen Kosten der nachträglichen Beseitigung von Barrieren dürfen nicht als Entschuldigung dafür dienen, die Verpflichtung zum schrittweisen Abbau von Zugangsbarrieren zu umgehen. Zugänglichkeit von Information und Kommunikation, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), sollte ebenfalls von Anfang an erreicht werden, weil nachträgliche Anpassungen von Internet und IKT die Kosten erhöhen können. Daher ist es wirtschaftlicher, verpflichtende Zugänglichkeitsmerkmale für die IKT von der ersten Planungs- und Produktionsphase an einzubeziehen.

16. Die Anwendung des universellen Designs macht die Gesellschaft für alle Menschen zugänglich, nicht nur für Menschen mit Behinderungen. Es ist auch signifikant, dass Artikel 9 den Vertragsstaaten explizit die Verpflichtung auferlegt, die Zugänglichkeit sowohl in städtischen wie auch ländlichen Gebieten sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass die Zugänglichkeit gewöhnlich in großen Städten besser entwickelt ist als in entlegenen, weniger entwickelten ländlichen Gebieten, obwohl eine weitgehende Verstädterung manchmal auch zusätzliche neue Barrieren bedeuten kann, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen verhindern, insbesondere zum baulichen Umfeld, zu Transportmitteln und Dienstleistungen, sowie zu komplexeren Informations- und Kommunikationsdienstleistungen in dicht besiedelten, geschäftigen urbanen Gebieten. Sowohl in urbanen als auch in ländlichen Gebieten sollte Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Naturdenkmälern und historischen Stätten der physischen Umgebung möglich sein, zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat und die sie genießen darf.

17. Artikel 9 Absatz 1 verlangt von den Vertragsstaaten, Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen. Dies gilt u.a. für

- (a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- (b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Die oben genannten "anderen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien" sollten unter anderem Einrichtungen von Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Gefängnisse, soziale Einrichtungen, Bereiche für soziale Interaktion, Erholung, kulturelle, religiöse, politische und sportliche Aktivitäten sowie Einkaufszentren umfassen. Zu den "anderen Diensten" sollten unter anderem Post-, Bank-, Telekommunikations- und Informationsdienste gehören.

18. Artikel 9 Absatz 2 legt die Maßnahmen fest, die die Vertragsstaaten ergreifen müssen, um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden,

auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen. Diese Standards müssen mit den Standards anderer Vertragsstaaten übereinstimmen, um ihre Interoperabilität in Bezug auf die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Artikel 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sind auch gehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass private Stellen, die Einrichtungen und Dienste anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b).

19. Da mangelnde Zugänglichkeit oft das Ergebnis von ungenügender Aufklärung und nicht ausreichendem technischen Know-how ist, verlangt Artikel 9, dass die Vertragsstaaten allen betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anbieten (Absatz 2 Buchstabe c). Artikel 9 versucht nicht, die einschlägigen Interessenträger aufzuzählen: jede erschöpfende Liste sollte die Behörden einbeziehen, die Baugenehmigungen erteilen, außerdem Rundfunkbeiräte und Stellen, die IKT-Lizenzen erteilen, Ingenieure, Designer, Architekten, Stadtplaner, Verkehrsbehörden, Dienstleistungserbringer, Wissenschaftler und Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen. Die Schulungen sollten nicht nur denjenigen angeboten werden, die Güter, Dienstleistungen und Produkte entwerfen, sondern auch denjenigen, die sie tatsächlich herstellen. Zusätzlich würde die vermehrte direkte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Produktentwicklung das Verständnis vorhandener Bedürfnisse und die Effektivität von Zugänglichkeitsprüfungen verbessern. Letztendlich sind es die Bauarbeiter auf der Baustelle, die ein Gebäude zugänglich machen oder nicht. Es ist wichtig, Schulungs- und Überwachungssysteme für all diese Gruppen einzurichten, um die praktische Anwendung von Zugänglichkeitsstandards sicherzustellen.

20. Die Bewegung und Orientierung in Gebäuden und anderen Orten, die der Öffentlichkeit offen stehen, können eine Herausforderung für manche Menschen mit Behinderungen sein, wenn es keine angemessene Beschilderung, zugängliche Information und Kommunikation oder Unterstützungsdienstleistungen gibt. Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben d und e sehen daher vor, dass Gebäude und sonstige Orte, die der Öffentlichkeit offen stehen, mit Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Sprache versehen sein sollten, und dass menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, zur Verfügung gestellt werden sollten, um die Zugänglichkeit zu erreichen. Ohne eine solche Beschilderung, zugängliche Information und Kommunikation sowie Unterstützungsdienstleistungen werden Orientierung und Bewegung in und durch Gebäude für viele Menschen mit Behinderungen unmöglich, insbesondere für Menschen mit kognitiver Ermüdung.

21. Ohne Zugang zu Information und Kommunikation kann die Ausübung der Gedankenfreiheit und freien Meinungsäußerung und vieler anderer Grundrechte und -freiheiten für Menschen mit Behinderungen stark ausgehöhlt und eingeschränkt sein. Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben f und g des Übereinkommens sehen daher vor, dass die Vertragsstaaten durch die Anwendung von verpflichtenden Zugänglichkeitsstandards menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, z (Buchstabe e) fördern sollten, andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, um ihren Zugang zu Information sicherzustellen und den Zugang von Personen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, einschließlich des Internets, zu fördern. Information und Kommunikation sollten in leicht lesbaren Formaten und mit ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und -methoden Menschen mit Behinderungen, die solche Formate, Formen und Methoden verwenden, zur Verfügung gestellt werden.

22. Neue Technologien können eingesetzt werden, um die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu fördern, aber nur, wenn sie in einer Art und Weise entworfen und produziert werden, die ihre Zugänglichkeit sichert. Neue Investitionen, Forschung und Produktion sollten zur Beseitigung von Ungleichheiten beitragen und nicht zur Errichtung neuer Barrieren. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h fordert die Vertragsstaaten daher auf, Design, Entwicklung, Produktion und Vertrieb von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen frühzeitig zu fördern, so dass diese Technologien und Systeme mit minimalem Kostenaufwand zugänglich werden. Die Verwendung von Hörverstärkersystemen einschließlich von Assistenzsystemen zur Unterstützung der Nutzer von Hörgeräten und Induktionsschleifen, sowie Personenaufzüge, die vorab so ausgerüstet sind, dass sie von Menschen mit Behinderungen während einer Notfall-Gebäudeevakuierung genutzt werden können, sind nur einige Beispiele für technologische Verbesserungen im Dienste der Zugänglichkeit.

23. Da Zugänglichkeit eine Voraussetzung dafür ist, dass Menschen mit Behinderungen, wie in Artikel 19 des Übereinkommens vorgesehen, unabhängig leben können und dass sie voll und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können, sollte die Verweigerung des Zugangs zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, im Kontext von Diskriminierung betrachtet werden. Die wichtigste allgemeine Verpflichtung für alle Vertragsstaaten lautet, "alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen" (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b). "Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen" (Artikel 5 Absatz 2). "Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten" (Artikel 5 Absatz 3).

24. Es sollte eine klare Linie gezogen werden zwischen der Verpflichtung, den Zugang zu allen neu entworfenen, gebauten oder hergestellten Objekten, Infrastrukturen, Gütern, Produkten und Dienstleistungen sicherzustellen, und der Verpflichtung, Barrieren zu beseitigen und den Zugang zum vorhandenen physischen Umfeld und vorhandenen Transportmitteln, zu Information und Kommunikation und Dienstleistungen, die der Allgemeinheit offen stehen, sicherzustellen. Eine andere allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten besteht darin, "Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 des Übereinkommens definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen" (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f). Alle neuen Objekte, Infrastrukturen, Einrichtungen, Güter, Produkte und Dienstleistungen müssen so entworfen werden, dass sie gemäß den Grundsätzen des universellen Designs für Menschen mit Behinderungen voll zugänglich sind. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang haben zum vorhandenen physischen Umfeld und zu vorhandenen Transportmitteln, zu Information und Kommunikation und Dienstleistungen, die der Allgemeinheit offen stehen. Allerdings sollten die Vertragsstaaten, da diese Verpflichtung schrittweise umgesetzt werden muss, einen festen Zeitplan vorgeben und angemessene Mittel für die Beseitigung der bestehenden Barrieren vorsehen. Darüber hinaus sollten die Vertragsstaaten die Pflichten der verschiedenen Behörden (einschließlich regionaler und

lokaler Behörden) und Stellen (einschl. privater Stellen) festlegen, die zur Sicherstellung der Zugänglichkeit erfüllt werden müssen. Die Vertragsstaaten sollten auch wirksame Überwachungsmechanismen vorschreiben, die die Zugänglichkeit sicherstellen, und Sanktionen gegen diejenigen verhängen, die die Standards für Zugänglichkeit nicht umsetzen.

25. "Zugänglichkeit" bezieht sich auf Gruppen, während sich "angemessene Vorkehrungen" auf Einzelpersonen bezieht. Das bedeutet, dass die Pflicht zur Herstellung der Zugänglichkeit eine *ex ante* Pflicht ist. Die Vertragsstaaten sind daher verpflichtet, Zugänglichkeit herzustellen, bevor eine Anfrage eines Einzelnen auf Zugang oder Nutzung eines Ortes oder einer Dienstleistung eingeht. Die Vertragsstaaten müssen Zugänglichkeitsstandards festlegen, die in Absprache mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen verabschiedet werden müssen, und diese Standards müssen für Dienstleister, Bauunternehmer und weitere einschlägige Interessenträger spezifiziert werden. Zugänglichkeitsstandards müssen weit gefasst und standardisiert sein. Bei Einzelpersonen, die seltene Beeinträchtigungen haben, welche bei der Entwicklung der Zugänglichkeitsstandards nicht berücksichtigt wurden, oder die nicht die Modi, Methoden oder Mittel verwenden, die zur Erreichung der Zugänglichkeit angeboten werden (die z.B. Braille-Schrift nicht lesen können), kann sogar die Anwendung von Zugänglichkeitsstandards möglicherweise nicht ausreichen, um ihnen den Zugang sicherzustellen. In solchen Fällen können angemessene Vorkehrungen anzuwenden sein. Vertragsstaaten dürfen gemäß dem Übereinkommen Sparmaßnahmen nicht als Entschuldigung verwenden, um die schrittweise Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen nicht sicherzustellen. Die Pflicht zur Verwirklichung der Zugänglichkeit gilt *vorbehaltlos*, d.h. die zur Herstellung der Zugänglichkeit verpflichtete Stelle kann sich nicht auf die daraus resultierende Belastung berufen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommt. Im Gegensatz dazu besteht die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen nur dann, wenn die Verwirklichung keine unzumutbare Belastung für diese Stelle bedeutet.

26. Die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist eine *ex nunc* Verpflichtung, was bedeutet, dass sie von dem Zeitpunkt an durchsetzbar ist, in dem eine Person mit einer Beeinträchtigung diese Anpassung in einer bestimmten Situation (Arbeitsstätte, Schule etc.) benötigt, um ihre Rechte in einem bestimmten Kontext gleichberechtigt wahrnehmen zu können. Hier können Zugänglichkeitsstandards ein Indikator sein, dürfen aber nicht als präskriptiv betrachtet werden. Angemessene Vorkehrungen können als Mittel genutzt werden, um Zugänglichkeit für eine bestimmte Person mit einer Behinderung in einer bestimmten Situation sicherzustellen. Angemessene Vorkehrungen sollen Einzelfallgerechtigkeit in dem Sinne erreichen, dass Nichtdiskriminierung oder Gleichberechtigung gewährleistet wird, wobei die Würde, die Autonomie und die Entscheidungen des Einzelnen Berücksichtigung finden. Daher könnte eine Person mit einer seltenen Beeinträchtigung eine Vorkehrung verlangen, die außerhalb des Anwendungsbereichs eines Zugänglichkeitsstandards liegt.

III. Verpflichtungen der Vertragsstaaten

27. Obwohl der Zugang zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen, oft eine Voraussetzung für den wirksamen Genuss verschiedener bürgerlicher und politischer Rechte durch Menschen mit Behinderungen ist, können die Vertragsstaaten sicherstellen, dass der Zugang nötigenfalls durch eine schrittweise Verwirklichung sowie durch die Nutzung der internationalen Zusammenarbeit sichergestellt wird. Eine Analyse der Lage zur Ermittlung der Hindernisse und Barrieren, die beseitigt werden müssen, kann in

effizienter Weise sowie kurz- bis mittelfristig durchgeführt werden. Barrieren sollten kontinuierlich und systematisch beseitigt werden, Schritt für Schritt, aber stetig.

28. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, nationale Zugänglichkeitsstandards zu verabschieden, zu veröffentlichen und zu überwachen. Bei Fehlen einschlägiger Gesetze ist die Annahme eines geeigneten rechtlichen Rahmens der erste Schritt. Die Vertragsstaaten sollten eine umfassende Überprüfung ihrer Rechtsvorschriften zur Zugänglichkeit vornehmen, um Lücken in der Gesetzgebung und im Gesetzesvollzug zu ermitteln, zu überwachen und zu schließen. Oft fehlen in den Gesetzen zum Thema Behinderung die IKT in der Definition von Zugänglichkeit, und Gesetze über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihren diskriminierungsfreien Zugang in Bereichen wie z. B. Beschaffung, Beschäftigung und Bildung umfassen oft nicht den Zugang zu IKT und den vielen für eine moderne Gesellschaft zentralen Gütern und Dienstleistungen, die durch IKT angeboten werden. Es ist wichtig, dass die Überprüfung und Verabschiedung dieser Gesetze und Vorschriften in enger Abstimmung mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen stattfindet (Artikel 4 Absatz 3), sowie mit allen weiteren Interessenträgern, einschließlich Wissenschaftlern, Fachverbänden von Architekten, Stadtplanern, Ingenieuren und Designern. Die Gesetzgebung sollte den Grundsatz des universellen Designs berücksichtigen und auf ihm aufbauen, so wie es das Übereinkommen vorsieht (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f). Sie sollte die verpflichtende Anwendung von Zugänglichkeitsstandards und Sanktionen, einschließlich Geldstrafen, für diejenigen vorsehen, die diese Standards nicht anwenden.

29. Es ist hilfreich, Zugänglichkeitsstandards, die verschiedene zugänglich zu seiende Bereiche festlegen, systematisch einzubinden - das physische Umfeld in Gesetze über Bauen und Planung, Transportmittel in Gesetze über öffentliche Beförderung per Flugzeug, Schiene, Straße oder Wasserweg, Information und Kommunikation sowie Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen. Allerdings sollte die Zugänglichkeit in allgemeinen und speziellen Gesetzen zu Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Teilhabe im Zusammenhang mit dem Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung berücksichtigt werden. Eine Verweigerung des Zugangs sollte eindeutig als verbotene diskriminierende Handlung definiert werden. Menschen mit Behinderungen, denen der Zugang zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation oder Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen, verweigert wurde, sollten wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Bei der Definition von Zugänglichkeitsstandards müssen die Vertragsstaaten die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen und sicherstellen, dass die Zugänglichkeit für Personen jeden Geschlechts und Alters und mit jeglicher Art der Behinderung gegeben ist. Ein Teil der Aufgabe, die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen bei der Bereitstellung der Zugänglichkeit zu berücksichtigen, ist es anzuerkennen, dass manche Menschen mit Behinderungen menschliche oder tierische Hilfe benötigen, um in den Genuss vollständiger Zugänglichkeit zu gelangen (wie z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung, taktile Gebärdensprachdolmetschung oder Führhunde). Es muss z.B. festgelegt werden, dass es eine verbotene Diskriminierungshandlung aufgrund einer Behinderung wäre, Führhunden den Zutritt zu einem bestimmten Gebäude oder einem öffentlichen Ort zu verbieten.

30. Es ist erforderlich, Mindeststandards für die Zugänglichkeit verschiedener Dienstleistungen, die von öffentlichen und privaten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen festzuschreiben. Referenzinstrumente, wie z.B. die Empfehlung der ITU-T-Checkliste für Normungsaktivitäten zur Zugänglichkeit von Telekommunikationseinrichtungen (2006) und die "Leitlinien für den Zugang zur Telekommunikation für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen" (ITU-T-Empfehlung F.790) sollten generell eingebunden werden, wann immer eine neue IKT-Norm entwickelt wird. Das würde die Verallgemeinerung des universellen Designs bei der Normenentwicklung ermöglichen. Die

Vertragsstaaten sollten einen gesetzlichen Rahmen mit definierten, durchsetzbaren, zeitgebundenen Benchmarks für die Überwachung und Beurteilung der graduellen Modifikation und Anpassung von bisher nicht zugänglichen in zugängliche Dienste durch private Anbieter einrichten. Die Vertragsstaaten sollten auch sicherstellen, dass alle neu beschafften Güter und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen voll zugänglich sind. Mindeststandards müssen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens in enger Abstimmung mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen entwickelt werden. Die Standards können auch mit anderen Vertragsstaaten und internationalen Organisationen und Stellen durch internationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 32 des Übereinkommens entwickelt werden. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den Arbeitsgruppen der ITU in den Bereichen Funk, Normung und Entwicklung beizutreten, die aktiv an der allgemeinen Einbindung der Zugänglichkeit bei der Entwicklung internationaler Telekommunikations-/IKT-Standards arbeiten sowie daran, das Bewusstsein bei Industrie und Regierungen dafür zu stärken, dass der Zugang zu IKT für Menschen mit Behinderungen verbessert werden muss. Diese Kooperation kann nützlich sein für die Entwicklung und Förderung internationaler Normen, die zur Interoperabilität von Gütern und Dienstleistungen beitragen. Im Bereich der kommunikationsbezogenen Dienstleistungen müssen die Vertragsstaaten auf jeden Fall eine Mindestqualität der Dienstleistungen sicherstellen, insbesondere für die relativ neuen Arten von Dienstleistungen, wie persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschen und taktiles Gebärden, immer mit dem Ziel ihrer Standardisierung.

31. Im Rahmen der Überprüfung ihrer Gesetzgebung zur Zugänglichkeit müssen die Vertragsstaaten
n ihre Gesetze betreffend das Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung überprüfen und gegebenenfalls ändern. Zumindest sollten die folgenden Situationen, in denen die fehlende Zugänglichkeit eine Person mit Behinderung daran gehindert hat, Zugang zu einer Dienstleistung oder einer Einrichtung, die der Öffentlichkeit offen steht, zu erhalten, als verbotener Akt der Diskriminierung aufgrund von Behinderung gesehen werden:

- (a) Wenn die Dienstleistung eingeführt oder die Einrichtung geschaffen wurde, nachdem die einschlägigen Zugänglichkeitsstandards eingeführt wurden;
- (b) Wenn der Zugang zu der Einrichtung oder Dienstleistung (zum Zeitpunkt ihrer Schaffung bzw. Einführung) durch angemessene Vorkehrungen hätte gewährt werden können.

32. Im Rahmen ihrer Überprüfung der Gesetze zur Zugänglichkeit müssen die Vertragsstaaten auch ihre Gesetze über öffentliche Vergaben berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ihre öffentlichen Vergabeverfahren Zugänglichkeitsanforderungen enthalten. Es ist nicht akzeptabel, öffentliche Mittel einzusetzen, um die Ungleichbehandlung, die zwangsläufig aus nicht zugänglichen Dienstleistungen und Einrichtungen resultiert, zu erzeugen oder fortzusetzen. Öffentliche Vergabeverfahren sollten verwendet werden, um gezielte Fördermaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens umzusetzen, um die Zugänglichkeit und die *de facto* Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

33. Die Vertragsstaaten sollten Aktionspläne und Strategien entwickeln, um bestehende Barrieren für die Zugänglichkeit zu ermitteln, Zeitpläne mit konkreten Fristen festzulegen und sowohl die menschlichen als auch materiellen Ressourcen zur Beseitigung dieser Barrieren zur Verfügung zu stellen. Einmal verabschiedet, sollten solche Aktionspläne und Strategien rigoros umgesetzt werden. Die Vertragsstaaten sollten auch ihre Überwachungsmechanismen stärken, um die Zugänglichkeit sicherzustellen, und sie sollten weiter ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, um Zugangsbarrieren zu beseitigen und sie sollten Überwachungspersonal schulen. Da Zugänglichkeitsstandards oft vor Ort

umgesetzt werden, ist der kontinuierliche Aufbau von Kapazitäten bei lokalen Behörden für die Überwachung der Umsetzung dieser Standards von herausragender Bedeutung. Die Vertragsstaaten haben die Verpflichtung, ein effektives Überwachungsnetzwerk aufzubauen und effiziente Überwachungsstellen mit adäquaten Kapazitäten und angemessenen Mandaten einzurichten, um zu gewährleisten, dass Pläne, Strategien und die Normung durchgeführt und durchgesetzt werden.

IV. Verhältnis zu anderen Artikeln des Übereinkommens

34. Die Pflicht der Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen den Zugang zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen, sicherzustellen, sollte aus der Perspektive der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung gesehen werden. Die Verweigerung des Zugangs zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen, stellt einen Akt der Diskriminierung aufgrund von Behinderung dar, der gemäß Artikel 5 des Übereinkommens verboten ist. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit in der Zukunft sollte im Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Verpflichtung betrachtet werden, Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) zu entwickeln.

35. Bewusstseinsbildung ist eine der Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Zugänglichkeit wird oft eng definiert als Zugang zum baulichen Umfeld (der wichtig ist, aber nur einen Aspekt des Zugangs für Menschen mit Behinderungen darstellt). Die Vertragsstaaten sollten daher systematisch und kontinuierlich danach streben, das Bewusstsein für die Frage der Zugänglichkeit bei allen einschlägigen Interessenträgern schärfen. Der allumfassende Charakter der Zugänglichkeit sollte aufgegriffen werden, wodurch für den Zugang zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie Dienstleistungen gesorgt wird. Bei der Bewusstseinsbildung sollte auch betont werden, dass die Pflicht zur Einhaltung von Zugänglichkeitsstandards gleichermaßen für den öffentlichen wie den privaten Sektor gilt. Sie sollte die Anwendung des universellen Designs und den Gedanken fördern, dass es kosteneffizient und wirtschaftlich ist, von Anfang an in zugänglicher Form zu entwerfen und zu bauen. Bewusstseinsbildung sollte in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen, den sie vertretenden Organisationen sowie technischen Experten durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk sollte dem Aufbau von Kapazitäten für die Anwendung und Überwachung der Umsetzung von Zugänglichkeitsstandards gelten. Die Medien sollten nicht nur die Zugänglichkeit ihrer eigenen Programme und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, sondern auch eine aktive Rolle bei der Förderung der Zugänglichkeit einnehmen und zur Bewusstseinsbildung beitragen.

36. Die Sicherstellung des vollen Zugangs zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, ist in der Tat eine wichtige Voraussetzung für den wirksamen Genuss vieler vom Übereinkommen erfasster Rechte. In Gefahrensituationen, bei Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten müssen die Rettungsdienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein - andernfalls kann ihr Leben nicht gerettet oder ihr Wohlergehen nicht geschützt werden (Artikel 11). Zugänglichkeit muss als Priorität in die Aufbauanstrengungen nach Katastrophen einbezogen werden. Daher muss der Katastrophenschutz zugänglich sein und Menschen mit Behinderungen einschließen.

37. Es kann keinen wirksamen Zugang zur Justiz geben, wenn die Gebäude, in denen die Strafverfolgungs- und Justizbehörden ihren Sitz haben, physisch nicht zugänglich sind,

oder wenn die Dienstleistungen, die Information und Kommunikation, die sie bereitstellen, für Menschen mit Behinderungen nicht zugänglich sind (Artikel 13). Schutzhäuser, Unterstützungseinrichtungen und -verfahren müssen alle zugänglich sein, um Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Kindern, wirksamen und echten Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu gewähren (Artikel 16). Ein zugängliches Umfeld, zugängliche Transportmittel, Information und Kommunikation sowie Dienstleistungen sind eine Voraussetzung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in ihren jeweiligen örtlichen Gemeinschaften und für ein Leben in Unabhängigkeit (Artikel 19).

38. Artikel 9 und 21 überschneiden sich bei der Frage der Information und Kommunikation. Artikel 21 sieht vor, dass die Vertragsstaaten "alle geeigneten Maßnahmen [treffen], um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation [...] ausüben können". Anschließend wird detailliert dargelegt, wie die Zugänglichkeit im Bereich Information und Kommunikation in der Praxis sichergestellt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Vertragsstaaten "Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen" (Artikel 21 Buchstabe a). Darüber hinaus sieht er vor, "im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen [zu] akzeptieren und erleichtern"; (Artikel 21 Buchstabe b). Private Rechtsträger, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit, einschließlich durch das Internet, erbringen, werden dringend ersucht, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind (Artikel 21 Buchstabe c), und die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, werden aufgefordert, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten (Artikel 21 Buchstabe d). Artikel 21 verlangt von den Vertragsstaaten auch, gemäß Artikel 24, 27, 29 und 30 des Übereinkommens die Verwendung von Gebärdensprachen anzuerkennen und zu fördern.

39. Ohne zugängliche Beförderung zu Schulen, zugängliche Schulgebäude und zugängliche Information und Kommunikation hätten Menschen mit Behinderungen nicht die Möglichkeit, ihr Recht auf Bildung auszuüben (Artikel 24 des Übereinkommens). Daher müssen Schulen zugänglich sein, wie es explizit in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens betont wird. Allerdings muss der ganze Prozess der inklusiven Bildung zugänglich sein, nicht nur Gebäude, sondern jede Information und Kommunikation, einschließlich technischer Umgebungs- oder FM-Systeme, Unterstützungsdienstleistungen und angemessene Vorkehrungen in Schulen. Um die Zugänglichkeit zu fördern, sollten im Bildungsbereich sowie in den entsprechenden Lehrplaninhalten Gebärdensprache, Brailleschrift, alternative Schrift, ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation und Orientierung gefördert und auch eingesetzt werden (Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a). Besondere Beachtung sollten geeignete Sprachen und Formen und Mittel der Kommunikation finden, die von blinden, gehörlosen und taubblinden Studierenden verwendet werden. Unterrichtsformen und -mittel sollten zugänglich sein und in einem zugänglichen Umfeld eingesetzt werden. Das gesamte Umfeld von Schülern und Studierenden mit Behinderungen muss so gestaltet sein, dass Inklusion gefördert wird und ihre Gleichbehandlung während ihrer gesamten Bildungslaufbahn gewährleistet ist. Im Hinblick auf die vollständige Umsetzung von Artikel 24 des Übereinkommens sollten die sonstigen zentralen Menschenrechtsübereinkünfte sowie die Bestimmungen des Übereinkommens gegen

Diskriminierung im Unterrichtswesen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur berücksichtigt werden,

40. Gesundheitsversorgung und sozialer Schutz wären für Menschen mit Behinderungen ohne Zugang zu den Räumlichkeiten, wo diese Dienstleistungen erbracht werden, unerreichbar. Selbst wenn die Gebäude, in denen die Dienstleistungen des Bereichs Gesundheitsversorgung und sozialer Schutz erbracht werden, als solche zugänglich wären, könnten Menschen mit Behinderungen, die über keine zugänglichen Transportmittel verfügen, die entsprechenden Orte nicht erreichen. Jede die Gesundheitsversorgung betreffende Information und Kommunikation sollte mittels Gebärdensprache, Brailleschrift, zugänglichen elektronischen Formaten, alternativer Schrift, und ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation zugänglich sein. Es ist von besonderer Bedeutung, im Rahmen der Gesundheitsversorgung die Geschlechterdimension von Zugänglichkeit zu berücksichtigen, insbesondere bei reproduktiven Gesundheitsdiensten für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich gynäkologischer und geburtshilflicher Dienste.

41. Menschen mit Behinderungen können ihre Rechte im Bereich Arbeit und Beschäftigung gemäß Artikel 27 des Übereinkommens nicht wirksam genießen, wenn der Arbeitsplatz selbst nicht zugänglich ist. Daher müssen Arbeitsstätten zugänglich sein, wie es explizit in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a betont wird. Die Weigerung, die Arbeitsstätte anzupassen, stellt einen verbotenen Akt der Diskriminierung aufgrund von Behinderung dar. Neben der physischen Zugänglichkeit des Arbeitsplatzes benötigen Menschen mit Behinderungen zugängliche Transport- und Unterstützungsdienste, um ihre Arbeitsstätten zu erreichen. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Arbeitswelt, der Veröffentlichung von Stellenangeboten, den Auswahlverfahren und der Kommunikation am Arbeitsplatz, die Bestandteil des Arbeitsprozesses sind, müssen mittels Gebärdensprache, Brailleschrift, zugänglicher elektronischer Formate, alternativer Schrift, und ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation zugänglich sein. Alle Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte müssen genauso zugänglich sein wie Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote. Zum Beispiel müssen Fremdsprachen- oder Computerkurse für Angestellte und Auszubildende in einem zugänglichen Umfeld in zugänglichen Formen und mit ebensolchen Mitteln und Formaten durchgeführt werden.

42. Artikel 28 des Übereinkommens beschäftigt sich mit dem angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen. Die Vertragsstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sowohl allgemeine als auch behinderungsspezifische Sozialschutzmaßnahmen und -dienstleistungen in zugänglicher Form in zugänglichen Gebäuden angeboten werden, und dass jede diese Menschen betreffende Information und Kommunikation mittels Gebärdensprache, Brailleschrift, zugänglicher elektronischer Formate, alternativer Schrift, und ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation zugänglich ist. Programme des sozialen Wohnungsbaus sollten Wohnraum anbieten, der unter anderem für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen zugänglich ist.

43. Artikel 29 des Übereinkommens garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht, am politischen und öffentlichen Leben teilzunehmen und an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten teilzuhaben. Menschen mit Behinderungen wären nicht in der Lage, diese Rechte gleichberechtigt und wirksam auszuüben, wenn die Vertragsstaaten nicht sicherstellen würden, dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Es ist auch wichtig, dass politische Veranstaltungen zugänglich sind, ebenso wie Materialien, die von den politischen Parteien oder einzelnen Kandidaten, die an öffentlichen Wahlen teilnehmen, benutzt oder produziert werden. Andernfalls wird Menschen mit Behinderungen ihr Recht vorenthalten, gleichberechtigt am politischen Leben teilzuhaben. Personen mit

Behinderungen, die in ein öffentliches Amt gewählt werden, müssen die gleichen Möglichkeiten haben, ihr Mandat in uneingeschränkt zugänglicher Art und Weise auszuüben.

44. Jeder Mensch hat das Recht auf Kunstgenuss, sportliche Betätigung und Besuche in Hotels, Restaurants und Bars. Rollstuhlnutzer können ein Konzert jedoch nicht besuchen, wenn es im Konzerthaus nur Treppen gibt. Blinde Personen können ein Gemälde nicht genießen, wenn es in dem Ausstellungsraum keine für sie hörbare Beschreibung davon gibt. Schwerhörige Menschen können einen Film nicht genießen, wenn es keine Untertitel gibt. Gehörlose Menschen können eine Theatervorstellung nicht genießen, wenn es keine Gebärdensprachdolmetschung gibt. Menschen mit geistigen Behinderungen können ein Buch nicht genießen, wenn es keine Version in leichter Sprache oder in ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen gibt. Artikel 30 des Übereinkommens sieht vor, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkennen, am kulturellen Leben gleichberechtigt mit anderen teilzunehmen. Es wird von ihnen verlangt, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen:

- (a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- (b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- (c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

Das Ermöglichen des Zugangs zu kulturellen und historischen Denkmälern, die Teil des nationalen Erbes sind, kann tatsächlich unter gewissen Umständen eine Herausforderung sein. Dennoch sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, sich zu bemühen, den Zugang zu diesen Stätten möglich zu machen. Viele Denkmäler und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung sind in einer Form zugänglich gemacht worden, die ihre kulturelle und historische Identität und Einzigartigkeit bewahrt.

45. "Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft." (Artikel 30 Absatz 2) "Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen." (Artikel 30 Absatz 3). Der Vertrag von Marrakesch um den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern, den die Weltorganisation für geistiges Eigentum im Juni 2013 angenommen hat, soll den Zugang zu Kulturgütern für Menschen mit Behinderungen ohne unangemessene oder diskriminierende Barrieren sicherstellen, einschließlich für Personen mit Behinderungen, die im Ausland oder als Mitglied einer Minderheit in einem anderen Land leben und die dieselbe Sprache sprechen oder dieselben Kommunikationsmittel verwenden, und insbesondere für diejenigen, für die der Zugang zu herkömmlichen gedruckten Materialien eine Herausforderung ist. Artikel 30 Absatz 4 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen einen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität haben. Ferner wird die Anerkennung und Unterstützung von Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur betont.

46. Artikel 30 Absatz 5 des Übereinkommens sieht vor, dass die Vertragsstaaten, mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, geeignete Maßnahmen treffen sollen, :

- (a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- (b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- (c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- (d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- (e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

47. Internationale Zusammenarbeit, so wie sie in Artikel 32 des Übereinkommens beschrieben wird, sollte ein signifikantes Instrument zur Förderung der Zugänglichkeit und des universellen Designs sein. Der Ausschuss empfiehlt internationalen Entwicklungsagenturen, die Bedeutung der Unterstützung von Projekten anzuerkennen, die IKT und sonstige Zugangsinfrastrukturen verbessern. Alle neuen Investitionen, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit getätigt werden, sollten dafür genutzt werden, die Beseitigung existierender Barrieren zu fördern und die Errichtung neuer Barrieren zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, dass öffentliche Gelder zur Aufrechterhaltung neuer Ungleichbehandlung verwendet werden. Alle neuen Objekte, Infrastrukturen, Einrichtungen, Güter, Produkte und Dienstleistungen müssen für alle Menschen mit Behinderungen vollständig zugänglich sein. Die internationale Zusammenarbeit sollte sich nicht nur auf Investitionen in zugängliche Güter, Produkte und Dienstleistungen richten, sondern auch auf den Austausch von Know-how und Informationen zu bewährten Verfahrensweisen beim Erreichen der Zugänglichkeit, die spürbare Veränderungen bewirken und so das Leben von Millionen Menschen mit Behinderungen weltweit verbessern können. Internationale Zusammenarbeit im Bereich Normung ist ebenfalls wichtig, genauso wie die Tatsache, dass Behindertenorganisationen unterstützt werden müssen, so dass sie an nationalen und internationalen Verfahren zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Zugänglichkeitsstandards mitwirken können. Die Zugänglichkeit muss ein integraler Bestandteil aller Bemühungen um nachhaltige Entwicklung sein, insbesondere im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda.

48. Die Überwachung der Zugänglichkeit ist ein entscheidender Aspekt der nationalen und internationalen Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens. Artikel 33 verlangt, dass die Vertragsstaaten Anlaufstellen innerhalb ihrer Regierungen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens sowie nationale Strukturen schaffen, die einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließen. Die Zivilgesellschaft sollte ebenfalls einbezogen werden und vollständig am Überwachungsprozess teilnehmen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Stellen nach Artikel 33 gebührend konsultiert werden, wenn Maßnahmen für die ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 9 erwogen werden. Sie sollten sinnvolle Möglichkeiten erhalten,

um unter anderem am Entwurf nationaler Zugänglichkeitsstandards mitzuwirken, existierende und noch im Entwurfsstadium befindliche Gesetze zu kommentieren, Vorschläge für Gesetzentwürfe und politischer Steuerungsmaßnahmen zu unterbreiten und voll an der Bewusstseinsbildung und an Aufklärungskampagnen mitzuwirken. Die Verfahren der nationalen und internationalen Überwachung der Durchführung des Übereinkommens sollten in einer zugänglichen Art und Weise erfolgen, die die wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen fördert und sicherstellt. Artikel 49 des Übereinkommens verlangt, dass der Text des Übereinkommens in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt wird. Das ist ein Novum in einem internationalen Menschenrechtsvertrag, und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollte diesbezüglich als Präzedenzfall für alle zukünftigen Verträge gesehen werden.